

Protokoll

der 30. Sitzung

am 18. Oktober 2006
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum 4.300


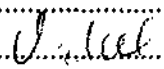
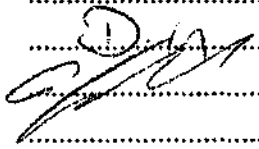
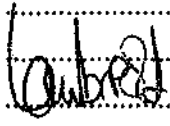
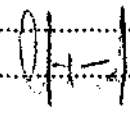
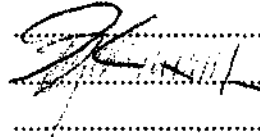
Beginn der Sitzung: 14.03 Uhr

Vorsitz: Andreas Schmidt (Mülheim), MdB

Öffentliche Anhörung

a	Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen (...StrÄndG) BT-Drucksache 16/575	S. 1-55
b	Gesetzentwurf des Bundesrates Entwurf eines Stalking-Bekämpfungsgesetzes BT-Drucksache 16/1030	
	Anwesenheitslisten	I – V
	Sprechregister Abgeordnete	VI
	Sprechregister Sachverständige	VII
	<hr/> Zusammenstellung der Stellungnahmen	S. 56
	Stellungnahmen	S. 57 - 136

Anwesenheitsliste
gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Sitzung des Ausschusses Nr. 6 (Rechtsausschuss)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>CDU/CSU</u>		<u>CDU/CSU</u>	
Gehb Dr., Jürgen		Bosbach, Wolfgang
Geis, Norbert		Götzer Dr., Wolfgang
Granold, Ute		Grübel, Markus
Grosse-Brömer, Michael		Gutting, Olav
Kauder (Villingen-Schw.), Siegfried		Kolbe, Manfred
Krings Dr., Günter	Noll, Michaela	
Merz, Friedrich	Röttgen Dr., Norbert
Raab, Daniela		Schröder Dr., Ole
Schmidt (Mülheim), Andreas		Silberhorn, Thomas
Voßhoff, Andrea Astrid		Wellenreuther, Ingo
Wanderwitz, Marco		Winkelmeier-Becker, Elisabeth
<u>SPD</u>		<u>SPD</u>	
Benneter, Klaus Uwe	Bürsch Dr., Michael
Brinkmann (Hildesheim), Bernhard	Duin, Garrelt
Danckert Dr., Peter	Edathy, Sebastian
Dressel Dr., Carl-Christian	Körper, Fritz Rudolf
Kröning, Volker		Lopez, Helga
Lambrecht, Christine		Oppermann, Thomas
Manzowski, Dirk	Schäfer (Bochum), Axel
Miersch Dr., Matthias	Schneider (Erfurt), Carsten
Schieder, Marianne	Stiegler, Ludwig
Strässer, Christoph		Wend Dr., Rainer
Stünker, Joachim	
<u>FDP</u>		<u>FDP</u>	
Dyckmans, Mechthild		Burgbacher, Ernst
Essen, Jörg van		Laurischk, Sibylle
Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine		Wolff (Rems-Murr), Hartfrid

Mittwoch, 18. Oktober 2006 14:00 Uhr - öffentlich -

11

DEUTSCHER BUNDESTAG

Anwesenheitsliste
gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Sitzung des Ausschusses Nr. 6 (Rechtsausschuss)

**Ordentliche Mitglieder
des Ausschusses**

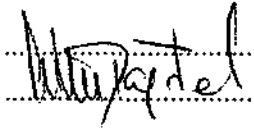
Unterschrift

**Stellvertretende Mitglieder
des Ausschusses**

Unterschrift

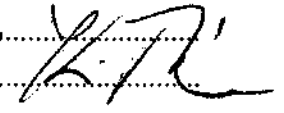
DIE LINKE.

Dagdelen, Sevim
Maurer, Ulrich
Neskovic, Wolfgang



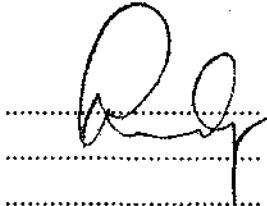
DIE LINKE.

Korte, Jan
Pau, Petra
Wunderlich, Jörn

Karim Binder 

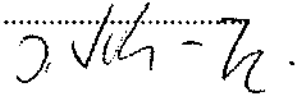
BÜ90/GR

Montag, Jerzy
Ströbele, Hans-Christian
Wieland, Wolfgang



BÜ90/GR

Deligöz, Ekin
Nouripour, Omid
Schewe-Gerigk, Irmingard



Rechtsausschuss (6)

Mittwoch, 18. Oktober 2006 14:00 Uhr - öffentlich -

Fraktionsvorsitzende:

Vertreter:

SPD

CDU/ CSU

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

FDP

DIE LINKE.

Fraktionsmitarbeiter:

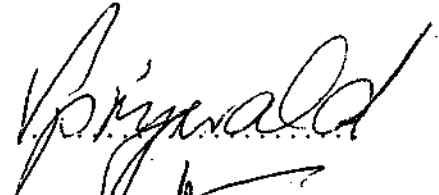
Fraktion:

Unterschrift:

(Name bitte in Druckschrift)

S. Sprysald

SPD



Lath

SPD



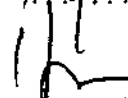
Friller

FDP



Beann

CDU/CSU



Killer

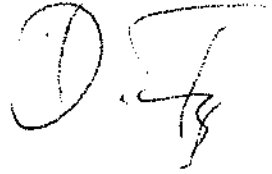
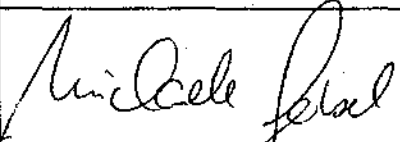




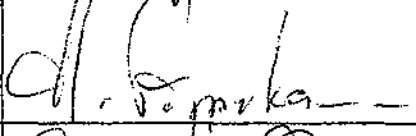

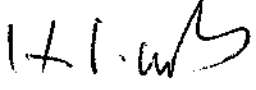
B90/ freie



Anwesenheitsliste der Sachverständigen

zur Anhörung des Rechtsausschusses
am Mittwoch, dem 18. Oktober 2006, 14.00 Uhr

Stalking - Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen
- BT-Drucksachen 16/575 und 16/1030 -

Name	Unterschrift
Dagmar Freudenberg Staatsanwältin, Vorsitzende der Kommission „Gewalt gegen Frauen und Kinder“ des Deutschen Juristinnenbundes, Göttingen	
Michaele Gabel Interventionsstelle Mainz	
Dorothea Hecht Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt	
Thomas Janovsky Leitender Oberstaatsanwalt, Leiter der Staatsanwaltschaft Bayreuth	
Prof. Dr. Dr. Kristian Kühl Eberhard Karls Universität Tübingen, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie	
Armin Nack Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe	
Benno H. Pöppelmann Justiziar des Deutschen Journalistenverbandes, Berlin	
Susanne Schumacher Freie Journalistin und Autorin, Berlin	
Prof. Dr. Hans-Georg W. Voß Technische Universität Darmstadt, Institut für Psychologie	

Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Sevim Dagdelen (DIE LINKE.)	32, 50
Jörg van Essen (FDP)	30
Dr. Jürgen Gehb (CDU/CSU)	49
Ute Granold (CDU/CSU)	30
Christine Lambrecht (SPD)	29
Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31, 48
Michaela Noll (CDU/CSU)	32
Daniela Raab (CDU/CSU)	32
Irmingard Schewe-Gerigk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29
Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim) (CDU/CSU)	1, 5, 9, 11, 14, 17, 19, 21, 25, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 43, 45, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55
Joachim Stünker (SPD)	28

Sprechregister Sachverständige

	Seite
Dagmar Freudenberg	1, 46, 51
Staatsanwältin, Vorsitzende der Kommission „Gewalt gegen Frauen und Kinder“ des Deutschen Juristinnenbundes, Göttingen	
Michaele Gabel	5, 43
Interventionsstelle Mainz	
Dorothea Hecht	9, 38
Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt	
Thomas Janovsky	11, 37
Leitender Oberstaatsanwalt, Leiter der Staatsanwaltschaft Bayreuth	
Prof. Dr. Dr. Kristian Kühl	14, 36, 52, 54
Eberhard Karls Universität Tübingen, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie	
Armin Nack	17, 34, 52
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe	
Benno H. Pöppelmann	19, 33
Justiziar des Deutschen Journalistenverbandes, Berlin	
Susanne Schumacher	21
Freie Journalistin und Autorin, Berlin	
Prof. Dr. Hans-Georg W. Voß	25
Technische Universität Darmstadt, Institut für Psychologie	

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Meine sehr geehrten Damen und Herren Sachverständigen, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich darf Sie recht herzlich beim Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zu unserer Anhörung zum Thema „Anti-Stalking-Gesetz“ begrüßen. Wir haben gerade schon vereinbart, dass wir mit einer ca. fünf minütigen Statementrunde beginnen. Anschließend werden wir in die Fragerunde einsteigen. Ich schlage vor, Frau Freudenberg, dass Sie beginnen. Sie sind Vorsitzende der Kommission der Gewalt gegen „Frauen und Kinder“ des Deutschen Juristinnenbundes, Göttingen. Bitteschön, Sie haben das Wort.

SV Dagmar Freudenberg: Dankeschön Herr Vorsitzender. Ich bedanke mich zunächst im Namen des Juristinnenbundes für die Einladung. Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, der Deutsche Juristinnenbund begrüßt ausdrücklich, dass sich das Parlament mit dem Thema Stalking erneut befasst.

Das Thema betrifft Personen aus allen gesellschaftlichen Schichten. Es gibt für Stalking keine genaue Definition. Genauso wie es in diesem Bereich bisher auch wenig Forschung gibt. Betroffen sind Opfer insbesondere aus dem Bereich häusliche Gewalt im weitesten Sinne, aber natürlich auch Personen, die nicht Gewaltbeziehungen miteinander haben. Ziel einer Bekämpfung des Stalking muss es sein, seitens der Gesellschaft die Opfer zu stärken, zu stabilisieren und ihnen zu helfen, sich dem Täter entgegenzustellen. Die Opfer sind zumeist in ihrem Selbstbewusstsein durch die Taten verletzt, durch den Täter beeinträchtigt. Sie müssen dem Täter konsequent entgegentreten, wenn sie weitere Beeinträchtigungen in ihrer Lebensführung durch den Täter unterbinden wollen.

Es gibt Einigkeit darüber, dass man Stalking bekämpfen muss und die Opfer unterstützen muss, die die Hilfe der Gesellschaft bedürfen. Aber man ist sich nicht einig über den Weg. Es gibt drei Wege, die derzeit in der Diskussion sind. Der erste Weg ist die Einführung eines neuen Straftatbestandes, entsprechend den Vorbildern im Ausland. Aus Amerika und aus den Ländern in Europa liegen uns heute in der Anhörung die entsprechenden Entwürfe vor. Es liegen der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Einführung des § 238 StGB „Schweren Belästigung“ und der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung eines neuen § 241 StGB „Nachstellung“ vor und schließlich ist noch der Formulierungsvorschlag des Bundesjustizministeriums zu nennen, der die beiden Entwürfe vereinigt und

deswegen von mir auch in meinem Statement als Kompromissvorschlag bezeichnet worden ist.

Alle drei Entwürfe sind deutlich dadurch gekennzeichnet, dass sie in einem ersten Absatz eine Art Grundtatbestand festlegen. Der Deliktsbereich stellt die Masse der derzeit unter bestimmten Bedingungen verfolgbar Sachverhalte des Stalking dar, denn das Stalking ist hauptsächlich auch ein Phänomen im niedrighwelligen Bereich. Das muss man – denke ich – bei der Frage, ob man einen neuen Straftatbestand schaffen kann oder will oder muss berücksichtigen. Dem gegenüber betreffen die weiteren Absätze in den Vorschriften, die hier zur Diskussion stehen, Strafverschärfungen. Wobei in den Absätzen 2 und 3 im Bundesratsentwurf bzw. im Kompromissvorschlag, die erhebliche bzw. schwere Gefährdung der Gesundheit und das Verbringen des Opfers in Todesgefahr – also ein Gefährdungsdelikt – normiert sein sollen. Diese Delikte sind aber bereits in anderen Straftatbeständen unter Strafe gestellt, so dass aus Sicht des Juristinnenbundes eine derartige Regelung nicht erforderlich ist.

Soweit in Absatz 4 des Bundesratsentwurfs die Verursachung des Todes des Opfers durch den Täter des Stalking unter einen erhöhten Strafrahmen gestellt ist, halte ich dieses aus dogmatischen Gründen für bedenklich. Der Suizid ist nach unserem Strafrecht straflos, ebenso wie die Teilnahme oder die Beihilfe dazu. Das geplante Gesetz würde insoweit – aus Sicht des Juristinnenbundes – dagegen verstoßen. Es ist deswegen bedenklich eine solche Regelung zu schaffen. Der Bundesratsentwurf hat aber darauf hingewiesen, dass gerade diese Fälle, wenn das Opfer in den Suizid getrieben wird, Grundlage dieser Regelung sein soll. Das wird vom Juristinnenbund nicht für richtig gehalten.

Die Reform des bestehenden Rechts ist der zweite Weg der vorgeschlagen wird. Das ist auch der Weg, den der Juristinnenbund gehen möchte. Darauf gehe ich gleich noch mal kurz ein.

Schließlich sind noch die Maßnahmen zur Verbesserung der Umsetzung des geltenden Rechts zu nennen. Wir haben die Möglichkeiten schon im Gewaltschutzgesetz, die wir auch für das Stalking nutzen können. Aus der Begründung zum Gewaltschutzgesetz ergibt sich, dass auch das Stalking seinerzeit mit im Blick gewesen ist und dass man dieses mit einbeziehen wollte. Ich denke, dass das der Weg ist, der gegangen werden muss. Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme drei Fälle dargestellt. Ich möchte darauf hier nicht näher eingehen.

Man kann dies nachlesen und gegebenenfalls in der Diskussion noch erörtern. Wichtig und typisch an diesen Fällen ist, aus Sicht des Juristinnenbundes, dass es sich häufig um Delikte bzw. Handlungen handelt, die sozialadäquat sind, die in der Gesellschaft normalerweise sozial erwünscht sind. Diese sind aber, weil sie gegen den Willen des Opfers verstoßen, unter Strafe gestellt werden sollen. Das macht die Frage eines Straftatbestandes außerordentlich problematisch in diesem Zusammenhang. Die Gesetzentwürfe lehnt der Juristinnenbund im Ergebnis ab, zum einen aus dogmatischen Gründen. Es gibt in der Strafrechtsdogmatik die Tätigkeits- und Erfolgsdelikte. Das ist immer eine Handlung, die dann mit dem Erfolg endet oder aber es ist ein Handeln, das unter Strafe gestellt ist, das ist aber nicht das typische am Stalking. Stalking entwickelt sich über einen längeren Zeitraum, es hat mehrere Handlungsakte, wie es auch in der Begründung des Bundesratsentwurfs erwähnt worden ist. Das hat wohl auch Verfasser des Bundesratentwurfes verleitet zu schreiben, dass es sich beim Stalking seiner Typik nach um ein Dauerdelikt handelt – was ich für problematisch in der Bezeichnung halte, als dass in der Regel durch fünf Handlungen verwirklicht wird. Diese numerische Auswahl erscheint mir sehr willkürlich und würde dogmatisch bedeuten, dass bei vier oder drei Handlungen nur ein Versuch vorläge, der jedenfalls beim Grundtatbestand – aus meiner Sicht zu Recht – nicht unter Strafe gestellt ist.

Ein weiteres Problem ist die materielle Rechtskraft. Wenn man nämlich über einen längeren Zeitraum Straftaten hat, die man als Stalking zusammengefasst bezeichnen will, dann ist die Definition – dessen was rechtskräftig geworden ist – zumindest schwierig. Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme dazu ausführlich Stellung genommen, dass ich die vorgelegten Entwürfe für verfassungswidrig halte. Nach der Rechtsprechung muss der Normadressat im Regelfall anhand der gesetzlichen Regelung voraussehen können, ob ein Verhalten strafbar ist. Das soll in erster Linie am Wortlaut des gesetzlichen Straftatbestandes erkennbar sein. Führt erst eine über den erkennbaren Wortsinn der Vorschrift hinausgehende Interpretation zu dem Ergebnis der Strafbarkeit eines Verhaltens, so kann dies nicht zu Lasten des Bürgers gehen, so sagt es das Verfassungsgericht. Das ist bei diesen Gesetzentwürfen und zwar bei allen dreien, aus Sicht des Juristinnenbundes, nicht der Fall. Ein potentieller Täter, der Normadressat, muss erst die Materialien zu Rate ziehen, um zu prüfen was denn mit den unbestimmten Rechtsbegriffen in diesen Vorschriften wohl gemeint sein kann, was ihm verboten sein soll.

Es gibt darüber hinaus Beweisprobleme. Jeder einzelne Akt des Stalking muss bewiesen werden. Was dazu führt, dass wenn ein Teil des Handlungsbündels oder der Handlungen, die zusammengefasst sein sollen – seien es nun fünf, sieben oder drei – unter Beachtung der Grundsätze im Strafrecht – der Mündlichkeit und vor allen Dingen der Unschuldsvermutung – nicht bewiesen werden kann, dann muss der Täter freigesprochen werden. Das würde bedeuten, dass wir ein hohes Risiko an Freisprüchen haben. Das betrifft auch die Frage des Einzeltatnachweises. Ich habe in meiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Ausgestaltung unter Berücksichtigung der Unterscheidung Antragsdelikte/Offizialdelikte sehr problematisch erscheint. Dass der Grundtatbestand derzeit als Privatklagedelikt ausgestaltet ist halte ich für sehr bedenklich, denn gleichzeitig soll auch die Nebenklage zulässig sein. Das geht aus Sicht des Deutschen Juristinnenbundes nicht. Schließlich kann man ein Gesetz zwar in das Gesetzbuch schreiben, wenn man aber nicht für seine Umsetzung sorgt, dann läuft das Gesetz ins Leere. Deswegen muss man auch die Probleme bei der Umsetzung in die Rechtspraxis und die Frage der Kosten beachten.

Dass eine Regelung im Haftrecht vorgesehen ist, sieht der Juristinnenbund sehr kritisch. Das was vorgesehen ist halten wir ohnehin – auch nach dem Grundprinzip unserer Stellungnahme – für überflüssig, weil dies bereits in anderen Vorschriften geregelt und unter Strafe gestellt ist. Was mit diesen Absätzen geregelt werden soll, dass erwähnte ich bereits. Aber darüber hinaus muss die Verhältnismäßigkeit bei der Haft bewahrt werden. Grundsätzlich sagt das Bundesverfassungsgericht, dass die Haft der Sicherung des Verfahrens dient. Nur ausnahmsweise – bei schwerwiegenden Taten, bei der Wiederholungsgefahr § 112a StPO – darf auch schon ein gewisser Sicherungseffekt eintreten. Ich habe arge Bedenken, dass das insofern ausreicht.

Der DJB schlägt deswegen vor, eine Lösung über das Gewaltschutzgesetz zu wählen: Zum Einen das Gewaltschutzgesetz um die Tatbestandsalternativen, die auch im Entwurf der Bundesregierung enthalten sind, nämlich die Dienstleistungsalternativen und die Drohung mit der Körperverletzung – also nicht nur die durch Bedrohung mit einem Verbrechen, sondern auch die Drohung mit der Körperverletzung – in das Gewaltschutzgesetz hineinzuschreiben. Zum anderen schlägt der DJB vor, den Straftatbestand in § 4 Gewaltschutzgesetz nicht als Bagatelldelikt auszugestalten – wie es derzeit der Fall ist –, sondern zumindest im

Wiederholungsfall eine Erhöhung des Strafrahmens auf eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vorzusehen. Und schließlich soll zur Umsetzung ein Aktionsplan dienen. Denn – ich habe es schon gesagt – wir müssen, wenn wir ein Gesetz schaffen, dafür sorgen, dass das Gesetz auch umgesetzt wird. Beim Thema häusliche Gewalt, bei der Schaffung des Gewaltschutzgesetzes haben wir das bereits praktiziert. Zwar noch nicht flächendeckend erfolgreich, aber doch im Prinzip erfolgreich. Das müsste auch für das Stalking gelten. Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Ich darf in unserem Kreis nun auch die Bundesministerin der Justiz begrüßen: Herzlich Willkommen. Das zeigt, welche Bedeutung die Bundesregierung diesem Gesetzesvorhaben beimisst. Das Wort hat jetzt Frau Gabel, Interventionsstelle Mainz. Bitteschön Frau Gabel.

SV Michaela Gabel: Sehr geehrte Frau Ministerin, sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren. Erst einmal ein herzliches Dankeschön dafür, dass ich heute hier als Beraterin einer Opferberatungsstelle aus der Opferperspektive zu den vorliegenden Gesetzesentwürfen Stellung nehmen kann. Stalking – ich will es kurz machen, ich hab es in meinem schriftlichen Statement ausführlich beschrieben – ist für uns ein Delikt und wir nennen es auch Aufmerksamkeitsmacht. Die Täter ziehen alle Aufmerksamkeit auf sich und das Opfer geht immer weiter weg von sich selbst und auch von den eigenen Rechten. Sie fühlen sich in ihrer persönlichen Freiheit stark eingegrenzt. Ständiges Auflauern und Nachstellen durch den Täter führt zu Kontrollverlust über das eigene Leben, Telefon- und SMS-Terror zur starken Verunsicherung und Isolation. Beschimpfen der eigenen Person demütigt. Beschimpfungen vor anderen bringen Schamgefühle. Von den finanziellen Folgen will ich hier überhaupt nicht sprechen. Das fängt an mit dem Wechsel der Telefonnummer und hört vielleicht dann auf beim mehrmaligen Wechsel der Wohnung. Was vielleicht dem einen oder der anderen von außen als Wertschätzung erscheint – die viel zitierten Rosen vor der Tür – ist, vom Täter aus gesehen, der Wunsch nach Macht und Kontrolle und Ausdruck einer Besessenheit von seinem Bild des Opfers. Alles zusammen kann für das Opfer zu starker psychischer, körperlicher und vor allen Dingen auch gesundheitlicher Bedrohung führen. Und entscheidend dabei ist, dass all dies gegen den Willen des Opfers passiert. Das ist zermürend

und stellt eine starke Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität dar. So geht es vielen Klientinnen wenn wir von der Interventionsstelle Mainz aus Kontakt zu ihnen aufnehmen.

Ein Satz zur Interventionsstelle Mainz. Sie wurde als erste Fachberatungsstelle für proaktive Krisenintervention bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen im Rahmen des Rheinlandpfälzischen Interventionsprojektes im Juni 2003 in Trägerschaft des Sozialdienstes katholischer Frauen in Mainz eingerichtet. Wir gehen nach einem Polizeieinsatz oder polizeilicher Befassung proaktiv, das heißt, wir nehmen von uns aus Kontakt zu Opfern auf und erstellen im Beratungsgespräch eine Gefährdungseinschätzung, individuelle Sicherheitspläne und Schutzmaßnahmen. Wir informieren über die rechtlichen Möglichkeiten, die die Opfer haben und wir verweisen sie weiter, wenn sie dies wünschen.

Stalking hat sich bei uns zu einem sehr großen Phänomen als Gewalt in engen sozialen Beziehungen – wie häusliche Gewalt in Rheinland-Pfalz heißt – entwickelt. Im vergangenen Jahr hatten wir 350 Meldungen, davon waren 20 Prozent reine Stalking-Fälle. Dieses Jahr ist das ähnlich. Wir haben im Rahmen dessen auch extra Informationsmaterial zur ersten Hilfe bei Stalking entwickelt, welches wir den Klientinnen immer mitgeben. Ich spreche hier von Klientinnen, von weiblichen Opfern. Wir beraten bis zu 95 Prozent weibliche Opfer. Ich weiß aber, dass Stalking auch beide Geschlechter treffen kann.

Stalking, dass ist für uns ein neuer Name für ein altes Phänomen. Und die Opfer wollen nur eins: Sie wollen ihre Ruhe. Sie wollen, dass es aufhört. Wir von der Interventionsstelle Mainz begrüßen den Kompromissvorschlag ausdrücklich als wichtiges Signal und Schritt in die richtige Richtung, in die Richtung eines umfassenden Opferschutzes. Und auch empfindliche Strafandrohungen, wie z. B. Deeskalationshaft sehen wir als wichtig an, da die Täter immer wieder bereit sind sehr, sehr viel in Kauf zu nehmen für das was sie tun. Denn Stalking ist einer ihrer Lebensinhalte. Die geltende Gesetzeslage allein reicht für einen umfassenden Opferschutz nicht aus. Ich habe in meinem Statement mehrere praktische Beispiele zitiert, auf die ich jetzt nicht näher eingehen möchte. Nur soviel, die Opfer schätzen ihre Situation beim Stalking nach einer Trennung als sehr gefährlich ein. Die Ex-Partner kennen die Schwachstellen der Opfer und sie wissen wo und wie sie sie am meisten verletzen oder bedrohen können, besonders wenn Gewalttaten auch während der Beziehung schon auf der Tagesordnung standen. Da gibt es ganz viele

Fälle mit besonderer Härte. Nur ein Beispiel: Nach einer Trennung, eine ganz schwierige Situation. Eine Woche hatte die Wohnungszuweisung der Vater und eine Woche die Mutter. Sie können sich vorstellen, was Samstagmorgens bei der Übergabe immer wieder passiert ist. Und es ging dann soweit, dass der Täter die Frau mit dem Auto verfolgt und sie beinahe in den Straßengraben gedrängt hat. Das denke ich, verdeutlicht die Gefährlichkeit der Situation des Opfers. Als außerordentlich bedrohlich empfinden unsere Klientinnen es aber auch, wenn Opfer und Täter sich nur flüchtig kennen. Also die kurze Disco-Bekanntschaft die ich erwähnt habe. Die ersten Anrufe danach sind zunächst schmeichelhaft. Und was passiert dann, 50 SMS täglich. Es gibt dann irgendwann die Verfügung. Er hält sich nicht dran und schickt ihr noch einen Verlobungsring. Sie ist MS-erkrankt und der nächste Schub wird vom Hausarzt befürchtet. In Fällen von Stalking durch Fremde erscheint oft die Belästigung am eindeutigsten, aber die Verfolgung ist am schwierigsten. Wenn noch keine strafbewehrte Tat passiert ist kann die Polizei auch mit Ermittlungen nicht beginnen und wer weiß schon, wer mich dann gestalkt hat.

Auf ein Phänomen möchte ich Sie besonders aufmerksam machen. Im Moment beunruhigt uns sehr stark die zunehmende Zahl minderjähriger Opfer, die von Ex-Freunden, aber auch von Nachhilfelehrern oder Sportkollegen aus dem Verein belästigt, bedroht und verfolgt werden. In einem solchen Fall können sogar die durch die Eltern erwirkten zivilrechtlichen Schutzanordnungen nicht schützen. Der Täter hat weiter anhaltend belästigt, verfolgt und aufgelauert und die 17-jährige hat zwei Lehrstellen verloren. Was das in unserer Zeit heute heißt, muss ich Ihnen sicher nicht erklären. Zudem sind diese Erfahrungen sehr bedrohlich und behindern eine freie Entwicklung der Persönlichkeit. Das heißt, die Grenzen des geltenden Strafrechts sind erreicht, wenn es zu keiner oder noch zu keiner Verletzung von Rechtsgütern gekommen ist. Man muss erst die Eskalation abwarten. SMS-Fluten und Telefonterror sind bislang straffrei, aber ein wichtiges und wesentliches Kennzeichen von Stalking. Vor allem aber – und da möchte ich Ihnen fast widersprechen – tragen die geltenden strafrechtlichen Möglichkeiten dem Prozessgeschehen von Stalking nicht Rechnung, auch wenn sie jetzt schon als Einzelakte verfolgt werden können. Sie werden nicht als komplexe Dauerdelikte schwerer Belästigung wahrgenommen. Aber das ist das, was den Opfern soviel zu schaffen macht. Zudem werden bislang strafrechtliche Anzeigen meist auf den Privatklageweg verwiesen, mit allen Folgen für die Opfer, nicht nur finanzieller Art.

Zu den zivilrechtlichen Grenzen die ich im Statement ausgeführt habe, möchte ich nur eines hinzufügen. Gerade wurde uns ein Fall bekannt, indem eine Verfügung nach dem Gewaltschutzgesetz abgewiesen wurde, weil es noch zu keiner strafbewehrten Handlung gekommen war. So ist die Praxis. Auch deshalb brauchen die Opfer von Stalking neben der Reformierung des Gewaltschutzgesetzes ein Straftatbestand.

Aus unserer Sicht birgt die Eingliederung der neuen gesetzlichen Regelung in das Kernstrafrecht viele Chancen, denn Stalking wird zu einem Straftatbestand außerhalb des gesetzlich tolerablen Verhaltens und das ist wichtig. Ähnlich wie im Bereich häuslicher Gewalt vollzieht sich beim Stalking der Paradigmenwechsel. Stalking ist kein Kavaliersdelikt und auch kein Gewohnheitsunrecht mehr. Es ist ein wichtiges Zeichen, ein deutliches Zeichen an die Opfer. Es besteht ein öffentliches Interesse. Und das ist auch für uns, die wir sehr eng mit der Polizei zusammenarbeiten, wichtig. Nicht zuletzt wird durch die neue gesetzliche Regelung die Handlungskompetenz der Polizei gestärkt. Der Opferschutz kann früher beginnen. Und über die Gefährdeansprache hinaus können auch die polizeilichen Regelungen der Länder eher greifen. Diese Auswirkung auf die Opfer führt zu einer Entlastung. Ihnen geschieht Unrecht und sie haben kein persönliches Problem. Ihre Handlungsfähigkeit zum eigenen Schutz wird gestärkt.

Noch einen kurzen Ausblick und offene Fragen. Im bisherigen Gesetzentwurf werden die Sachbeschädigungen nicht eigens erwähnt. Sie spielen aber immer wieder eine wichtige Rolle. Gerade Autos werden sehr gerne zerstört und die Opfer dadurch erheblich beeinträchtigt. Die Beweislast auf Seiten der Opfer – das sehe ich auch so – ist weiterhin schwierig. Sie müssen nachweisen wie schwer sie beeinträchtigt sind und einen Zusammenhang zwischen den Taten des Stalkers und ihren körperlichen, gesundheitlichen und psychischen Beschwerden nachweisen. Für uns ist der Schutz der minderjährigen Opfer ganz wichtig. Der muss in den Blick genommen werden. Als flankierende Maßnahmen, damit das Gesetz greift, braucht es umfassende Informationen und gegebenenfalls interdisziplinäre Fortbildungen für die Justiz und anderen beteiligten Institutionen, wie Polizei, Ämtern, Beratungsstellen und Vertretern der Gesundheitssysteme. Damit machen wir in Rheinland-Pfalz gerade sehr gute Erfahrungen. Offen ist noch die Frage, ob die Regelungen des Opferschutzgesetzes auch bei Stalking in der Nebenklage greifen. Gibt es da Unterstützungsmöglichkeiten? Und last but not least, Stalkingverfahren müssen als

Eilverfahren ausgewiesen werden, sonst sind sie nicht wirklich wirksam. Ja, die bestehenden rechtlichen Unklarheiten in den jetzigen Gesetzesentwürfen sollten geprüft und so schnell wie möglich beseitigt werden um das Gesetz im Sinne eines konsequenten Opferschutzes in Deutschland möglichst bald umsetzen zu können. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Frau Gabel, jetzt hat das Wort Frau Hecht, Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt. Bitteschön

SV Dorothea Hecht: Sehr geehrte Frau Ministerin, sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren. Auch ich bedanke mich für die Möglichkeit, hier zu den Gesetzesentwürfen Stellung nehmen zu dürfen. Nachdem wir bereits bei den Vorrednerinnen einen Blick in die Gesetzesdetails und die Praxis nehmen durften, wird mein Beitrag die frauenpolitisch strukturelle Ebene betreffen. Es ist bereits viel erreicht im Bereich der häuslichen Gewalt. Es gibt das Gewaltschutzgesetz, landesrechtliche Polizeigesetze, die eine Wegweisung ermöglichen, und im Bereich des Strafrechts Richtlinien, wie häusliche Gewalt strafrechtlich zu behandeln ist. Trotzdem haben wir das Problem Stalking z. B. in der Phase nach einer Trennung noch nicht im Griff. Frauen müssen sich immer noch in Schutzräume flüchten, müssen sich verstecken, sind traumatisiert und werden schlimmstenfalls umgebracht. Allein in Berlin gab es im letzten Jahr 11 Tötungsdelikte im Kontext häuslicher Gewalt. Viele dieser Frauen haben im Vorfeld Signale gesandt. Sie haben ihre Gefährdung geahnt und versucht sich zu schützen. Viele haben auch die vorhandenen Instrumente genutzt bzw. den Versuch unternommen staatlichen Schutz zu erreichen.

Beim Stalking geht es um lebensbedrohliche Fälle und um anhaltenden Psychoterror, der ähnlich wirkt wie eine Körperverletzung. Diese besondere Form von fortgesetzter schwerer Belästigung muss in einen eigenen Straftatbestand gegossen werden. Denn bisher war die Rechtslage unklar. Es wurde den Opfern gesagt, dass man nichts machen kann, weil nichts passiert sei. Fehlende staatliche Reaktionen führten dazu, dass die Täter sich bestärkt fühlen konnten. In Fernsehsendungen zum Thema war zu sehen, wie Stalker selbstsicher in die Kamera sprechen konnten. Sie hatten offensichtlich nichts zu befürchten.

Bei der heutigen Erörterung über einen Stalking-Paragrafen möchte ich mich allgemein zu einer strafrechtlichen Regelung äußern und einige Punkte aus der Kompromisslinie herausgreifen. Die juristischen Einzelheiten finden Sie in meiner schriftlichen Stellungnahme. Das besondere am Stalking – dass haben wir jetzt auch schon gehört – sind die Handlungen des Täters, die sich nach jetzigem Recht auf dem direkten strafrechtlichen Weg nicht fassen lassen. Permanente Kommunikation auf verschiedenen Kanälen, perfide Verfolgungsmechanismen und ständige unerwünschte Blumensendungen. Diesen Handlungen eine strafrechtliche Relevanz zu geben ist richtig, denn für die Opfer tun sich Leidensgeschichten auf. Die staatlichen Instrumentarien haben Grenzen. Die Täter fühlen sich in Sicherheit.

Warum ist die Verortung im Strafrecht der richtige Weg? Die frauenpolitische Diskussion hat vor zehn Jahren das Gewaltschutzgesetz auf den Weg gebracht und gerade den zivilrechtlichen Zweig befürwortet, auch um Stalking nach Ende einer Beziehung zu stoppen. Sie war dabei geleitet von dem Gedanken, dass das Strafrecht eher täterorientiert ist und dem Opfer eine schwere Bürde während des Verfahrens auferlegt. Das Zivilrecht schien flexibler, schneller und effektiver zu wirken. Daran ist auch festzuhalten, da stimme ich auch Frau Freudenberg sehr zu, aber es gibt offensichtlich eine Kategorie Täter und Handlungen, die sich nicht mit dem zivilrechtlichen Instrumentarium in Schach halten lässt. Und diese Kategorie lässt sich auch nicht über den Umweg des § 4 des Gewaltschutzgesetzes erfassen, der den Verstoß gegen eine Schutzanordnung ahndet und damit das staatliche Handeln schützt. Das heißt, es existiert ein rechtliches und tatsächliches Vakuum in dem die Opfer nicht hinreichend geschützt werden können. Es ist richtig, wenn der Gesetzgeber diese Lücke schließt. Es ist zu begrüßen, dass er erkennt, welche Gefahren sich durch permanentes Stalking auf tun. Es ist wichtig, dass ein Signal gesendet wird, dieses Verhalten nicht zu dulden.

Die Chancen des Strafrechts sehen wir darin, dass wir eine andere Sachverhaltsermittlung haben, aber auch, den Täter überhaupt erst einmal zu erreichen. Dazu gehören die Stichworte Gefährdeansprache, Risikoanalyse und die Möglichkeit, den Täter im Ermittlungsverfahren oder in der Hauptverhandlung vorzuführen. Auch eröffnet das Verfahren die Möglichkeit, den Täter in einen sozialen Trainingskurs zu schicken um sein zukünftiges Verhalten zu ändern. Die zu erwartenden strafrechtlichen Sanktionen treffen die Täter vermutlich empfindlicher als zivilrechtliche Ordnungsgelder und sind daher wirksamer im Hinblick auf das

Unterlassen weiterer Stalkinghandlungen. Es muss selbstverständlich ein rechtstechnisch und verfassungsrechtlich sauberes Gesetz formuliert werden. Der unbedingte Wunsch Stalking einzudämmen und das Opfer zu schützen, darf sich nicht als Kurzschluss entpuppen. Dazu gehört sicherlich die Bestimmtheit der Norm. Doch folgen Sie bitte auch der Argumentation, dass Stalker trotz enger Maschen weitere Strickmuster erfinden.

Bei der Untersuchungshaft müssen verfassungsrechtliche Vorgaben beachtet werden. Aber auch dem Opfer stehen Grundrechte auf persönliche Freiheit und körperliche Unversehrtheit zur Seite. Hier ist der Gesetzgeber gefordert Prioritäten zugunsten der Rechtsgüter Leib und Leben zu setzen. Die Entscheidung, den Tatbestand als relatives Antragsrelikt auszugestalten, sollte überdacht werden, da alle Erfahrungen belegen, dass es gerade für die Opfer häuslicher Gewalt auf Grund der persönlichen Nähe schwer ist, selbst einen Strafantrag zu stellen.

Lassen Sie mich mit der Bemerkung enden, dass auch dieses Gesetz allein nicht wirken kann. Wir brauchen in jedem Fall parallel und ergänzend eine bessere Unterstützung der Opfer und deren Begleitung im Strafprozess, die Einbindung der Thematik in die Aus- und Fortbildung der Richter und der Staatsanwälte, vielleicht auch der Anwaltschaft, sowie deren flächendeckende Teilnahme an diesen Fortbildungen. Wir brauchen eine konsequente Umsetzung der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren, die Vermeidung des Täter-/Opferausgleichs in engen Beziehungen, die bundesweite Schaffung von Sonderdezernaten bei entsprechender Kennzeichnung der Akten, um die Verfahren zusammenführen zu können und den Handlungskomplex erkennen zu können. Wir freuen uns, wenn uns ein weiterer Schritt auf dem steinigen Weg gelingen wird. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Frau Hecht. Das Wort hat jetzt Herr Janovsky, Leitender Oberstaatsanwalt, Leiter der Staatsanwaltschaft Bayreuth.

SV Thomas Janovsky: Frau Bundesministerin, Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete. Ich darf zunächst auf die Ihnen vorliegende schriftliche Stellungnahme verweisen, die ich hier nicht wiederholen möchte. Ich möchte Ihnen vielmehr zwei Fälle aus der staatsanwaltschaftlichen

Praxis – ich bin ja als Praktiker hier – darlegen, um die Notwendigkeit einer entsprechenden Gesetzgebung kurz zu unterstreichen.

In einem ersten Fall haben wir einen 1954 geborenen Angeklagten, der sich vor zwei Jahren nach einer fünfjährigen Beziehung, aus der eine im Jahr 2000 geborene Tochter hervorgegangen ist, von seiner Partnerin getrennt hat. Die Trennung hat er nicht verkräftet. Es kam zu ersten Verstößen. In der Folge dann hat das Gericht ein Annäherungsverbot nach § 1 Gewaltschutzgesetz erlassen. Dies hat der Angeklagte regelmäßig missachtet. Er hat seine Freundin immer abgepasst, zunächst sehr geschickt, indem er sie abpasste, wenn sie die Tochter vom Kindergarten abholte, so vortäuschte, ein sein Umgangsrecht mit dem Kind ausüben zu wollen. Schließlich hat das Amtsgericht klargestellt, dass das Umgangsrecht insoweit nicht besteht. Es war dann auch ein Ordnungsgeld, immerhin 5.000 €, festgesetzt worden, ersatzweise zwei Monate Ordnungshaft. Das lief aber ins Leere. Es ist eine Anklage mit mittlerweile 36 Verstößen gegen das Gewaltschutzgesetz erhoben worden. Auch das hat den Angeklagten nicht davon abgehalten, sich weiter immer mehr zu nähern. In der Folge wurden – ich möchte fast sagen regelmäßig – weitere Anklagen erhoben. Insgesamt liegen ihm mittlerweile 100 einzelne Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz zur Last. Erst als er durch das Amtsgericht wegen eines Teiles dieser Verstöße zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von neun Monaten mit Bewährung verurteilt wurde, hat er sich einigermaßen zurückgehalten. Er kommt jetzt nur noch einmal die Woche. Zu aggressiveren Handlungen als dem bloßen Annähern ist es glücklicherweise nicht gekommen. Es blieb also bei diesem niedrighwelligen Stalking. Gleichwohl war die Mutter natürlich extrem belastet. Sie hat die entsprechenden Handlungsweisen, nur in Begleitung raus gehen, zur Tür raus schauen usw. gezeigt.

Nach der geltenden Rechtslage kann das Verhalten des Angeklagten nur wegen eines Verstoßes nach § 4 Gewaltschutzgesetz geahndet werden. Möglichkeiten das Tun zu verhindern, bestehen nur eingeschränkt. Von der Zwangsgeldandrohung und deren Vollstreckung – die sowieso fraglich ist – hat er sich ebenso wenig beeindrucken lassen wie von Anklagen. Immerhin hat das Gericht eine neunmonatige Freiheitsstrafe beim ersten Mal mit Strafaussetzung zur Bewährung verhängt.

Nach dem vorliegenden Kompromissvorschlag würde ein höherer Strafrahmen zur Verfügung stehen. Ich bekomme von Strafrichtern oder auch von Ermittlungsrichter,

mit denen ich diskutiert habe, auf meine Frage, wie schaut es denn mit U-Haft aus, bisher die Antwort: Ein Jahr Freiheitsstrafe als Höchststrafe reicht nicht, ist nicht verhältnismäßig. Wir hätten beim Kompromissvorschlag wenigstens drei Jahre. Es bestünde die Chance früher eine Bewährungsstrafe zu erreichen und dann gegebenenfalls über den Sicherungshaftbefehl nach § 453c StPO, wenn er weiter macht, ihn vorläufig in Haft zu bringen. Die Voraussetzung für eine Untersuchungshaft sind nach dem Gesetzesvorschlag in diesem Fall aber auch nicht gegeben, es sei denn Fluchtgefahr wäre zu bejahen, was aber meistens nicht der Fall ist.

Lassen Sie mich Ihnen einen zweiten Fall schildern. Der 1974 geborene Beschuldigte T. fuhr mit seinem PKW mehrmals auf das Fahrzeug einer 1959 geborenen Frau, in die er sich verliebt hatte, auf, überholte es, bremste es bis zum Stillstand ab, ging hin zu ihr und sagte: Ich hol jetzt gleich eine Pistole aus dem Auto. Es kam zu keinem massiven Abbremsen, zu keiner konkreten Gefährdung, so dass ein gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr nicht bejaht werden konnte. Wir haben also eine Bedrohung, wir haben eine Nötigung. Daraufhin erging ein Beschluss nach § 1 Gewaltschutzgesetz. Als der Beschuldigte hiervon Kenntnis hatte, ging er sofort zu Frau W. und drohte sie umzubringen, wenn sie ihre Anzeige nicht zurücknähme. Glücklicherweise hat die Geschädigte dann gleich die Polizei angerufen und nach einer kurzen Fahndung konnte der Beschuldigte festgenommen werden. Er hatte weitere Straftaten begangen, so dass es wir hier einfach hatten. Wir haben ihn untersuchen lassen. Es wurde ein Liebeswahn mit paranoider Ausprägung festgestellt und er konnte nach § 126a StPO vorläufig untergebracht werden.

Ohne diese weiteren Straftaten wäre es schwierig gewesen Frau W. mit den geltenden Mitteln des Strafrechts zu schützen. Wir haben nach § 4 Gewaltschutzgesetz eine Straftat, wir haben eine Nötigung, wir haben eine Bedrohung. Auch § 238 Abs. 2 des Entwurfes ändert nach dem Kompromissvorschlag nicht viel. Das Verhalten des T. wäre nur nach § 238 Abs. 1 StGB-E zu ahnden, es sei denn man würde – insoweit stimme ich mit Herrn Kollegen Nack überein – im Absatz 2 noch die Tatbestandsvariante der Bedrohung mit einem Verbrechen aufnehmen. Dann hätten wir hier ein qualifiziertes Delikt und hätten den Haftgrund der Wiederholungsfahr und könnten entsprechend adäquat reagieren.

Das Problem bei der Verfolgung von Stalkingfällen – meine Damen und Herren Abgeordnete – liegt derzeit im Wesentlichen darin, dass zunächst meist nur Verstöße

gegen das Gewaltschutzgesetz oder Beleidigungen vorliegen, die strafrechtlich im untersten Bereich anzusiedeln sind, die keine Eilmaßnahmen rechtfertigen und deren strafrechtliche Ahndung in der Regel keine spezialpräventive Wirkung entfaltet. Wenn es zu einer Eskalation kommt, dann ist es in der Praxis schwierig, rechtzeitig die Spirale der Gewalt zu durchbrechen, ohne dass es zu schwereren oder schwersten Straftaten kommt. Durch die Einführung des § 238 StGB-E nach dem Kompromissvorschlag wäre ein geeignetes Hilfsmittel gegeben, wenn es auch aus Sicht der Praxis besser ein Gefährdungsdelikt denn ein Erfolgsdelikt wäre. Damit möchte ich es zunächst bewenden lassen, mich an die fünf Minuten halten. Ich stehe für Fragen gerne zur Verfügung.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Janovsky. Jetzt bitte Herr Prof. Dr. Dr. Kristian Kühl, Ebert-Karls-Universität Tübingen, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie.

SV Prof. Dr. Dr. Kristian Kühl: Stalking bedeutet einen unübersehbaren Eingriff in die private Lebensgestaltung, das ist uns ja in aller Anschaulichkeit von den vorangegangenen Sachverständigen geschildert worden, so dass ich dazu gar nichts mehr sagen muss, ganz abgesehen davon, dass ich keinerlei Erfahrung persönlicher Art bisher gemacht und auch in meinem Umfeld nicht wahrgenommen habe. Dass dabei das Rechtsgut mit dem privaten Lebensbereich ziemlich weit umschrieben ist, ist wegen der Bestimmung des Rechtsguts kein Problem. Wir hatten ja dieselbe Problematik bei den unbefugten Bildaufnahmen, wo der höchstpersönliche Lebensbereich geschützt wurde. Auch das hat sich bisher nicht als Mangel der Vorschrift herausgestellt, sodass also von der Strafwürdigkeit von Stalking ausgegangen werden kann. Schwieriger ist schon die Frage der Strafbedürftigkeit. Denn wir haben ja einige Vorschriften im StGB, die schwere Formen des Stalking bereits jetzt erfassen, etwa die Körperverletzung, wenn der Telefonterror nicht nur zu psychischen Auswirkungen, sondern auch zu somatischen Auswirkungen bei dem Terrorisierten führt. Aber sie decken natürlich nicht den ganzen Bereich des Stalking ab. Das sind einzige herausragende Fälle des so genannten harten Stalkings, die bisher schon von Strafgesetzbuchvorschriften erfasst sind. Schwieriger ist schon die Frage, ob nicht das Strafgesetzbuch die Subsidiarität zu beachten hat im Hinblick auf den Straftatbestand des § 4 Gewaltschutzgesetz, aber dieser Paragraph ist

zivilrechtsakzessorisch, es muss das Opfer eine richterliche Anordnung erwirken und das führt natürlich zu Schwierigkeiten und deshalb wird oft die Strafvorschrift nicht Anwendung finden, wenn sie an und für sich zur Anwendung bereit stünde. Ein Problem erscheint mir - auch wenn Sie das als gering veranschlagen - die Überschrift zu sein. Beide Überschriften in den vorgelegten Entwürfen gefallen mir nicht. Belästigung ist vieles. Ich werde ständig von Doktoranten belästigt, die gerade die Doktorarbeit abgegeben haben und morgen das Gutachten dazu haben möchten, das habe ich noch nie als Stalking oder als strafbar, wenn auch als lästig und sehr unangenehm empfunden. Belästigung sagt nicht viel, auch wenn man dazu sagt: schwere Belästigung, dann stellt das den Bezug zum Stalking auch nicht her. Jede Belästigung kann ganz schwer werden, jemand droht mir irgendwas an meinem PKW zu verstellen, wenn ich sein Gutachten nicht alsbald abliefern. Besser ist da schon „nachstellen“, obwohl es auch nicht alles erfasst. Ich habe letztes Jahr in Tokio eine Vortragsreihe gehalten, dort ist das Verfahren bezüglich der Stalking-Gesetzgebung in Japan gerade abgeschlossen gewesen und wenn man mich nicht an der Nase herumgeführt hat, soll inzwischen im japanischen Strafgesetzbuch die entsprechende Vorschrift Stalking heißen. Ob man diesen Anglizismus auch ins deutsche Strafrecht hinein nehmen sollte, wäre wahrscheinlich das, was am besten das wiedergeben würde, was anschließend im Paragraphen drinsteht. Denn auch das Nachstellen, als vielleicht noch beste Übersetzung des Stalking, erfasst nicht alle Fälle wie wir jetzt in den Schilderungen gehört haben, aber das muss wirklich der Gesetzgeber entscheiden. Die Japaner haben sich anscheinend für Stalking als Überschrift entschieden. Zum Deliktstypus: Die Entwürfe beinhalten ja nur die Alternative Erfolgsdelikt und Eignungsdelikt, ich würde ganz eindeutig für das Erfolgsdelikt plädieren. Mein Nachbar zur Linken hat das ja auch getan, selbst in einem Bereich, wo es sonst nur von Eignungsdelikten wimmelt, bei der Volksverhetzung hat er den Abs. 4 des § 130 StGB zu einem Erfolgsdelikt, damals in der Anhörung gemacht, und dem ist der Gesetzgeber gefolgt. Warum man nun im Bereich des Schutzes höchstpersönlicher Rechte wieder auf Eignungsdelikte ausweichen soll, sehe ich nicht ein. Allerdings ist es richtig, dass der Erfolg mit der Einschränkung des privaten Lebensbereichs genauer definiert werden muss. Das ist eine ziemlich weite Umschreibung eines Erfolges. Aber will man schon bestrafen, wenn bei einem Täter Handlungen vorliegen, die geeignet sein können, den privaten Lebensbereich eines anderen zu stören? Will man nicht wenigstens abwarten bis eine solche Störung, sei

sie auch nicht von hohem Grade, eingetreten ist? Insofern plädiere ich für ein Erfolgsdelikt, wie es ja auch einer der beiden Entwürfe tut. Bei den Tatbestandsausführungshandlungen enthalten beide Entwürfe nach der enumerativen Aufzählung von Begehungsweisen eine so genannte Öffnungs- oder Analogieklausel für andere ebenso schwerwiegende Handlungen oder für eine andere vergleichbare Handlung. Diese lösen Bedenken hinsichtlich des Bestimmtheitsgebotes aus, weil die anderen Handlungen nicht vom Gesetzgeber, sondern vom Richter in den Bereich des Strafbaren einbezogen werden. Sie lösen außerdem Bedenken hinsichtlich des Analogieverbotes aus, weil das Suchen nach vergleichbaren Handlungen als eine Aufforderung zur Analogie verstanden werden muss. Allerdings gibt es Öffnungsklauseln auch jetzt schon im StGB etwa in den §§ 315, 315 b, wo ein ähnlicher ebenso gefährlicher Eingriff unter Strafe gestellt wird. Das hat Lackner, zu der von mir nicht korrigierten Bewertung im Kommentar gebracht, dass dieses Merkmal trotz seiner relativen Bestimmtheit, verfassungsrechtlich noch vertretbar sei. Das hat aber damit zu tun, dass die sonstigen für alle Begehungsweisen geltenden Merkmale in dieser Vorschrift eine gute Orientierung vorgeben. Es ist ein Eingriff von außen erforderlich und dieser muss unmittelbar auf den Verkehrsvorgang einwirken. Das ist beim vorgesehenen Stalkingparagrafen anders. Anders als der Eingriff, ist die Handlung für sich betrachtet ohne jede Einschränkung. Auch die Merkmale „nachhaltig belästigen“ oder „erheblich zu beeinträchtigen“, sind für eine objektive Bestimmung der Begehungsweise ohne große Aussagekraft. Die vorgesehenen Öffnungsklauseln wären als erlaubte, so genannte innertatbestandliche Analogien nur zu retten, wenn eine einschränkende Auslegung anhand der davor aufgezählten Verhaltensweisen möglich wäre. Daran aber bestehen Zweifel. Davon abgesehen, dass sie wegen der vielen Oder-Verbindungen - im Formulierungsvorschlag des Bundesjustizministeriums sind es im Abs. 1 gleich sieben Oder-Verbindungen - schwer lesbar und kaum kommentierbar sind, sie enthalten zu disparate Begehungsweisen, als dass man darauf einen Analogieschluss aufbauen könnte. Das ist schon aus der Perspektive des Richters eine prekäre Situation, von der Perspektive des potenziellen Täters, der seine Strafbarkeit nur erahnen kann, ganz zu schweigen. Angesichts dieser verfassungsrechtlichen Bedenken, scheint es mir die Überlegung wert, ob man auf diese Öffnungsklauseln nicht verzichten kann. Sie scheint mir deshalb verzichtbar, weil die enumerativ aufgezählten Tatbestandshandlungen einen

Großteil der „weichen Stalkingfälle erfassen und die übrigen Fälle des harten Stalkings von anderen Straftatbeständen, wie z. B. der Körperverletzung, abgedeckt sind. Mit den verbleibenden geringen Lücken kann man meines Erachtens leben. Zum Schluss noch ein Wort zu dem Tatbestandsmerkmal beharrlich. Das ist zwar nicht wie böswillig ein Gesinnungsmerkmal das in einem Tatstrafrecht nichts zu suchen hat, trotzdem ist es stark subjektivierend, *beharrlich* wird kommentiert als Haltung des Täters, als seine innere Einstellung und das passt zu einem Tatstrafrecht nicht besonders gut. Die Beharrlichkeit spielt auch für das Unrecht gar keine Rolle, denn aus der Perspektive des Opfers heraus ist es ja völlig egal, ob der Täter, der ihm nachstellt das *beharrlich*, das aus einer bestimmten inneren Einstellung heraus tut oder aus Mutwillen oder aus sonst etwas, das spielt für das Opfer keine Rolle und kann deshalb das Unrecht der Tat nicht beeinflussen. Außerdem gibt es wegen der subjektivierenden Fassung des beharrlich Beweisschwierigkeiten, überall steht drin wo das *beharrlich* bisher im StGB und im Nebenstrafrecht vorkommt - ich hab das aufgezählt in meinem Gutachten - überall verlangen die Gerichte eine vorherige Abmahnung, etwa in Form eines Bußgeldbescheides. Das ist zwar bei § 4 Gewaltschutzgesetz der Fall, denn da muss ja eine richterliche Anordnung vorhergehen, aber nicht bei dem vorgesehenen Stalkingparagrafen. Deshalb würde ich eher die Entwurfsformulierung, ich weiß nicht welcher Entwurf es jetzt war, die da lautet *nachhaltig* bevorzugen, wenn das nicht zu modernistisch wäre, also ich bin kein Grüner und Nachhaltigkeit verbinde ich mit grün. Ich würde eher den Begriff *wiederholt* bevorzugen. Es geht um die wiederholte Ausführung von Stalkingaktivitäten. Damit möchte ich schließen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Prof. Kühl. Jetzt hat das Wort Herr Nack, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe. Bitte.

SV Armin Nack: Sehr geehrte Frau Ministerin, sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, ich halte eine Strafvorschrift für notwendig. Ich meine, für die Strafvorschrift sollte man zwei Fallgruppen unterscheiden. Die eine Fallgruppe würde ich umschreiben wollen mit den Nachstellungsfällen, „den bloßen Nachstellungsfällen“, und die zweite Fallgruppe, das ist die mit denen der Bundesgerichtshof befasst ist, das sind die Eskalationsfälle, die bis zu Kapitalverbrechen reichen. Ich will Ihnen ein Beispiel nennen. Vor zwei, drei Jahren

hatten wir einen Fall, in dem Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz überhaupt nichts brachten. Der Täter bedrohte das Opfer mehrfach, schließlich holte das Opfer die Polizei als der Täter in ihrer Wohnung war, die Polizei kam hinzu, wies ihn aus der Wohnung, die Polizei ging, der Täter ging durch den Hintereingang wieder in die Wohnung, erstach die Frau, die Polizei stand machtlos vor der verschlossenen Tür. Ich habe Ihnen im Anhang zu meinem schriftlichen Statement einige solcher Fälle geschildert. Zur Statistik, ich habe meinem Statement geschrieben: 2005, 2006 dreizehn schwere Kapitalverbrechen, denen Stalking vorausging, ich muss mich korrigieren, es sind 14. Ich habe gestern wieder eine Akte gelesen, Heimtückemord, da waren alle Varianten dabei, Reifen zerstechen, Auto in Brand setzen usw. Die Statistik sieht so aus, also auf der bisherigen Basis § 13 Gewaltdelikte sechs Tötungsdelikte, drei vollendete Tötungsdelikte, drei schwerste Körperverletzungen, vier Sexualdelikte. Wenn man die Zahlen umrechnet auf fünf Strafsenate und die jährlich nimmt, kommt man auf etwa 30 Kapitalverbrechen denen Stalking vorausging, wobei das nur die Fälle sind, die bekannt geworden sind und die Fälle, die auch den Bundesgerichtshof erreichen. Wenn man die Fälle noch dazu nimmt bei denen keine Revision eingelegt wird, wird man auf etwa 50 Kapitalverbrechen kommen, jährlich im Bundesgebiet. Ich habe mir überlegt, wie man diese beiden Fallgruppen formulieren könnte und habe dabei auch überlegt, wie man den Bedenken der Journalisten Rechnung tragen könnte, das die Journalisten nicht in die Gefahr der Strafverfolgung geraten und deshalb habe ich auf der Basis des Kompromissvorschlags, den ich im Prinzip für richtig halte, folgende Änderungsvorschläge zu machen. Ich würde die Fallgruppen in dem bisherigen Abs. 1, diese vier Fallgruppen aufspalten und die beiden Fälle „räumliche Nähe aufsucht“ und die „Kommunikationsmittel“ trennen, in einen eigenen Absatz nehmen und diese Taten zu einem Absichtsdelikt machen. Das sind aus meiner Sicht die einzigen Fälle, die für die Journalisten in Betracht kommen könnten und die haben nicht die Absicht, die Lebensgestaltung eines anderen schwerwiegend zu beeinträchtigen, die haben andere Absichten, aber nicht diese. Die beiden anderen Fallgruppen mit der Öffnungsklausel würde ich in einen separaten Absatz aufnehmen und - wie vorgeschlagen - als Erfolgsdelikt ausgestalten. Die zweite Änderung, die ich machen möchte ist - ich denke an die Beispiele die Herr Janovsky genannt hat, oder denken Sie an das Beispiel mit dem Mann, der wieder durch den Hintereingang rein kam - unsere Fallgestaltungen sind meistens so, dass der

eigentlichen Eskalation, also dem Tötungsdelikt, Brandstiftung, Vergewaltigung, vorher schon eine Drohung, in der Regel eine massive Drohung vorausgegangen ist, nicht immer, aber meistens - und deswegen würde ich in den Abs. 3, der dann auch die Untersuchungshaft gestattet, ergänzen: Neben dem durch die Tat das Opfer in die Gefahr des Todes bringt; der kommt in die Wohnung rein, hat ein Messer, jetzt bringt er sie in die Gefahr des Todes. Nur da kommt jeder Haftbefehl und jede Maßnahme zu spät. Und deswegen würde ich als weitere Variante vorschlagen: Mit einem Verbrechen bedroht, also § 241 StGB. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Nack. Jetzt hat das Wort Herr Pöppelmann, Justiziar des Deutschen Journalistenverbandes, Berlin.

SV Benno H. Pöppelmann: Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren, jetzt könnte ich es mir sehr leicht und es ganz kurz machen, der Vorschlag von Herrn Nack, den er gerade eben genannt hat, den ich mir jetzt auch gerade noch mal eben schnell durchgelesen habe, entspricht ziemlich genau dem, was wir uns vorstellen könnten als mögliche Alternative. Ich spreche hier nicht nur für den deutschen Journalistenverband, ich habe eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben für die Medienunternehmen und die Medienverbände in dieser Republik von der ARD bis zum ZDF. Ich will nur ganz kurz einige Anmerkungen machen. Grundsätzlich unterstützen wir das Ziel der Gesetzentwürfe, die Stalking-Opfer gegen ihre Verfolger besser zu schützen. Das was hier gerade eben sehr anschaulich geschildert wurde, sowohl von Frau Gabel wie von Herrn Staatsanwalt Janovsky, ist, denke ich, sehr eindeutig und da verlassen wir uns auch als Medienverbände natürlich auf diesen Sachverstand und sagen: Ja, das können wir mit tragen. Das ist nicht unser Punkt. Unser Punkt ist der konkrete Wortlaut der Vorschläge, die auf dem Tisch liegen und zwar genau in den beiden von Herrn Nack bereits genannten oder in drei genannten Tatbestandalternativen des Grundtatbestandes, nämlich das *beharrliche* Aufsuchen der räumlichen Nähe, das *beharrliche* Verwenden von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder aber auch die Kontaktaufnahme über Dritte und letztendlich, natürlich als Auffangtatbestand, eine andere vergleichbare Handlung. Diese Tatbestandalternativen sehen wir deswegen als problematisch an, weil sie sehr leicht einzubeziehen sind oder zu vergleichen sind mit Recherchetätigkeiten. Wenn in

den Gesetzentwürfen vom *beharrlichen* Aufsuchen einer räumlichen Nähe die Rede ist, so könnte das beispielsweise auch der Versuch eines Journalisten sein, Auskunft zu erlangen von einer Person, die Subjekt der Berichterstattung ist. Dasselbe gilt für den Versuch einer Kontaktaufnahme unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation, wenn Sie bedenken, dass über SMS, E-Mail oder auch Schreiben über entsprechende Kommunikationsmitteln nachdrücklich die Bitte um Auskunft gerichtet wird an die betroffene Person oder um Aufklärung in einer bestimmten Sache, so sind das diese Kontaktaufnahmen, die hier beschrieben werden. Und das gilt schließlich auch für die Kontaktaufnahme über Dritte, denn auch hier ist es so, dass selbstverständlich Journalisten Bezugspersonen, welcher Art auch immer, der Personen kontaktieren, die Subjekte der Berichterstattung sein sollen. Recherche ist mindestens so heterogen und wie die anderen vergleichbaren, im Entwurf des Bundesrates heißt es, ebenso schwerwiegenden Handlungen, die hier tatbestandsmäßig sein sollen. Recherche drückt sich in sehr unterschiedlichen Formen aus, wie die Sichtung und Einordnung angelieferten Informationsmaterials, die Überprüfung von Fremdinformation, die Eigenrecherche. Sie haben die Vorortrecherche wie die enthüllende, die ausforschende Recherche, alles das erfordert nicht selten, nicht in allen Fällen, aber nicht selten ein sehr hartnäckiges und auf der Seite der Betroffenen subjektiv manchmal auch als Belästigung oder Verfolgung empfundenen Nachfragen. Herr Prof. Kühl hat gerade einen Fall der Belästigung geschildert, wo man schon sagen kann: Ja das kann eine Belästigung sein. Es ist sicherlich nicht tatbestandsmäßig, aber daran wird deutlich, wie problematisch diese Worte im Zusammenhang mit der journalistischen Tätigkeit sind. Deswegen ist es wohl so, dass journalistische Recherche nicht von vornherein aus dem Tatbestand des Stalking, so wie die Gesetzentwürfe hier vorliegen, ausgeschlossen werden kann und gerade weil diese Tatsache der grundsätzlichen Tatbeständigkeit journalistischer Arbeit vorliegt, ist unserer Auffassung nach der ausdrückliche Ausschluss von Journalisten aus dem potenziellen Täterkreis dieser Norm unbedingt notwendig. Denn sonst hätten wir das Phänomen, dass journalistische Recherche generell unter den Generalverdacht des Stalking geriete, das ist sicherlich nicht das was passieren sollte. Wir sind der Auffassung, dass die Tatbestandsmerkmale unbefugt bzw. unzumutbar, sie sind noch im Entwurf der Bundesregierung enthalten, im Formulierungsvorschlag des Bundesjustizministerium fehlen sie, dass diese

Merkmale nicht ausreichen, um Journalisten aus diesem Generalverdacht, so will ich es mal nennen, herauszunehmen. Sie sind auch aus unserer Sicht zu unbestimmt und sie hängen insbesondere, und darin sehen wir das Problem, vom Einzelfall und natürlich auch von der Norminterpretation des jeweiligen Strafrichters ab. Das ist insbesondere dann, wenn möglicherweise die Recherche erfolglos war, also keine Veröffentlichung stattfindet, ein Problem. Wenn die Recherche zu einer Veröffentlichung führt, dann kann man sagen: Ja, er hat befugt gehandelt Art. 5 GG ist auch völlig klar und eindeutig, wenn aber eine beharrliche Recherche ergebnislos verlaufen ist, weil sich beispielsweise der Verdacht gegen einen Betroffenen als unbegründet erwiesen hat, könnte - so interpretieren wir das zumindest - daran bereits die Befugnis eines Journalisten scheitern, etwa die räumliche Nähe des Betroffenen beharrlich aufzusuchen oder eben unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln Kontakt zu ihm herzustellen. Dies würde um so mehr gelten, wenn der Journalist etwa aus Gründen des Quellenschutzes auch gar nicht in der Lage wäre darzulegen, warum er überhaupt recherchierte, etwa einen begründeten Verdacht hegte, denn seine Quellen soll er natürlich und darf er auch nicht offen legen. Kurz und gut, wir sind der Auffassung, dass diesem Formulierungsvorschlag von Herrn Nack gefolgt werden könnte oder aber dass ausdrücklich im Gesetz geregelt wird, dass Journalisten in Ausübung ihres Berufes nicht unbefugt handeln; in Ausübung ihres Berufs, nicht etwa dann, wenn sie als Privatperson Stalking betreiben, sage ich noch mal ausdrücklich. Als Alternative käme in Betracht, einen Hinweis auf § 193 StGB in den Tatbestand mit aufzunehmen, dass dieser entsprechend gelte, so dass die entsprechenden berechtigten Interessen hier über § 193 StGB berücksichtigt werden. Schönen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Pöppelmann, jetzt bitte Frau Schumacher, Freie Journalistin und Autorin, Berlin.

SV Susanne Schumacher: Vielen Dank Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren. Ich freue mich, dass ich heute hier sitzen kann. Ich spreche quasi in mehreren Ebenen zu Ihnen. Einerseits als Journalistin, die dem, was Herr Pöppelmann eben ausgeführt hat nicht ganz folgen kann. Ich habe mich in der Vorbereitung auf diese Sitzung auch mit Kollegen unterhalten, u. a. mit Herrn Leyendecker von Süddeutschen Zeitung, den Sie sicherlich auch als investigativen

Journalisten sehen. Wir konnten beide nicht wirklich einen Eingriff in die Pressefreiheit sehen, da ich finde, dass es hier in diesem Kompromissvorschlag, und auf den beziehe ich mich, eine klare Abgrenzung zu strafbarem Stalking und Erfüllung journalistischen Pflichten gibt. Dazu möchte ich auch drei Sachen sagen. Erstens: Bei der journalistischen Arbeit ist relativ plausibel zu klären, dass ein berufliches Interesse besteht und im Sinne der Sorgfaltspflicht gehandelt wird, also dass auch Menschen, die vielleicht nicht so gerne interviewt werden möchten im Sinne einer Sorgfaltspflicht hier kontaktiert werden. Außerdem unterliegt journalistische Arbeit strengen Zeitkorridoren, d.h. sie haben beim Print Andruckzeiten, bei der Fernsehjournalie haben sie Sendetermine. Ich bin selber Fernsehjournalistin und arbeite für einige politische Magazine bei den Öffentlich-Rechtlichen, insofern kann ich sagen, dass ich da nicht auf ewig und beharrlich und immer wieder jemandem nachstellen kann. Rechercheversuche sind damit naturgebunden auf kurze Zeit begrenzt. Beim Stalking haben wir aber eben erfahren, haben wir sehr häufig einen sehr sehr langen Zeitraum. Außerdem denke ich, muss immer ein überragendes öffentliches Interesse bestehen, damit überhaupt ein Journalisten in die Privatsphäre von Menschen eindringt. Ich habe hier auch mit Christian Scherz gesprochen, der Rechtsanwalt ist hier in Berlin und viele Prominente vertritt, Sie werden den immer wieder lesen, zuletzt ging es um die Jauch-Hochzeit, der sagte zu mir, man kann es gar nicht verhindern, dass die Journalisten vor der Tür stehen und man kann es auch nicht verhindern, dass die Kinder interviewt werden, wann denn nun dieser Hochzeitstermin ist. Das gehört zur journalistischen Arbeit dazu, aber trotzdem ist irgendwann auch eben eine Begrenztheit da, nämlich eine zeitliche. Mir sind selber zwei Fälle bekannt. Ich berate auch, also ich habe sehr viel mit Betroffenen zu tun, mir sind selber zwei Fälle bekannt, wo Journalisten Stalker waren, als Täter auftraten. In dem einen Fall handelte es sich um einen Mann der eine Schauspielerin stalkte die in Amerika lebte. Er hat das eine ganze Weile immer auf sein journalistisches Interesse herausgeredet, aber es war ganz klar erkenntlich, dass dieser erste bis dritte Punkt, den ich eben genannt habe überhaupt nicht gegeben war, also es war ein Vorwand. Deswegen finde ich das ein bisschen riskant. Nun möchte ich mich aber zu dem eigentlichen Kompromissentwurf äußern. Ich befürworte den. Ich kann aus meiner Erfahrung auch sagen, ich mache hier Fortbildungen bei der Berliner Polizei und habe mit in einem Qualitätszirkel gearbeitet, wo wir Handlungsanweisungen für

die Polizei erstellt haben. Ganz wichtig in Stalkingfällen ist frühzeitiges Eingreifen. Es gibt dazu auch inzwischen schon Studien aus Bremen, wo man seit 2001 Stalkingbeauftragte bei der Polizei hat und man hat hier sehr schnell gemerkt, dass es Sinn macht z. B. den Täter, also die so genannten Gefährdeansprachen, hatten wir eben hier auch schon, zu nutzen und den Täter, eigentlich in dem Moment wo etwas passiert ist, vorzuladen. Wobei wohl gemerkt, das ist freiwillig, also ob der Täter dann kommt, ist eine andere Sache. In Berlin haben wir das inzwischen auch schon, gibt es auch schon Beamte die das tun, ich glaube sogar im Bundestag war neulich eine Beamtin tätig, und wir haben damit sehr sehr gute Erfahrungen gemacht. Das führt dazu, dass ich sagen möchte, sicherlich ist ein Gesetz kein Allheilmittel, da bin ich mit allen einer Meinung. Aber eine bundesweite klare Rechtslage ist sehr sehr wichtig um präventiv und auch, um dieses frühe Eingreifen schneller umsetzbar zu machen. Dazu gehört natürlich auch ein eindeutiges Identifizieren, dass es sich überhaupt um Stalking handelt und wir haben vorhin schon das Problem gehört, es gibt verschiedene Definitionen von Stalking. Dann klar, klare Handlungsanweisungen gerade auch bei den Strafverfolgungsbehörden, Opferschutz, der für mich hier an ganz großer Stelle steht, weil in der Vergangenheit, und das haben wir ja auch gehört, Opfer häufig alleine dastanden und nicht mal bei der Polizei ein Ohr fanden. Aber auch exit options für Stalker, wobei das sehr schwierig wird, das wird Ihnen Prof. Voß sicherlich auch noch mal näher erläutern können. Was ich damit meine, sind u. a. eben auch Therapien, wir haben es hier mit Menschen zu tun, die in der Regel Wiederholungstäter sind, das heißt, nur weil sie das jetzt in dem einen Fall lassen, heißt das nicht, dass sie es nicht morgen wieder bei jemandem anders anfangen. Das heißt, es nützt ja nichts, wenn ich ein Gesetz habe und den Täter für eine Weile wegsperrt, wenn sich an seiner inneren Haltung nichts ändert. Wenn der wieder rauskommt, macht er entweder weiter oder er findet ein neues Opfer, das heißt, man muss sicherlich auch die Forschung noch intensivieren, um Strategien zu entwickeln, um Stalker eben auch frühzeitig in ihrem unheilvollen Tun zu bremsen. Dazu gehört auch eine individuelle Risikoanalyse, sicherlich bei der Polizei gelagert, aber auch vielleicht bei Psychologen, das heißt, dass was ich mir eigentlich vorstelle für die Zukunft - und vielleicht ist dieses Gesetz ein Weg oder ein kleiner Stein auf diesem Weg - ist, dass man eine umfassende Spezialisierung hat und auch solche Stalking-Fälle, und ich rede hier wirklich von schweren Stalking-Fällen, weitreichender beachtet, als jetzt nur von Seiten der

Strafverfolgungsbehörden und zusammen auch Interventionsstrategien entwickelt. Es gibt, ich habe ja eben schon gesagt, diese Gefährdeansprachen schon, wir haben hier aber auch noch den Punkt der Deeskalationshaft, die aus meiner Sicht sehr sinnvoll ist, wir haben es häufig eben mit einer Spirale, und ich rede wirklich nur von schweren Fällen, mit einer Eskalationsspirale zu tun, das spitzt sich immer mehr zu und dann wäre es eigentlich sinnvoll, den Täter dingfest und erstmal festzusetzen und dem Opfer Luft zu lassen und auch eine Interventionsstrategie zu entwickeln, wie können wir jetzt weiter mit diesem Täter vorgehen. Die Polizei, ich habe heute auch noch mal mit einem Kollegen von der Berliner Polizei gesprochen, befürwortet das sehr, weil es sie dazu bringt, auch relativ frühzeitig schon zugreifen zu können. Mir ist durchaus bewusst, dass es da auch vom verfassungsrechtlichen Aspekt her einige Probleme gibt, ich denke bloß, in diesem Fall steht der Opferschutz vor der Täterfreiheit. Das was ich mir auch wünschen würde in Zukunft, es gibt das Gewaltschutzgesetz, in meinen Augen ist das ein stumpfes Schwert - ich begleite ab und zu auch Betroffene zu diesen Verfahren - vor allen Dingen dann, wenn der Täter in Revision geht. Sehr häufig erlebe ich Richter, die das Gewaltschutzgesetz immer noch für häusliche Gewalt, mit häuslicher Gewalt gleichsetzen, also teilweise noch gar nicht wissen, was da eigentlich noch drin steht. Ich erlebe auch Rechtsanwälte, die noch nicht genau wissen wie sie damit umgehen sollen, und weil sie sich nicht damit beschäftigen, ich weiß gar nicht warum, auf jeden Fall kommt es sehr häufig zu Vergleichen. Und diese Vergleiche sind absolut kontraproduktiv, weil sie nämlich dem Täter wieder die Möglichkeit geben, und dazu muss man verstehen, Täter haben eine eingeschränkte Wahrnehmung, das heißt, die halten sich auch selber oft für das Opfer und so ein Vergleich regt die Täter dazu an, dann doch weiterzumachen und dann ist das Opfer wieder da wo es am Anfang stand. Es muss wieder Beweise sammeln und der Täter wird ja auch schlauer. Es ist ja nicht so, dass der irgendwie jetzt wieder anfängt mit Telefonterror, wenn er weiß, aha, das kann man irgendwie nachweisen. Das heißt, für das Opfer ist das eine wahnsinnige Belastung. Deswegen befürworte ich es, dass wir einen Straftatbestand haben der den Strafverfolgungsbehörden auch die Möglichkeit gibt, selber aktiv zu werden. Ich kann da auch nur wieder auf die Bremer hinweisen, die zumindest mit der übergreifenden Situation, dass es Stalking-Beauftragte bei der Polizei gibt, dass es Beratungsstellen gibt, dass es bei der Staatsanwaltschaft ein Sonderdezernat gibt, das sich mit Stalking und häuslicher Gewalt beschäftigt, sehr sehr gute Erfahrungen

gemacht haben um relativ frühzeitig aktiv zu werden. Alles Weitere ist, glaube ich, hier schon gesagt worden. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und stehe Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Frau Schumacher, jetzt hat das Wort abschließend Herr Prof. Dr. Voß, Technische Universität Darmstadt, Institut für Psychologie.

SV Prof. Dr. Hans-Georg W. Voß: Verehrte Anwesende, aus psychologischer Sicht begrüßen wir eine eigene Strafvorschrift für diesen Tatbestand. Sie ist notwendig, weil sie einmal zu einer klaren Verbesserung des Schutzes der Opfer führt, aber auch abschreckende Wirkung hat und somit dem Gedanken der Prävention besser Rechnung trägt. Das lässt sich auch an empirischen Studien eindeutig nachweisen. Ich spreche hier aus der Sicht desjenigen, der hierzu empirische Untersuchungen gemacht hat, aus Sicht eines Psychologen und ich habe Ihnen die wesentlichen, auch statistischen Ergebnisse in der schriftlichen Stellungnahme mitgeteilt. Ich brauche das nicht zu wiederholen, ich möchte nur sagen, auch aus den Statements meiner Vorredner ist deutlich geworden und es ist auch allgemein bekannt, es handelt sich in der Tat um eine Deliktform, die in das Leben vieler Menschen gravierend eingreift. Wir haben inzwischen weltweit bereits eine sehr umfangreiche Forschungsliteratur und da wird deutlich, dass die Prävalenzraten doch recht beträchtlich sind, etwa mit 16 Prozent aller Frauen und etwa 8 Prozent aller Männer. Die Angaben schwanken je nach Definition dieses Phänomens, ob ich das enger oder weiter fasse. Auch sollten wir uns klarmachen, dass Stalking bei mindestens 24 Prozent aller Fälle länger als ein Jahr anhält, also eine erhebliche Belastung darstellt. Ich möchte jetzt nicht im Weiteren auf einzelne Gesichtspunkte meiner schriftlichen Darstellung eingehen, sondern eher noch mal ganz kurz auch einige Punkte des Gesetzentwurfes aufgreifen. Zunächst mal möchte ich mir erlauben gleichfalls, so wie auch Prof. Kühl schon gesagt hat, in Frage zu stellen, ob die Benennung als Stalking hier treffend ist. Man mag sicherlich gegen Amerikanismen oder Anglizismen etwas einzuwenden haben, aber sie haben den Vorteil, dass man besserinhört am Ende. Also sie sind eingebürgert inzwischen und ich denke mir, es ist in der Tat von der Sache her wirklich auch qualitativ ein neuer Tatbestand, der sich ja gerade erst in der Chronizität der Ereignisse, also als eine Wiederholung einzelner Tatbestände, die

jeder für sich möglicherweise noch sozial verträglich sind, darstellt. Insofern würde ich Herrn Kühl doch auch widersprechen und meinen, dass gerade auch das Kriterium Beharrlichkeit hier eine große Rolle spielt. Das kann man sicherlich aus einer subjektiven Sicht des Täters zunächst definieren, aber es drückt doch im Kern genau das aus um was es hier geht, nämlich eine wiederholte Tat, die in das Befinden, in das Leben der Opfer eingreift. Die Frage ist ob man jetzt von fünf Handlungsketten sprechen will, wie etwa im Begründungsentwurf auch dargestellt, oder nicht. Ich meine, es reicht eigentlich aus, wenn das Opfer nach erfolgter Abmahnung, die schriftlich, nachweislich oder unter Zeugen erfolgen müsste, mindestens eine einzige Wiederholung erfährt. Das mag Ihnen sehr eng erscheinen, aber insofern könnte man auch sagen, letztlich geht es doch um die subjektive Sichtweise, um subjektives Empfinden der Opfer. Und ich denke, auch ein unbestimmter Rechtsbegriff darf sozusagen das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. Ich denke die, so wie die Vorschriften bisher hier formuliert sind, reichen sie aus, um möglicherweise den größten Teil aller Vorkommnisse dieser Art aufzufangen oder zu verbessern helfen. Wir haben gesehen, dass der Einsatz von Polizei und Gerichten und dergleichen bei den minderschweren Fällen schon zu einer Erfolgsquote von etwa 2/3, d. h. ca 64 Prozent führt, das hatte ich aufgeführt. Also wir müssen auf jeden Fall natürlich verschiedene Eskalationsstufen unterscheiden und müssen auch berücksichtigen, dass dieses Deliktgeschehen eine eigene Struktur hat, eine zeitliche Struktur. Es ist keinesfalls so, dass der Stalker sozusagen als Persönlichkeit gegenübertritt, als pathologische Persönlichkeit oder kranker Mensch, der nun von vornherein bestimmte Handlungen ausführt, sondern das hat natürlich eine eigene Dynamik. Wir haben häufig Fälle, in denen es zu einer Eskalation kommt, insofern ist natürlich auch der Gedanke der Eskalation hier sehr wichtig. Auch darf ich ja noch mal drauf hinweisen, dass fast die Hälfte aller Fälle im Anschluss an eine bestehende, so genannte intime Partnerschaft eintritt, also dass das doch die häufigste Gruppe ist und dass Frauen zu 85 Prozent die am meisten Betroffenen sind. Wir können auch sehen, dass bereits vor Trennung, vor Scheidung sehr häufig Gewalt im Spiel war, also wir sehen in 40 Prozent dieser Fälle von so genannten Ex-Partnerstalking, häusliche Gewalt bereits als Delikt, so dass hier ein Zusammenhang besteht. Ich meine, dass eine Strafvorschrift, also Strafandrohung auch die Situation der Frauen noch während der Beziehung verbessert, da sie sozusagen damit rechnen können, dass Folgeverhalten nach

Trennung unter staatliche Aufsicht sozusagen gestellt werden und dann auch eher bereit sind, z. B. Anzeige zu erstatten. Damit komme ich noch mal zu diesem Punkt, unter Fünftens des Entwurfes, also eine vergleichbare Handlung. Es ist sicherlich richtig was die Vorredner auch eingewandt haben, dass hier insbesondere die Problematik neu aufbricht, welche konkrete Handlungen überhaupt in diesen Bereich zu nennen wären, ich denke wie gesagt, man kann nicht alle Tatbestände erfassen. Das können wir in anderen Fällen auch nicht, denken wir etwa an einen unbestimmten Rechtsbegriff, wie etwa das Kindeswohl und dergleichen, das ist auch zum Teil auf Auslegung angelegt und ich glaube auch in diesem Fall wird künftig Sachverstand anzufordern sein. Darüber hinaus möchte ich noch mal ganz kurz auch den Gesichtspunkt aufgreifen, dass eine Verfolgung nur auf Antrag erfolgt bzw. besonderes öffentliches Interesse gegeben sein muss - Abs. 4. Hier müssen wir berücksichtigen, dass viele betroffene Frauen häufig nicht in der Lage sind, diesen Antrag zu stellen. Wir kennen das ja auch bereits aus den Erfahrungen im Bereich der häuslichen Gewalt und der sexuellen Gewalt in der Ehe und dergleichen. Also z. B. depressiv sind oder auch antriebsgehemmt sind, so dass es hier häufig nicht zu einer Verfolgung kommt, auch aus Angst dieser Frauen natürlich. Und da wäre zu überlegen, ob man das nicht eventuell juristisch so fassen könnte, dass man bei einer offensichtlichen Beeinträchtigung des Opfers oder der verfolgten Person auch von anderer Seite her offiziell Anzeige erstatten könnte. Auch der Gesichtspunkt der Belästigung selbst: Nochmals, da meine ich eben auch, dass möglicherweise das zu eng gefasst sein könnte und ich möchte, ja Herr Kühl, noch mal ein weiteres „oder“ einfügen. Also es wäre vielleicht daran zu denken, dass man den Gesichtspunkt der Schädigung mit aufnimmt, auch wenn der schon Inhalt möglicherweise anderer Strafvorschriften ist und vielleicht von nachhaltiger Schädigung spricht. Die traumatologische Forschung hat klar gezeigt, dass es diagnostische Hilfsmittel gibt, länger anhaltende nachhaltige Schädigung zu diagnostizieren und ich denke auch die nachfolgenden Punkte unter Abs. 1, also erstens bis fünftens, beinhalten doch auch zum Teil massive Schädigungen, so dass ich meine, dass das die bessere oder die zu ergänzende Formulierung sein sollte. Zum Abschluss nur noch eine Bemerkung, ein Vergleich den wir angestellt haben, mit der Situation in England, der uns zeigt, dass eine eher stringente Fassung einer strafrechtlichen Vorschrift doch durchaus zu guten Erfolgen führen kann und zwar bereits im Vorfeld einer Anzeigeerstattung. Der Protection of Harassment Act aus dem Jahr 1997 in England

erlaubt es, trotz einiger Schwierigkeit relativ schnell strafrechtlich gegen Täter vorzugehen. Aus unserem Vergleich ergab sich z. B., dass wir in Deutschland die Situation haben, dass im Durchschnitt erst nach 50 Vorfällen eine Frau oder ein Betroffener zur Polizei geht, bei 44 Prozent unserer Befragten in England geht 1/3 bereits nach drei bis zehn Vorfällen zur Polizei bzw. ¼ nach 11 bis 25. Die Interventionen der britischen Polizei führen auch deutlich zu häufigen Erfolgen. Das Vertrauen in die Polizei ist dadurch größer und dergleichen mehr. Und ich denke auch, dass im Vorfeld auch mit den vielleicht schon jetzt zur Verfügung stehenden Mitteln auch im Sinne einer Prävention hier Überlegungen angestellt werden sollten. Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Prof. Voß. Wir treten damit in die erste Fragerunde ein. Ich will noch mal auf unser Verfahren hinweisen. Wir sammeln zunächst die Fragen, jeder Fragesteller stellt maximal zwei Fragen an maximal zwei Sachverständige. Wir adressieren die Fragen auch direkt, damit sich der jeweils angefragte Sachverständige auch den Inhalt notieren kann. Es beginnt Herr Kollege Stünker.

Joachim Stünker (SPD): Ich habe eigentlich nur noch zwei Fragen. Wir beschäftigen uns ja schon jetzt relativ lange, seit der letzten Legislaturperiode, mit dem Problem. Vieles ist ausgeräumt. Zwei Fragen habe ich noch, an Herrn Nack und an Herrn Kühl. Und zwar: Herr Nack, Sie haben auf den ersten Blick einen praktikablen Vorschlag geliefert, nämlich aus den ersten beiden Fallgruppen ein Absichtsdelikt zu machen, womit wir damit dann auch die presserechtlichen Fragen gelöst hätten. Ich frage mich aber dogmatisch noch mal, wie ist das eigentlich mit dem Vorsatz? Ist das wirklich dogmatisch sauber hinzubekommen *in der Absicht, die Lebensführung zu beeinträchtigen*? Das ist ja eigentlich genau das, was der Täter uns sagen wird, das will er nicht, sondern er handelt ja aus Liebe oder aus sonstigen Gründen. Bekommen wir das über den bedingten Vorsatz, bekommen wir das dogmatisch sauber eingegrenzt? Die Frage habe ich, weil ich mir da nicht ganz sicher bin, denn ansonsten ist der Vorschlag ja im Grunde ein Königsweg um aus der Problematik, die wir ja auch gesehen haben, herauszukommen. Das ist richtig. Die zweite Frage geht jetzt nur an Herrn Nack. Herr Prof. Kühl hat Bedenken angeführt, die ich bei dem ganzen Vorhaben auch habe und das ist die Nummer 5, der Absatz 1. Die

andere vergleichbare Handlung; haben wir da nicht in der Tat mit dem Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 GG ganz erhebliche Schwierigkeiten? Das eben genannte Kindeswohl finden wir in keinem Straftatbestand. Hier haben wir es mit Strafrecht zu tun und das ist natürlich von einer besonderen Bedeutung. Da würde mich auch noch mal die Ausführung eines Bundesrichters dazu interessieren, wie er das sieht. Schönen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt Frau Kollegin Lambrecht.

Christine Lambrecht (SPD): Vielen Dank. Meine erste Frage würde ich gerne an Herrn Janovsky und ebenfalls an Herrn Nack richten. Herr Kühl hat in seinen Einlassungen vorgeschlagen, den Begriff Beharrlichkeit zu streichen, weil es zu sehr an die Person des Täters anknüpft und stattdessen beispielsweise *wiederholt* einzuführen. Wie dieser Vorschlag von Ihnen beiden eingeschätzt wird, das wäre meine erste Frage. Und dann habe ich eine Frage an Frau Freudenberg, da muss ich vorhin irgendwas völlig falsch verstanden haben, vielleicht können Sie das noch mal aufklären. Ihre Kritik am Abs. 4 des Bundesratsentwurf und an Abs. 3 des Kompromisses, also ich habe das offensichtlich so falsch verstanden, dass Sie gesagt haben: Weil der Suizid straffrei ist, deswegen könnte man diese Regelungen so nicht einführen und in diesem Zusammenhang Beihilfe genannt. Also Beihilfe ist für mich immer Rat und Tat zur Haupttat und setzt ja voraus, dass diese dann freiwillig, wenn auch straflos ist, aber wenn jemand in diesen Suizid getrieben wird, dann erscheint mir der Begriff Beihilfe also doch sehr weit hergeholt, wenn nicht gar völlig abwegig. Aber wahrscheinlich habe ich da was völlig falsch verstanden, vielleicht könnten Sie das noch mal konkretisieren.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, Frau Kollegin Schewe-Gerigk.

Irmingard Schewe-Gerigk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine erste Frage richtet sich an Frau Hecht und an Frau Gabel. Bei der Formulierung des Gewaltschutzgesetzes haben wir ja damals ganz bewusst den § 4 als Offizialdelikt

ausgelegt. Könnte es aus Opferschutzgesichtspunkten zielführender sein, das Delikt des Stalking auch als Officialdelikt auszugestalten, statt als relatives Antragsdelikt?

Die zweite Frage, die geht dann auch an Frau Hecht. Sie haben ja zu der Deeskalationshaft in Ihrer Untersuchung etwas geschrieben. Sie sehen das eher kritisch. Sehen Sie denn andere rechtsstaatlich vertretbare Alternativen zur Untersuchungshaft und welche anderen Schutzmöglichkeiten sehen Sie für das Opfer?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Jetzt Frau Kollegin Granold.

Ute Granold (CDU/CSU): Es schließt an, an das was die Kollegin Schewe-Gerigk gesagt hat. Antragsdelikt ja oder nein? An Frau Gabel und Frau Hecht die Frage aus Ihrer praktischen Erfahrung, wie verhalten sich denn die Opfer bei der Frage, ob man Anzeige erstattet derzeit schon und einen Antrag stellt nach dem Gewaltschutzgesetz und wie stellen sich die Verfahren dar, nach dem Gewaltschutzgesetz aus Ihrer Erfahrung, wenn gegen die Beschlüsse ohne mündliche Verhandlung vorgegangen wird, dann mündliche Verhandlungen kommen, wie das auch hier plastisch geschildert wurde von Herr Pöppelmann und es dann zu Vergleichen kommt. Wie ist die Situation aus Sicht der Beraterinnen? Eine zweite Frage habe ich an Herrn Nack und Herrn Janovsky als Praktiker. Von dem deutschen Juristinnenbund wurde die Frage einer Beweisproblematik angesprochen wenn ein Straftatbestand, wie jetzt vorgeschlagen, geschaffen würde. Aus Ihrer praktischen Erfahrung, wie sahen Sie das bislang in Ihrer Arbeit auf Grund der bestehenden Gesetze und wie sehen Sie das bei dem neuen Gesetz? Sie haben ja viele Fälle im BGH verhandelt, was waren die Gründe, dass es bis zum BGH hochgegangen ist? Aus welcher Sicht und was war der Grund gewesen?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Herr Kollege van Essen.

Jörg van Essen (FDP): Die meisten meiner Fragen sind schon gestellt worden. Ich will deshalb eine Frage zunächst mal an Herrn Pöppelmann stellen. Herr Pöppelmann, ich hatte sehr viel Verständnis für die Belange der Journalisten, auch wenn Frau Schumacher Ihnen da widersprochen hat, muss aber sagen, dass ich seit dem Wochenende sehr nachdenklich geworden bin aufgrund der Vorgänge im

Zusammenhang mit der Mutter des Staatssekretärs Hanning. Wo jemand seine Mutter aufgesucht, sie unter Druck gesetzt hat, mehrfach aufgesucht und das Ganze damit begründete hat, dass er Recherchen für ein Buch vornimmt; also eine journalistische Begründung gegeben hat. Mich würde interessieren, wie begegnen Sie dem Einwand, dass solche Verhaltensweisen von Journalisten inakzeptabel sind und deshalb auch im journalistischen Recherchebereich auch die Möglichkeit der Strafwürdigkeit gegeben sein kann. Die zweite Frage, die ich gerne stellen würde geht an Frau Gabel und an Frau Hecht. Einige Fragen zum Opferschutz sind schon angesprochen worden. Ich denke, dass wir uns hier gerade besonders intensiv um die Opfer und die Wirkung auf die Opfer kümmern müssen und wenn Sie schon mal hier sind und wenn Sie schon jemand sind der so intensive Erfahrungen hat, dann würde mich interessieren, ob es von Ihnen auch andere Anregungen über eine Strafbarkeit des Stalking hinaus gibt, um zu Verbesserungen in diesem Bereich zu kommen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Herr Kollege Montag.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN): Danke Herr Vorsitzender. Ich habe in dieser ersten Runde nur rechtstechnische Fragen an Sie Herr Prof. Kühl und auch an Sie, Herrn Nack. In dem Formulierungsvorschlag vom BMJ der jetzt vorliegt, also diesem Einigungsvorschlag, wird in Abs. 1 Nr. 2 davon gesprochen, dass ein Kontakt zum Opfer hergestellt wird. In der Ziffer 3 wird ein Kontakt aufgenommen, sehen Sie eine Notwendigkeit da zu differenzieren? In dem Abs. 1 Nr. 4 wird von einer nahe stehenden Person gesprochen und im Abs. 2 von einem nahe stehenden Menschen, gibt es einen Grund, da eine Differenzierung vorzunehmen? Und drittens, in dem Abs. 1 Nr. 4 wird unterschieden zwischen dem Opfer selbst oder ihm nahe stehende Personen, während im Abs. 2 und 3 eine dritte Kategorie neben dem Opfer und dem ihm nahe stehenden Menschen oder Personen auch noch von Angehörigen gesprochen wird. Sehen Sie eine Notwendigkeit diese Angehörigen gesondert aufzunehmen, wenn man sie zusammen mit den nahe stehenden Personen oder Menschen meinen würde, dann wären es Angehörige, die ihm nicht nahe stehen, also das sind drei rechtstechnische Fragen, wo ich Sie gerne fragen möchte, was kann sich da hinter den Formulierungen verstecken?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Jetzt abschließend in dieser Runde, Frau Kollegin Noll.

Michaela Noll (CDU/CSU): Ich habe jetzt nur kurz eine praktische Frage zu den Angaben und Fakten an Frau Gabel und Frau Hecht. Sie haben gesagt, und das ist ja auch bekannt, dass gerade Stalking-Fälle immer Beziehungstaten sind, zum größten Teil jedenfalls. Oftmals sind es ja auch Taten nach einer gescheiterten Ehe, wo dann eben Umgangsrechte sehr kontrovers diskutiert werden. Wie häufig sind diese Fälle bei Ihnen oder sind das mehr abgebrochene Liebesbeziehungen oder sind das öfters wirklich Fälle von gescheiterten Ehen, wo wir uns auch die Frage stellen müssen, wie können wir das gegebenenfalls auch entsprechend schützen?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Ich habe noch zwei Kollegen übersehen. Ich bitte um Entschuldigung. Jetzt Frau Kollegin Dagdelen.

Sevim Dagdelen (DIE LINKE): Meine Frage richtet sich an Herrn Prof. Kühl und Frau Freudenberg. Ich möchte gerne wissen, was das Ziel eines speziellen Stalkingstraftatbestandes ist und ob dieses Ziel ein geeignetes, erforderliches und auch ein angemessenes Mittel ist, dieses sicherlich auch legitime Ziel zu erreichen? Oder ob es nach Ihren Ansichten vielleicht noch ebenso geeignete Mittel gibt, um dieses Ziel zu erreichen? Das ist die eine Frage, die zweite Frage würde ich gerne Frau Hecht und Frau Freudenberg stellen. In dem Zwischenbericht zur Evaluierung des Gewaltschutzgesetzes wird festgehalten, dass die Regelungen des Gewaltschutzgesetzes überwiegend als positiv betrachtet worden sind, wohingegen die Umsetzung eben als mangelhaft erscheint. Ich möchte fragen, wo Sie in der geltenden Rechtslage vielleicht ungenutzte Potenziale sehen, die den Schutz von Stalking-Opfern oder potenziellen Opfern sozusagen auch verbessern könnten.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt abschließend Frau Kollegin Raab.

Daniela Raab (CDU/CSU): Ich habe eine gleichlautende Frage an Frau Gabel und Herrn Janovsky. Und zwar geht es um die jetzt vorgesehene, so genannte Deeskalationshaft, die wir jetzt im Kompromissvorschlag so formuliert haben wie sie

formuliert ist. Ich würde jetzt gerne von Ihnen beiden wissen, wie hoch schätzen Sie die Praktikabilität des vorliegenden Vorschlags ein, sprich, bringt das tatsächlich etwas in der Praxis oder glauben Sie eher das sie zu spät eingreift, wenn man sie anordnet?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Damit ist die erste Fragerunde beendet und wir treten in die Antwortrunde ein. Es beginnt Herr Pöppelmann auf die Frage des Kollegen van Essen.

SV Benno H. Pöppelmann: Herr van Essen, wir haben uns ja, das habe ich am Anfang ausdrücklich gesagt, nicht gegen die Strafbarkeit an sich ausgesprochen, sondern wir sind sehr wohl der Auffassung, dass diese Art von Verhaltensweisen strafbar sein soll. Zu diesem konkreten Fall der Mutter von Herrn Hanning kann ich bedauerlicherweise deswegen nichts sagen, weil ich ihn selber nicht zur Kenntnis genommen habe, aber es gibt ja auch vergleichbare andere Fälle, an die man da denken könnte, wo das immer mal wieder problematisch wird. Aus unserer Sicht, wenn es sich denn überhaupt um einen Fall des beharrlichen Verfolgens handelt, könnte ein solcher Fall nach den Vorschlägen, die wir gemacht haben ausgeschrieben werden indem gesagt wird, das ist nicht in Ausübung des Berufs, weil wir *in Ausübung des Berufs* die sorgfältige Ausübung des Berufs verstehen. Das heißt also auch die Recherchetätigkeit muss entsprechend sorgfältig zustande kommen. Denken Sie beispielsweise, das ist so ein Fall der mir jetzt gerade durch den Kopf geschossen ist, der natürlich auch nicht in Ordnung ist: Eine ehemalige Landesministerin ist in einem Zustand als sie sehr krank war, von einigen Journalisten noch bis ins Krankenzimmer hinein verfolgt worden. Da sagen wir ganz klar, das war nicht mehr in Ausübung des Berufs, sondern das ging weit hierüber hinaus. In der Alternative, dass man sagt, es gilt § 193 StGB entsprechend, müsste man sagen, hier werden nicht mehr berechnigte Interessen wahrgenommen. Es ist zwar ein berechtigtes Interesse zu einer entsprechenden Veröffentlichung zu kommen, es besteht aber kein berechtigtes Interesse auf diese Art die Recherchetätigkeit auszuüben. Auch die Recherchetätigkeit muss ganz klar den Berufsregeln folgen und kann nicht in irgendwas münden, das zu einer massiven Bedrohung führen kann. Auch solche Fälle hat es schon gegeben. Da würde mir schon das eine oder andere zu einfallen. Das wäre die strafrechtliche Seite. Es wäre

die zivilrechtliche Seite dann zu prüfen, ob man in dem Fall mit Unterlassung weiter käme. Wenn ich noch einen Satz sagen darf zu der Frage, ob journalistische Tätigkeit hier von vornherein gar nicht in Betracht kommt, weil beispielsweise die Recherchezeiten so kurz sind. Gerade Herr Leyendecker ist ein Beispiel dafür, dass Recherche sehr ausführlich und über sehr viele Monate gehen kann. Und keineswegs ist es so, dass Presseveröffentlichungen oder Rundfunkbeiträge immer gleich sozusagen zeitlich gebunden sind. Es wird gerade aufgrund langer und langwieriger Recherchen zum Teil die Veröffentlichung in einem halben Jahr oder wann auch immer stattfinden. Das heißt also, wir haben zwar Andruckzeiten im Regelfall und wir haben entsprechende Sendezeiten im Rundfunk, aber wir haben auch langfristig geplante Beiträge, die genau in diesen Bereich hier auch reinfallen können.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt hat das Wort Herr Nack auf die Fragen der Kollegen Stünker, Lambrecht, Granold und Montag.

SV Armin Nack: Zu der Frage von Herrn Stünker mit der Nachweisbarkeit der Absicht: Absicht heißt ja nicht, dass es dem Täter nur allein darauf kommen muss, es reicht auch als Zwischenziel und Sie waren ja auch lange Jahre Strafkammervorsitzender und wissen, dass man den Angeklagten nicht immer alles glauben muss. Wenn der also sagt, mir ging es nur darum, irgendwie Kontakt herzustellen weil ich so verliebt bin, schließt es ja nicht aus, dass er nicht die Absicht hat, die Person in der Lebensführung zu beeinträchtigen. Ich habe diesen Punkt auch mit meinem Senat besprochen, wir sind - ich will es kurz machen - der Meinung, das müsste nachweisbar sein. Jedenfalls in den Fällen, mit denen wir es hier zu tun haben. Es gehört vielleicht auch noch ein bisschen Mut der Tatrichter dazu, aber ich glaube, wir haben mutige Tatrichter. Zweitens, die Bestimmtheit mit der Öffnungsklausel. Ja, ein verfassungsrechtliches Problem sehe ich auch, ich bin der Meinung, man kann es verantworten. Wir haben, nicht ganz vergleichbar - Herr Kühl hat völlig Recht auch in seiner schriftlichen Stellungnahme - etwa bei den Sexualdelikten, da lässt sich das Tatspektrum etwas besser eingrenzen, aber ich meine man kann es verantworten. Ich habe es auch im Senat besprochen, wir haben drei ehemalige wissenschaftliche Mitarbeiter beim Verfassungsgericht im Senat, die halten es für vertretbar. Frau Lambrecht: *beharrlich* oder *wiederholt*? Beharrlich ist

natürlich ein Begriff, der sich in vielen Punkten, in vielen Gesetzesbestimmungen findet, auch im allgemeinen Teil des StGB etwa bei den Weisungen, allerdings in einem anderen Zusammenhang. Ich würde beharrlich bevorzugen, man müsste es dann vielleicht anders interpretieren als im Ordnungswidrigkeitenrecht, aber ich denke, das können wir Richter. Wie ich überhaupt sagen möchte, wenn Sie sich mit ausländischen Kollegen unterhalten und denen sagen was wir für Probleme, ausländischen Richterkollegen, englischen Kollegen etwa, was wir uns für Mühe geben mit der Präzisierung von Tatbeständen, dann fragen die: Haben die Deutschen denn kein Vertrauen zu ihren Richtern? Also, man sollte vielleicht uns mal zutrauen, dass wir mit Strafgesetzen umgehen können. Dann die Beweisproblematik mit dem derzeitigen Recht, Frau Granold, wir haben vor dem BGH natürlich die Kapitalverbrechen, nicht die kleinen Delikte, denen gehen aber in der Regel Stalking-Handlungen voraus und ich habe mir, da ich mich schon länger mit dem Thema befasse, die Fälle notiert, die bei uns in den letzten zwei Jahren rein gekommen sind. Die Beobachtung von mir ist, in den meisten Fällen hätte man die Kapitalverbrechen bis zu den Tötungsdelikten verhindern können, wenn man ein entsprechendes Instrumentarium gehabt hätte im Vorfeld der Straftaten. Die Kapitalverbrechen machen dann kein Problem. Wenn der mal einen Tötungsversuch begangen hat, sitzt er natürlich in Untersuchungshaft. Und Herr Montag, mit dem „Kontakt herzustellen versucht“, ich habe mir jetzt diese ganzen Feinheiten auch noch nicht so genau überlegt, ich meine nur, es könnte Sinn machen, etwa die Ziffer 2: „Kontakt über die Telekommunikationsmittel herzustellen versucht“, wenn Sie das nachweisen wollen, brauchen Sie eine Telekommunikationsauskunft. Und manchmal klappt der Versuch ja gar nicht, aber in der heutigen Übermittlungstechnik werden ja die Daten aufgezeichnet. Und Sie haben die Möglichkeit über §§ 100 g und 100 h StPO missbräuchliche Verwendung von diesen Telekommunikationseinrichtungen, als Ansatz dafür diese Taten nachzuweisen. Also von daher könnte die unterschiedliche Variante „Kontakt aufzunehmen“, „Kontakt herzustellen versucht“ zu erklären sein, müsste ich mir aber noch mal im Detail genauer überlegen. Und mit den Angehörigen und den „nahe stehenden Personen“, ja, das Gesetz kennt ja in vielerlei Hinsicht den Begriff der Angehörigen die im Gesetz definiert sind, aber die Taten, die wir erleben und die schweren Taten die wir erleben, werden nicht immer nur gegen die Angehörigen verübt. Es gibt auch die Freunde, ich erinnere mich an einen Fall, da hat jemand eine Frau verfolgt, ging in die Gaststätte rein wo sie als Bedienung

arbeitete und hatte, ich glaube ein Messer oder eine Schusswaffe, ich weiß es nicht mehr genau, erst hat er die Frau erstochen, dann deren Freundin, die ihr immer geholfen hat und dann schließlich noch den Wirt. Also, der Wirt ist sicher keine nahe stehende Person, da hat man auch in der Regel kein Problem mit U-Haft, wenn so eine Tat begangen ist. Dann möchte ich vielleicht, wenn es gestattet ist, Frau Raab, auch zu Ihrer Frage noch zwei Sätze sagen. Die jetzige Formulierung sieht so aus, dass erst was passiert sein muss, bevor sie den Beschuldigten in Untersuchungshaft nehmen können. Das was wir erleben beim Bundesgerichtshof, die Kapitalverbrechen, die passieren sehr plötzlich. Der Täter schleicht ständig hinter dem Opfer her, das ist gerade der Fall den ich gestern gelesen habe, er zündet das Auto an, zersticht die Reifen, geht in den Keller der Wohnung des Opfers und zündet den Keller an, das Haus muss evakuiert werden. Es überleben die Menschen, auch Kinder die in dem Haus gelebt haben, nachts um zwei zündet er das Haus an, da kommen Sie natürlich zur Untersuchungshaft. Aber allein mit dem Anzünden oder dem Zerstechen der Reifen geht es in der Regel noch nicht.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Nack. Jetzt Herr Prof. Kühl auf die Fragen der Kollegen Stünker, Montag und Dagdelen.

SV Prof. Dr. Dr. Kristian Kühl: Also bei den Opfern hat man in letzter Zeit ja viel rum gemacht und ist jetzt weitgehend auf Personen gekommen und seltener auf Mensch. Früher hatte man ja noch andere Begriffe, auf der Täterseite hat man sich noch nicht so viele Gedanken gemacht. Die sind immer noch männlich und nicht gleichgeschlechtlich formuliert, aber bei Nahestehenden würde ich immer Person für das richtige Zusatzsubjekt halten und nicht den Menschen. Für Angehörige haben wir eine Angehörigendefinition in § 11 StGB und *nahe stehende* Personen sind in vielen Vorschriften enthalten und auch durch Rechtsprechung und Literatur geklärt, ob die jetzt hier wirklich zusätzlich und kumulativ verwendet werden müssen, das müsste man sich noch mal genauer anschauen. Aber es sind unterschiedliche Kreise, so dass also die Kumulation mir auf den ersten Blick nicht unvernünftig erscheint. Auf Frau Dagdelens Frage meine ich im Prinzip schon geantwortet zu haben, im mündlichen Statement, sehr kurz. Gibt es nicht Alternativen, die weniger einschneidend sind als Strafrecht zur Lösung dieser Problematik? Wir haben ja praktische und durchaus auch positive Erfahrungen mit der zivilrechtlichen Regelung

des Gewaltschutzgesetzes. Trotzdem, die Strafe, die dort auch vorgesehen ist im § 4 verlangt immer, dass man an einen Richter herantritt und bei ihm eine gerichtliche Anordnung erwirkt und erst der Verstoß dagegen löst die Strafbarkeit aus, nicht das eigentliche Stalking-Verhalten, das ja vorgelegen hat, bevor es zu dieser Anordnung kommt. Um das zu erwirken, setzt Opferinitiative voraus und da ist eben ein Straftatbestand schneidiger, auch wenn es wie hier, was zu überdenken wäre, als Antrags- und Privatklagedelikt ausgestaltet ist, was natürlich auch eine Opferaktivität verlangt, aber vielleicht nicht in dem Ausmaße, wie bei einem Zivilrichter eine Anordnung zu erwirken. Andere Alternativen außer dem Zivilrecht mit dem Gewaltschutzgesetz-Strafparagrafen kann ich mir nicht vorstellen bei einem so höchstpersönlichen Rechtsgut. Etwa an Ordnungswidrigkeiten zu denken als mindere Form der Sanktionen, das passt einfach nicht. Sicher, es kommt, das habe ich auch in meinem schriftlichen Gutachten gesagt, Einwirken in Richtung Besserung ohne Drohung mit Strafe, Angebote für Therapien usw. in Frage, aber auch das ersetzt den Druck einer Strafvorschrift nicht, das sind Zusatzangebote, die auch bei Vorliegen einer Stalking-Strafvorschrift weiterhin verfolgt werden müssen, denn die Erfolge sind ja groß. Sie haben ja auch selbst gesagt, dass da viel gemacht werden kann im Bereich der nichtjuristischen Beeinflussung des Verhaltens des Täters.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt Herr Janovsky auf die Fragen der Kollegen Lambrecht, Granold und Raab.

SV Thomas Janovsky: Zunächst zu der Frage von Frau Lambrecht, *beharrlich* oder *wiederholt*? Wiederholt setzt früher ein, bei beharrlich ist vielleicht noch ein subjektives Element dabei. Ich kann mir vorstellen, dass gerade im amtsgerichtlichen Bereich, wenn wir beharrlich drin haben, es unter Umständen schwieriger wird, den Amtsrichter zu überzeugen, als wenn ich wiederholt drin habe, dann kann ich sagen dass er es das zweite oder dritte Mal gemacht hat. Auf der anderen Seite, die meisten Stalker werden nicht bei zwei, drei Mal aufhören, so dass ich im Ergebnis in beiden Fällen zu einer Strafbarkeit komme. Beim beharrlich die ersten zwei, drei, vier Fälle ausscheiden muss, aber es trotzdem reicht. zur Beweisproblematik: Ich habe im Gegensatz zu den schweren Stalking-Fällen bei dem niederschweligen Stalking immer ein Beweisproblem dann, wenn Täter und Opfer allein sind, wenn kein Dritter da ist. Ich habe das Problem beim Opfer oft, dass das Opfer nicht Buch führt über

das Stalking und dann zur Polizei geht und sagt, der hat wiederholt gestalkt. Wenn ich dann eine konkretisierbare Straftat brauche, dann fehlen die entsprechenden Aufzeichnungen, aber da besteht insoweit kein Unterschied zwischen geltendem Recht und dem Recht, über das wir heute reden. Frau Raab, wir brauchen die derzeitige Formulierung, weil wir den Haftgrund brauchen. Momentan kann ich allenfalls wegen Fluchtgefahr jemanden in Haft nehmen, aber auf der anderen Seite setzt die derzeitige Formulierung zu spät ein. Hier teile ich an sich die Meinung aller Sachverständigen. Nach der derzeitigen Formulierung muss ich ein versuchtes Tötungsdelikt, eine versuchte schwere oder gefährliche Körperverletzung haben, ich tue mich nur mit dem Haftgrund leichter, weil ich die Fluchtgefahr nicht gesondert bejahen muss, sondern hier über die Wiederholungsgefahr gehen kann, aber dann ist schon zuviel passiert. Also deswegen sollte man früher ansetzen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Frau Hecht auf die Fragen der Kollegen Schewe-Gerigk, Granold, van Essen, Noll und Dagdelen.

SV Dorothea Hecht: Ich hoffe, dass ich in diesem großen Blumenstrauß von Fragen noch den Überblick behalte. Ich fange mit der Frage von Frau Schewe-Gerigk an, nach der Ausgestaltung der jetzt vorliegenden Entwürfe auch als Officialdelikt, quasi ein Hand in Hand gehen mit § 4 des Gewaltschutzgesetzes. Ich denke, dass haben wir ja auch an mehreren Stellen gehört, und das liegt mir eigentlich sehr am Herzen, dass § 4 ja leider nicht unmittelbar das Verhalten des Täters sanktioniert, sondern eigentlich sanktioniert, dass er sich nicht an staatliche Sanktionen, an einen staatlichen Beschluss hält. Die Erfahrung ist aber gerade bei § 4, wenn wir den schon erwähnt haben, dass es für die Opfer gut ist. Das sie ja an dieser Stelle nicht noch mal neu entscheiden müssen: Will ich jetzt auch noch den weiteren Schritt gehen? Unsere früheren Plädoyers, eigentlich im Zivilrecht dem Opfer das Zepter in die Hand zu geben um selbst entscheiden zu können, das hat sich ein bisschen in der Praxis relativiert. Wir haben halt gesehen, das ist ein sehr hoher Anspruch, von daher erleichtert es dem Opfer, wenn es diese Entscheidung nicht treffen muss. Außerdem müssen wir wissen, oder sehen wir auch, dass häufig eine Beeinflussung durch die Täter da ist, denn wir haben es mit einer engen Beziehung oder Ex-Beziehung zu tun. Das Stichwort: Ambivalenz der Opfer ist ein ganz wichtiges Stichwort, denn wir haben, das ist auch schon angesprochen worden, depressive

und sonstige Erscheinungen bei den Opfern, die oft doch noch hoffen, es wird wieder besser etc. Also, von daher haben wir es hier auch mit Phänomenen zu tun, die etwas außerhalb der reinen strafrechtlichen Betrachtung liegen. Ich könnte dazu noch sehr viel mehr sagen, aber ich will mich jetzt mal darauf beschränken. Zur Untersuchungshaft wollte ich noch ganz kurz klarstellen, dass ich dem nicht unbedingt ablehnend gegenüber stehe, sondern eher mich ein bisschen den verfassungsrechtlichen Vorgaben beuge und denke, wir haben ja nichts - das habe ich auch in der Stellungnahme geschrieben - wir haben nichts davon, salopp formuliert, wenn der Schuss nach hinten losgeht, wenn wir jetzt eine Sache fordern aus der Sicht des Opferschutzes und letztlich ein dann nicht taugliches Gesetz bekommen, was uns sozusagen aus den Händen gerissen wird, verfassungsrechtlich. Ich weiß offen gestanden nicht um Alternativen. Bei den Haftgründen, das haben die Strafrechtskollegen hier schon sehr schön ausgeführt, haben wir eben tatsächlich das Problem auch der Einschätzung, wann ist diese Gefährdung eigentlich schon gegeben, und so wie es im Moment formuliert ist, befinden wir uns ja schon bei den Kapitaldelikten und da sind sie, wenn sie überhaupt benannt werden, ja schon offensichtlich. Genau diese Fälle, dass im Grunde etwas Niedrigschwelliges passiert und der nächste Schritt gleich der Große ist, das ist ja oft nicht zu sehen und noch gar nicht mal erfasst. Aber wie gesagt, ich kann Ihnen da keine ernsthafte Alternative bieten, ich denke nur, wir müssen da sehr sauber arbeiten. Ein Gedanke, auch wenn er vielleicht für die Kollegen Strafrechtler ein bisschen weit hergeholt ist, ich denke manchmal an diese Arrestanstalten, Jugendarrestanstalten, wo einfach Dinge gemacht werden mit den Jugendlichen, das können wir mit Erwachsenen eben nicht, aber dort werden eben ganz andere Maßnahmen ergriffen und das ist auch klar, es geht uns ja auch darum, dass der Täter sich ändert oder das mit dem Täter etwas getan wird. So, Frau Schewe-Gerigk, ich hoffe, dass Sie mit meiner Antwort erstmal leben können. Frau Granold hatte mich gefragt, wie sich das Verhalten der Opfer bei den Antragsdelikten gestaltet und wie das Verhalten der Opfer bei dem Gewaltschutzgesetz ist. Einen Teil der Frage habe ich sicher schon beantwortet. Wir haben in Berlin leider eine sehr hohe Zahl von Einstellungen, was damit begründet wird, dass von Aussageverweigerungsrechten Gebrauch gemacht wird. Diese Thematik haben wir bei den Fällen, wo Aussageverweigerungsrechte vorliegen, aber bei engen Beziehungen ist das ja häufig so. Und da denke ich, geht es einfach darum, dass hier oft die Betroffenen

nicht genügend an die Hand genommen werden, dass sie also von Ihren Aussageverweigerungsrechten Gebrauch machen, Gebrauch machen dürfen oder müssen, weil sie entsprechend beeinflusst oder auch erpresst werden, von daher geht es wirklich darum, entsprechende Unterstützungs- und Beratungsangebote zu haben. Bei den zivilrechtlichen Verfahren ist es oft zugegebenermaßen so, dass dann, wenn es zu einer mündlichen Verhandlung kommt - also beim Familiengericht ist es ja nach der einstweiligen Anordnung notwendig, wenn sie schriftlich ergangen ist, dass sie nachgeholt wird und bei den Zivilgerichten wird dann eben bei einem Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung auch eine mündliche Verhandlung anberaumt - es passiert, dass die Antragstellerin nicht erscheint. Sie kommt nicht, wir wissen nicht, liegt es daran, dass sie mit dem Täter wieder zusammen lebt oder dass sie entsprechend beeinflusst ist, wir wissen nicht woran es liegt. Aber es ist auch festzustellen, dass eben gerade die, die besonders unterstützt werden, dann auch diese Möglichkeiten nutzen. Ich möchte auf eine Studie in Hessen hinweisen, wo es, was jetzt noch mal wieder die strafrechtliche Seite angeht, bei den Einstellungszahlen zu einer erheblichen Verbesserung gekommen ist, nachdem man auch eine Opferansprache, wenn ich mich recht entsinne, durch die Gerichtshilfe vorgenommen hat. Wir haben so was hier in Berlin auch diskutiert, da heißt es halt, die Gerichtshilfe ist eben nicht für die Opfer zuständig, aber in Hessen hat man es einfach mal so gemacht und die Einstellungszahlen und auch das Aussageverhalten haben sich massiv verändert, insofern als die Opfer ihre Rechte mehr genutzt haben. Ja, Herr van Essen, die Anregungen um zu Verbesserungen zu kommen, also noch mal die Frage, inwieweit wir sozusagen zusätzlich, so versteh ich das jetzt erstmal, zusätzlich Maßnahmen ergreifen können: Ich denke, das ist hier schon oft gesagt worden und ich habe es vorhin auch noch mal angesprochen. Die Fortbildung ist ja ein gewisses Stiefkind im Justizbereich. Wir haben keine Fortbildungspflicht und selbst wenn sie eingeführt werden würde, was diskutiert wird, dann steht ja nicht im Gesetz, du musst Dich in Bezug auf häusliche Gewalt oder Stalking fortbilden, sondern es reicht auch die Schuldrechtsreform oder die Beweisbeschlüsse oder was auch immer. Deshalb eigentlich Vorverlagerung bereits in die Ausbildung, viele hier sind Juristen und wissen was in der Ausbildung zu diesem Thema eigentlich passiert, nämlich annähernd nichts und das ist ein Bereich, wo man sicher sehr viel tun könnte, denn in dieser Phase sind die Menschen auch noch bereit, sich fortzubilden. Aus- und Fortbildung, Kooperation zwischen den Institutionen und auch Disziplinen,

das ist ganz wichtig, es nützt uns nichts, wenn ein Zivilgericht agiert und beim Jugendamt wird was anderes erzählt oder umgekehrt, es nützt uns nichts, wenn die Polizei Einsätze fährt und auch dementsprechend dokumentiert etc. und die Gerichte sagen, was ihr da aufgeschrieben habt, das interessiert mich nicht, ich mache mir ein eigenes Bild von der ganzen Sache, da müssen einfach auch andere Dinge laufen. Ich weiß, die Unabhängigkeit der Gerichte ist ein hohes Gut, aber es gibt auch Beispiele, wo man da etwas lockerer die Sache sieht im Sinne der Betroffenen. Wir hatten vorhin das Stichwort Vertrauen in die Richterschaft, vielleicht kann man noch mal darüber nachdenken. Proaktive Ansätze, ich denke, dazu wird meine Kollegin was sagen können, ist ein Stichwort, was zu den Verbesserungen gehört, das hatte ich vorhin schon gesagt. Frau Noll hatte gefragt, jetzt ist sie nicht mehr da, sie hatte gefragt, wie sich das Verhältnis Stalking zu Beziehungstaten, Ex-Beziehungstaten, Ehen, Kindschaftsverfahren verhält. Auch dazu, Zahlen sind nicht meine Bastion, aber es ist ein sehr hoher Prozentsatz und ich versteige mich, was die Frage Kindschaftsverfahren und Umgangsrechte angeht, zu der Behauptung, dass Umgangsrecht als Stalking eingesetzt wird. Ich habe dazu auch ein bisschen was in meiner Stellungnahme verfasst. Die Täter pochen auf ihre Umgangsrechte, die wir - das Kindschaftsrechtsreformgesetz von 1998 ist noch gar nicht so alt - ein bisschen als Fahne vor uns hertragen. Diese Dinge die dort gelten, gelten aber in Gewaltbeziehungen nicht, das dürfen wir einfach nicht vergessen. Und sie werden dort eingesetzt bei der Übergabe, bei der Verabredung der Umgangstermine, die Kinder werden beeinflusst, sie werden eingesetzt und instrumentalisiert, das ist sowohl zahlenmäßig als auch qualitativ ein ganz großes Problem; von daher die Frage, ob man da eventuell sozusagen familienrechtlich noch mal herangehen könnte, diese Frage finde ich gut und berechtigt, aber auch da haben wir eben die Probleme, dass man zumindest im Familienrecht sehr systemisch denkt und die Idee, dem Vater einfach mal klare Grenzen zu setzen, also familienrechtlich zum Beispiel, die steckt noch sehr in den Kinderschuhen. Frau Dagdelen, fragt nach der Evaluierung des Gewaltschutzgesetzes, also dass die Regelungen des Gewaltschutzgesetzes, also des Gesetzes an sich als positiv beschrieben werden, dass aber eben die Umsetzung mangelhaft ist und dass ungenutzte Potenziale vorliegen, dem kann ich mich auch erstmal anschließen. Also ich verstehe die Frage sozusagen umgekehrt so nach dem Motto, was ja auch Frau Freudenberg hier anführt: Wenn wir das Zivilrecht, das Gewaltschutzgesetz besser nutzen würden, die

Umsetzungsdefizite beseitigen würden, dann brauchen wir das Strafrecht nicht. Ich denke, dazu habe ich ausgeführt, das ist auch nachlesbar. Ich will es vielleicht noch mal auf den Punkt bringen, dass wir einfach unterschiedliche Rechtssäulen da nebeneinander stehen haben, dass auch gerade z. B. Aus- und Fortbildung, also speziell Fortbildung ist etwas, was wir nicht anordnen können nach der jetzigen Rechtslage bei der Richterschaft. Wir haben eine unterschiedliche Stellung der Partei im Zivilrecht gegenüber dem Opfer im Strafverfahren, das heißt, ich spreche dafür, die ungenutzten Potenziale durchaus zu nutzen, aber ich glaube nicht, dass sie das ersetzen können, was wir heute hier diskutieren. Also, dass wir das Strafrecht dazu brauchen. Ich hatte das schon gesagt, § 4 sanktioniert den Verstoß gegen eine gerichtliche Anordnung, das Ordnungsgeld ist in einem zweiten Verfahren erst durchzusetzen mit der absoluten Beweislast in dem Sekundärverfahren, wir haben das Stichwort Vergleichsabschlüsse gehört, das sind alles Probleme, die sich im Zivilrecht aufgetan haben, die sich nicht mit einfach nur einem Schraubendreh ändern lassen. Dazu auch noch das Stichwort Täterarbeit. Wir haben im Strafrecht, das hatte ich vorhin auch kurz angeführt, die Möglichkeit eben an verschiedenen Stellen des Verfahrens über Täterarbeit nachzudenken, also im Rahmen der §§ 153 oder 153 a StPO oder dann später auch als Bewährungsaufgabe. Und das sind Dinge, das sind einfach jetzt die Erfahrungen soweit wir sie haben in der Täterarbeit, das die vom Gericht zugewiesenen Männer sozusagen bei der Sache bleiben. Die, die freiwillig kommen, brechen häufig die Kurse ab. Diese Idee, Täterarbeit im Zivilrecht anzubringen, z. B. in Umgangsverfahren oder in familienrechtlichen Verfahren zu sagen: Also, bevor du dich jetzt mal um deine Väterverantwortung kümmerst oder deine Verantwortung gegenüber deiner Ex-Partnerin, meinetwegen aus der Ehe geflossen, etc. ernst nimmst, setzt du dich erstmal in so einen Kurs. Das sind auch noch ganz neue Überlegungen und da ist man sich nicht so sicher, in wieweit das sanktionierbar und durchsetzbar ist. Stichwort z. B.: Im Rahmen einer Umgangsregelung zu sagen, mache erstmal so einen Kurs und dann bekommst du dein Umgangsrecht. Also das sind so Sachen, wie gesagt, wir müssen die Täter auch irgendwie erreichen und festhalten, bei der Sache behalten. So, jetzt habe ich lang genug geredet. Ich weiß nicht, ob ich alles umfassend beantwortet habe, aber meine Kollegin wird ja hoffentlich die fehlenden Dinge noch ergänzen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Frau Hecht, jetzt Frau Gabel auf die Fragen der Kollegen Schewe-Gerigk, Granold, van Essen, Noll und Raab.

SV Michaela Gabel: Ich werde auch probieren, den bunten Blumenstrauß etwas zusammenzufassen und Ihnen eher auch zusammenhängend antworten, weil ich natürlich auch den Kontext sehe und möchte noch ein Stück oben drüber anfangen und zum einen das nicht nur aus der rechtlichen, sondern vor allen Dingen aus der psychosomatischen Sicht auf die Opfer beschreiben. Und da möchte ich noch ein Stück oben drüber anfangen, nämlich beim Grundgesetz. Es gibt das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Ich denke, dass das mittlerweile auch nicht nur die physische Unversehrtheit meint, sondern dass es um eine ganzheitliche Unversehrtheit auch der psychischen und der seelischen Unversehrtheit geht und von daher ist ein Straftatbestand einfach wichtig und von daher plädiere ich natürlich auch für die Officialdelikte. Nicht nur weil die Opfer sich schwer tun, darauf so zu reagieren wie Frau Hecht es eben schon ausgeführt hat, sondern weil es wirklich ein Grundrecht unserer Gesellschaft ist, die körperliche Unversehrtheit. Und das finde ich sehr, sehr wesentlich. Ja, § 4 Gewaltschutzgesetz ist schwierig. Weil es so kontraproduktiv ist, der Täter macht sich bei der Zuwiderhandlung strafbar, dann aber muss die Vollstreckung beantragt werden, das heißt, das Opfer muss wieder von sich aus aktiv werden, nachhaltig und konsequent seinen Anspruch, in Ruhe gelassen zu werden, verfolgen, immer neu am Ball bleiben. Für den Stalker hat das den Vorteil, dass genau das passiert was er will. Er lebt nämlich von den Reaktionen der Opfer. Wunderbar, haben wir es wieder, dass die Opfer wieder aktiv werden und damit dem Täter Futter geben. Das ist die Psychodynamik bei Stalking und da muss man einfach genau hingucken. Ja, und insgesamt bei den zivilrechtlichen Maßnahmen ist einfach die Schwierigkeit, dass das Opfer von sich aus aktiv werden muss und in der eben schon beschriebenen Ambivalenz steht, gerade wenn im Vorfeld bei Ex-Partnerschaften schon Gewalt im Spiel war, hat das Opfer eine Ambivalenz gegenüber dem Täter, möglichen Handlungsalternativen und auch gerichtlichen Maßnahmen. Und dann ist es immer wieder schwierig, mit den Opfern drüber zu sprechen, was der Vorteil oder der Nachteil ist. Das erstmal zu Ihrer Frage. Ich gehe dann noch mal darauf ein, erstatten sie Anzeige oder wie gehen die Klientinnen bei uns damit um? Das ist völlig unterschiedlich, denn die Ex-Partner, wenn es sich um Stalking nach Partnerschaft, nach Trennung handelt, wie ich eben schon

beschrieben habe, die Täter kennen die Opfer sehr genau, wo und wie sie sie besonders bedrohen können. Die Opfer haben natürlich auch eine sehr legitime Angst vor Eskalation, wenn die Strafe droht und es kommt ganz oft zu der Bedrohung: Nimm die Strafanzeige zurück oder es passiert das und das. Wenn ich mir überlege, wie ich als Opfer reagieren würde, weiß ich es nicht und von daher ist es einfach wichtig, es als Offizialdelikt auch zu sehen. Die Psychodynamik wirkt einfach, die Opfer sind verunsichert. Ich will noch mal das Beispiel von der 17-jährigen, die ich im Moment gerade begleite, heranziehen. Sie sagte: Ja, ich habe es geschafft, die Polizei in Mainz ist sehr geschult, die haben eine Strafanzeige aufgenommen wegen Verfolgung und Auflauern und überhaupt, haben es versucht in Begriffe zu kriegen. Und was ist passiert? Der Täter hat eine Gegenanzeige gestellt. Er konnte es nicht tun wegen Stalking, aber er hat eine Gegenanzeige gestellt und die 17-jährige sitzt mir gegenüber und weint bitterlich und sagt, ja und was soll das jetzt, ich habe doch Recht. Sie hat zum Glück Zeuginnen und ich konnte sie weiter stabilisieren, aber das ist einfach der Punkt wenn es dieses Gesetz nicht gibt, was den Tätern, Frau Schumacher hat vorhin schon gesagt, die sind so kreativ, was denen noch alles einfällt, um Recht zu behalten. Dann möchte ich auf die Frage von Frau Noll eingehen, weil die sich ja auch anschließt. Stalking und Beziehungstaten, wir haben auch etwa 50 Prozent Stalking-Fälle nach Ex-Partnerschaft, also durch Ex-Partner. Und ich würde mal sagen, bei 2/3 davon sind Kinder im Spiel, da möchte ich das unterstreichen was Frau Hecht eben gesagt hat, was da alles noch nicht geregelt ist. Der Blick auf die mitbetroffenen Kinder darf wirklich nicht außer Acht gelassen werden, denn wenn sie zum Spielball zwischen den Partnern werden, haben wir die Täter und die Opfer von morgen und übermorgen. Und da gehört auch für mich ein Gesetz als präventiver Beitrag ganz sicher mit rein. Herr van Essen, ich danke Ihnen für diese Frage. Es ist sicher ganz wichtig hinzugucken, was braucht es außerdem noch. Es braucht den umfassenden, konsequenten Opferschutz. Das muss sein, also für die Opfer selber heißt das, durch einen Straftatbestand werden sie in dem Gefühl bestärkt, ich habe Rechte und das was mir geschieht ist ein Unrecht. Und das trägt, glaube ich, sehr zur Handlungsfähigkeit bei, anstatt zu denken, oh, ist mein persönliches Problem. Habe ich vorhin auch schon gesagt. Es geht sicherlich darum, dass wir interdisziplinäre Schulungen brauchen, aber auch interdisziplinäre Zusammenarbeit um Interventionsstrategien abzusprechen. Ich finde da ist das rheinlandpfälzische Interventionsprojekt ein sehr gelungenes Beispiel, das gibt es

leider nicht flächendeckend in allen Bundesländern, wo wirklich alle Beteiligten am Interventionsprozess zu runden Tischen auf regionaler und auf Landesebene zusammenkommen, um immer wieder die Interventionsabläufe auch zu optimieren und damit auch die proaktiven Ansätze sozusagen weiter zu fordern. Gerade wenn Stalking ein Delikt wird und das ein Straftatbestand wird, werden vielleicht auch mehr Opfer zur Polizei gehen, dann sind auch mehr Opferberatungsstellen, wie die Interventionsstellen, sehr notwendig, sehr angebracht, weil sie zeitnah kurze, schnelle Hilfe geben können. Ich möchte noch ein Wort dazu sagen, warum ich es so wichtig finde, dass es Schulungen gibt. Wir begegnen in unserer Arbeit mit der Polizei und mit der Justiz immer wieder Mythen. Da kommen nämlich so Sätze wie, also haben wir gerade vom Polizisten gehört, ja, der Täter war so nett und das Opfer war so unkooperativ. Mir ist zum Glück mal ein guter Spruch darauf eingefallen, ich habe nämlich gesagt: „Tja, wenn der Täter nett zum Opfer gewesen wäre, wären Sie nicht gerufen worden“. Und dass das Opfer dann unkooperativ reagiert, weil der Täter sich vor Gericht ganz wunderbar darstellen kann, der beste Vater und Partner und überhaupt ist und das Opfer irgendwann denkt, ja, bin ich jetzt selber kirre oder habe ich mir das alles nur eingebildet was da passiert ist, ist verständlich. Da wirklich aufzuklären, welche Folgen hat es von jahrelangem Stalking, davon reden wir heute, betroffen zu sein von dauerhafter Belästigung, Nachstellung wie auch immer Sie das nennen mögen und welche Auswirkungen und Strategien Täter auch haben. Warum sollen sie vor Gericht plötzlich nicht mehr der Täter sein und Lügengeschichten oder sonst was erzählen. Da fand ich das sehr gut was Sie gesagt haben, Herr Nack, das Vertrauen in die Richterschaft zum einen, die müssen auch gut hingucken können und sehen was da wirklich passiert ist. Frau Raab, zu Ihnen noch ganz kurz, zur Deeskalationshaft. Wenn es nur um Kapitalverbrechen geht und dann was passiert, ist es meistens zu spät. Dem Beispiel, der Täter kommt von hinten und die Polizei steht vor der verschlossenen Tür, kann ich nichts hinzufügen. Da wirklich zu gucken, wie kann man die strafrechtlichen Maßnahmen, die das Gesetz beinhalten soll wirklich auch so fassen, dass sie eben auch schon frühzeitig greifen und präventive Maßnahmen auch möglich sind.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt abschließend in dieser Runde hat das Wort Frau Freudenberg. Sie beantworten bitte die Fragen der Kolleginnen Lambrecht und Dagdelen.

SV Dagmar Freudenberg: Zunächst zu Ihrer Frage, Frau Lambrecht. Ich habe mich möglicherweise missverständlich ausgedrückt, das will ich gerne zugestehen. Die Materialien, das heißt die Begründungen im Bundesratsentwurf werden aber zur Auslegung herangezogen und der einzige Grund, der für den Abs. 4 im Bundesratsentwurf angegeben worden ist, ist das Treiben des Opfers oder eines Angehörigen in den Suizid, in den Selbstmord. Und das kann zu erheblichen Missverständnissen führen. Eine andere Regelungslücke in diesem Zusammenhang sehe ich nicht, denn das Handeln des Täters, das zur Tötung oder zum Tod des Opfers führt, ist ansonsten jetzt bereits als Tötungsdelikt strafbar. Die Schwierigkeit die wir aber in jedem Fall haben, ist natürlich die Nachweisbarkeit, aber die haben wir sowohl als auch. Ich hoffe, dass das als Antwort für Sie genug ist, sonst müssten wir das noch mal ergänzen. Frau Dagdelen, Ziel der Bekämpfung des Stalking ist einerseits die Ächtung, die Prävention, und andererseits die Ahndung, das heißt die konsequente Verfolgung des Täters. Die Frage ist, wie man es erreicht. Die Vorschläge Straftatbestand oder andere Wege liegen auf dem Tisch. Wenn man denn meint, dass das Strafrecht als ultima ratio eingesetzt werden soll, dann muss man aber auch einen Straftatbestand schaffen, der in der Praxis handhabbar ist, der auch umgesetzt wird in der Praxis und nicht von der Praxis rechts oder links liegengelassen wird. Die Gefahr sehe ich bei der Schaffung eines Straftatbestandes insbesondere auch aufgrund des personellen Drucks, der mittlerweile sowohl bei der Polizei als auch bei der Justiz herrscht. Wir haben derart viele Verfahren zu bearbeiten, dass wir eine nachhaltige Verfolgung, die ja in diesem Zusammenhang sinnvoll wäre, auch mit Sonderdezernaten, ich habe ein Sonderdezernat häusliche Gewalt, ich verfolge Stalking bei mir in der Behörde, aber ich kann das nur auf Kosten meiner Arbeitszeit und ggf. meiner Freizeit tun, weil ich das sonst nicht schaffe, wenn ich wirklich nachsetzen will. Das ist ein ganz großes Problem. Das heißt, auch wenn wir einen Straftatbestand schaffen würden und eine Fassung finden könnten, die gesetzeskonform und auch verfassungskonform ist, würde das bedeuten, dass wir die Umsetzung betreiben müssen in der Praxis, das heißt, wir müssen entsprechend auch finanzielle Mittel einsetzen, auch auf Seiten der Opferunterstützung. Wie es aus nachvollziehbaren Gründen angesichts der leeren Kassen in den Bundesländern aussieht, wissen wir, dass nämlich vielfach die Opfereinrichtungen nicht mehr unterstützt werden, jedenfalls die Mittel gekürzt

werden. Das geht dann nicht, Opferschutz gibt es nicht kostenlos. Das ist einfach nicht drin. Das ist das eine was ich dazu sagen möchte. Das zweite ist, das Gewaltschutzgesetz hat einen Vorteil, es vermeidet verfassungsrechtliche Bedenken und, Herr Prof. Dr. Voß hat es vorhin erwähnt, es schafft praktisch die Abmahnung die wir brauchen. Die deutliche Willensbekundung des Opfers durch den Antrag auf eine Schutzanordnung, dass es dieses Verhalten auch im Falle von sozialadäquatem oder sozial nicht geächtetem Verhalten nicht mehr wünscht. Und das ist etwas, wenn der Täter sich (nicht) daran hält, dann verstößt er gegen § 4 Gewaltschutzgesetz. Ich kenne die Problematik auch mit der Frage der Zustellung im Zusammenhang mit § 4 bei der Verfolgung der Straftaten. Die Problematik ist dringlich auch höchstrichterlich zu entscheiden. Es hat kürzlich eine Ablehnung einer Verurteilung gegeben, die ich möglicherweise auch einer höchstrichterlichen Entscheidung zuführen werde können, das hoffe ich zumindest. Nichtsdestotrotz, man kann über § 4, wenn man es denn will, die Verfolgung der Täter betreiben, man muss es aber auch wollen und man muss es umsetzen, man muss die Möglichkeiten dafür schaffen. Und die Möglichkeiten, die man dafür schaffen muss, das ist das, was ich in meinem Gutachten, in meiner Stellungnahme auch erwähnt habe im Zusammenhang mit dem Aktionsplan, das heißt Fortbildung, das heißt Vernetzung, das heißt Einsatz finanzieller Mittel und Motivation der Professionellen. Das ist ganz wesentlich. Das Gewaltschutzgesetz ist nicht etwa etwas, was sich in der Praxis nicht bewährt hat, es hat sich bewährt, aber es hat natürlich Mängel und es gibt ja Verbesserungen, die vorgesehen sind im Zusammenhang mit der Frage der Zuständigkeit, der Zustellung, der anzuwendenden Gesetze, ZPO, FGG. Im Zusammenhang mit der FGG-Reform, es ist nur schade, dass diese FGG-Reform wahrscheinlich erst 2008 in Kraft tritt. Wir könnten sie schon wesentlich früher gebrauchen, wenn ich das an dieser Stelle so ausdrücken darf. Dann wären diese Probleme jetzt schon zu lösen. Lassen Sie mich bitte noch ein Wort zum Haftgrund sagen. Wir haben vorhin vielfach den Haftgrund der Wiederholungsgefahr und die Frage des fehlenden Wohnsitzes bzw. der Fluchtgefahr erörtert. Es gibt ja noch einen dritten Haftgrund und den haben wir auch jetzt schon, das ist nämlich der Haftgrund der Verdunklungsgefahr. Diesen Haftgrund könnte man sehr wohl auch jetzt schon anwenden, nämlich dann, wenn der Täter dem Opfer droht, wenn es die Anzeige nicht zurücknimmt, ihm etwas anzutun, seinen Angehörigen etwas anzutun oder wie auch immer. Das wäre ein Haftgrund, den man anwenden könnte, das würde aber voraussetzen, dass beispielsweise bei § 4 und

auch wenn man einen Straftatbestand schafft, da ist es ja schon mit der Strafdrohung etwas besser ausgestaltet, dass man einen entsprechenden Strafraumen hat, der das Delikt, um das es geht nicht als Bagatelldelikt charakterisiert. Das ist bei § 4 derzeit der Fall und das ist natürlich der Grund, weshalb wir in dem Zusammenhang auch keine Haftbefehle beantragen können. Das ist einfach aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht möglich. Vielleicht ergeben sich da noch Möglichkeiten in der Rechtsprechung oder aber man ändert eben den § 4. Schlussendlich noch einen Punkt. Es ist das Umgangsrecht im Zusammenhang mit Stalking angesprochen worden, das ist ein Einfallstor nicht nur bei häuslicher Gewalt, sondern natürlich auch bei Stalking und es wird zunehmend auch von Stalkern als Rechtfertigungsgrund genutzt und das ändert sich bei einem Straftatbestand nicht. Das wird dort genauso versucht werden, wie es im Bereich der häuslichen Gewalt und anderen Zusammenhängen versucht worden ist. Was die Fragen der Notwendigkeit weiterer Maßnahmen anbetrifft, da verweise ich gerne auf das, was Frau Hecht und Frau Gabel ausgeführt haben. Das kann ich nur unterstreichen. Dankeschön.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt liegt mir noch eine Frage des Kollegen Montag vor. Ich weiß nicht ob noch weitere Fragen kommen? Herr Kollege Montag beginnt.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe noch mal zur Frage der Untersuchungshaft, § 112 a StPO eine Frage an die Staatsanwältin Frau Freudenberg und an den Richter Herrn Nack. Um sozusagen zu verdeutlichen, wohin ich mit meiner Frage will: Wenn man das Problem und die Opferlage des Stalkings und der gestalkten Opfer im Strafrecht regeln will, wie wir das jetzt hier diskutieren, haben wir, Frau Gabel, ein Zeitproblem. Zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Untersuchungshaft als Deeskalationshaft zu diskutieren ist, gibt es kein Opfer und keinen Täter, sondern zu diesem Zeitpunkt gibt es ein mögliches Opfer und einen Beschuldigten. Und deswegen gibt es nicht nur das Grundrecht auf Freiheit der Person, also aus Opfersicht ein Grundrecht, sondern auch natürlich aus der Beschuldigtensicht ein Grundrecht zu wahren. Meine Frage geht jetzt in folgende Richtung. Nachdem ja bereits die Wiederholungs-U-Haft verfassungsrechtlich nicht unbedenklich ist, erkennen wir doch, dass die Koalition, da schließe ich mich aber mit ein, alle die wir hier handeln, den Grundtatbestand des Stalkings, sozusagen die so

genannten niederschweligen Stalking-Fälle, wie hier jemand von Ihnen gesagt hat, überhaupt nicht in die U-Haftproblematik rein nehmen, obwohl Frau Gabel gesagt hat, die Opfer wollen nur eins, in Ruhe gelassen werden. Was ich verstehe, wenn ich das Opfer wäre, würde ich das genauso sehen, aber wir haben den Grundtatbestand überhaupt gar nicht in der U-Haftproblematik. Und wenn ich mir die Fälle der Qualifikationen anschau, dann nehme ich den Abs. 3, da haben wir zuerst den Fall, dass das Opfer getötet wird oder der Tod des Opfers eingetreten ist, da kann ich mir eigentlich eine Fortsetzung der Tat und die Notwendigkeit einer U-Haft kaum noch vorstellen. Und ich jedenfalls habe noch nicht von Fällen gehört, die mag es vielleicht geben, aber das wären dann Einzelfälle, in denen ein naher Angehöriger oder eine andere Person zu Tode kommt und dann der Stalker weitermacht und er deswegen in Untersuchungshaft zu nehmen ist. Also im Fokus ist doch der Abs. 2, der ist sozusagen die Nahtstelle. Und da haben wir als Notwendigkeit die Gefahr des Todes oder die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung. Jetzt komme ich zu meiner Frage, wenn man einerseits den potenziellen Opfern massenhaft helfen will, müsste man praktisch die Masse der Fälle zu Fällen des Absatzes 2 machen; oder umgekehrt, wenn man das Gesetz strikt anwendet, dann gibt man doch phänomenologisch den Opfern Steine statt Brot. Man tut jetzt so, als ob man Deeskalationshaft einführen würde, aber wenn man das Gesetz ernst nimmt, dann werden die meisten Fälle überhaupt gar nicht darunter fallen, denn die meisten Fälle sind ja immer noch die Fälle des Absatzes 1 und für die gibt es keine Eskalationshaft. Und deswegen, um der Wahrhaftigkeit der Argumentation, um das aufzudecken, will ich gerne, dass Sie das noch einmal hier darstellen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Herr Kollege Gehb.

Dr. Jürgen Gehb (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Nack und an Herrn Kühl hinsichtlich der Absicht; ist ja sehr charmant, dass Sie Herr Nack so eine Differenzierung gemacht haben, in eine Fallgruppe, bei der bereits die Absicht jemandem das Leben schwer zu machen, unter Strafe stellen wollen und dann in Abs. 2 Regelbeispiele aufzählen und dann den Erfolg und dadurch bereits schwer beeinträchtigt ist. Nun hat Herr Kühl gesagt, die Absicht müsste auch in den Teil: ‚und dadurch *absichtlich* seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt‘. Also, meine Frage ist jetzt, soll sich die Absicht auch auf den Erfolg beziehen? Ich

will es mal so formulieren, in der Nr. 1 ohne das der Erfolg eintritt, wird bereits die Absicht bestraft, geht übrigens über alle drei Entwürfe hinaus, wir haben nämlich immer *kumulativ* gesagt, *und dadurch beeinträchtigt*. Sie, Herr Nack, sagen in den einen Fällen ist es die reine Absicht, ob der Erfolg wirklich eintritt oder nicht mag dahin stehen. Dafür erleichtern Sie sozusagen bei der zweiten Variante, in dem Sie sagen, der Erfolg muss nicht mehr absichtlich herbeigeführt sein, *dolus eventualis*, es kann also eher auch zufällig sein. Meine Frage also, und das hatten Sie gesagt, Herr Kühn, Sie könnten sich damit anfreunden, wenn die Absicht auch unten bei dem wirklichen Eintritt der schwerwiegenden Lebensgestaltungs-beeinträchtigung mit dem Begriff apostrophiert wird: *absichtlich*, ist das wirklich so gewollt? Also auch von Ihnen, Herr Nack. Ich meine das jetzt auch gar nicht ironisch, ist Ihnen das zufällig durch die Lappen gegangen oder wollen Sie das wirklich, es macht ja einen Unterschied, ob ich sozusagen auch den Erfolg billigend in Kauf nehme, ob ich ihn vorsätzlich begehe oder ob geradezu meine Absicht darauf gerichtet ist mit überschießender Innentendenz. Also, das wollte ich nur mal geklärt wissen, wie Sie es sehen und das wäre nämlich eine Anregung auch für den Gesetzgeber, möglicherweise die Variante so zu wählen, die sogar noch über unsere Variante, wenn auch durch Feindifferenzierung, hinausgeht.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, ich sehe keine weiteren Fragen mehr, doch, Frau Dagdelen, bitte.

Sevim Dagdelen (DIE LINKE): Ich habe noch eine Frage zu dem Kompromissvorschlag des BMJ. Meine Frage richtet sich an Herrn Nack und Herrn Prof. Kühn. Nach § 238 StGB Abs. 1 Nr. 3 wird gesagt, wenn der Täter einen Menschen unbefugt belästigt, indem er beharrlich - ich nehme jetzt was aus - Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen, würde ich gerne wissen, bei wem oder wo denn hier dann die Rechtsgutverletzung eintritt? Das ist die erste Frage und meine zweite Frage geht dann auch noch mal an Herrn Nack. Es wurde ja viel über Vertrauen gesprochen, ich glaube diesem Spruch, Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser, können wir alle ein bisschen zustimmen, habe natürlich Vertrauen in die Richterschaft, aber laut Verfassung reicht diese ja nicht aus. Deshalb würde ich gerne noch mal fragen, wie soll denn der Täter eigentlich erkennen, ab wann sein Verhalten strafbar sein wird?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt habe ich in der Tat keine weiteren Wortmeldungen mehr. Damit kommen wir in die abschließende Antwortrunde und es beginnt Frau Freudenberg auf die Frage des Kollegen Montag.

SV Dagmar Freudenberg: Herr Montag, ich bedanke mich für Ihre Frage. Das ist genau der Grund, weshalb ich mich in meiner schriftlichen Stellungnahme auch sehr kurz gefasst habe zur Deeskalationshaft, weil der Juristinnenbund das nicht für nötig hält in dem Zusammenhang; weil wir da eben schon andere Möglichkeiten haben und weil es dann sozusagen zu spät ist und weil wir die Masse der Stalking-Fälle eben nicht rechtzeitig - ich erinnere an das was Herr Nack gesagt hat - erfassen können mit der Deeskalationshaft. Die Schwierigkeit ist ja, wir haben vielfach davon gesprochen heute, dass wir die Fälle nicht erst bis zur Deeskalation, bis zum versuchten oder vollendeten Tötungsdelikt kommen lassen wollen und dürfen, aber was machen wir zur Sicherung vorher? Da haben wir eben keine Handhabe, denn es stehen sich gegenüber das natürlich vorhandene Grundrecht des Opfers auf körperliche Unversehrtheit und das Recht des Täters bzw. des Beschuldigten, da haben Sie völlig Recht wegen der Unschuldsvermutung, auf Freiheit. Die Haft dient grundsätzlich - und das ist in der Rechtsprechung immer wieder betont worden, wird auch sehr streng und zu Recht sehr streng und strikt gehandhabt - dient der Sicherung des Verfahrens mit Ausnahme des § 112 a StPO. Aber Delikte im Rahmen des § 112 a müssen schwerwiegende Delikte sein und das ist bei dem Grundtatbestand sicherlich auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht der Fall und deswegen kann ich Ihnen nur zustimmen, man gibt den Opfern in diesem Zusammenhang Steine statt Brot, das heißt, die Opfer sagen: Da steht was im Gesetz, Stichwort präventive Wirkung, wir haben Recht, das ist ja auch gut so. Aber was machen die Opfer denn dann in der Praxis für eine Erfahrung? Sie stellen fest, erstens der Täter macht weiter, weil der ja weiterhin draußen sitzt und kommt weiter bei mir in der Straße vorbei. Körperliche Nähe oder räumliche Nähe aufsuchen, was ist das eigentlich? Und sie stellen möglicherweise fest, dass das Verfahren eingestellt wird, weil eben die Frage der Nachweisbarkeit, Aussage gegen Aussage und ähnliche Problematiken, schwierig ist und dann stehen wir davor, dass wir das Opfer enttäuscht haben. Wenn wir das vielfach machen, dann wird die Akzeptanz der

Justiz in der Bevölkerung möglicherweise sinken, ich glaube nicht, dass wir das wollen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, jetzt Herr Prof. Kühl auf die Fragen der Kollegen Gehb und Dagdelen.

Zwischenruf

SV Prof. Dr. Dr. Kristian Kühl: Nein, ich habe von ihm schon zwischenzeitlich gehört, meine Variante würde ihm gefallen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Dann bitte Herr Nack, wenn Sie möchten?

SV Armin Nack: Also unsere oder meine Idee war, mit dem Absichtsdelikt einerseits beim Subjektiven strenger zu sein, beim Objektiven großzügiger und man kann aber auch beides kombinieren, gar kein Problem. Ich würde, wenn man es als reines Absichtsdelikt ansieht, natürlich für den Fall, dass der Erfolg auch eintritt, das kann man natürlich als bestimmenden Strafschärfungsgrund sehen, ob deswegen der Strafraum erhöht werden muss ist eine andere Frage. Also, man kann beides machen, die primäre Überlegung war natürlich die, auch die Journalisten soweit es geht, jedenfalls die klassischen, guten Journalisten - wobei ich übrigens nicht mehr weiß was ein Journalist ist, wenn ich ins Internet schaue - die herauszunehmen. Ja, der Begriff schwimmt, muss man deutlich sagen. Wenn ich, wenn's gestattet ist auf die anderen Fragen auch gleich eingehen darf, Frau Dagdelen, ja, woher weiß der Täter was strafbar ist? Jetzt sage ich mal eine ganz einfache Faustformel, er muss wissen, dass was ich mache, darf ich nicht tun. Schauen Sie mal ins Nebenstrafrecht rein, die Verordnung zur Bekämpfung der San Jose- Schildlaus, was es da alles gibt mittlerweile, das kennt keiner mehr. Aber unsere Kandidaten, ich glaube das werden alle bestätigen die mit Stalkern zu tun haben, die wissen ganz genau, dass das was sie machen in höchstem Maße sozialschädlich ist. Und dann bleiben natürlich Fallgruppen übrig und da darf ich gleich zu dem Punkt kommen, den Sie auch angesprochen haben: Dritte veranlasst, ich will mal ein Beispiel nennen, ein besonders hässliches Beispiel, was mit Körperverletzung gar nichts zu tun hat. Auf so einen Gedanken muss man erstmal kommen, aber der ist besonders

hässlich. Da war jemand, der hatte Streit mit seinem Arbeitskollegen und schrieb Briefe im Namen dieses Arbeitskollegen an weitere Personen dieses Arbeitskollegen, an die Ehefrauen diverser Arbeitskollegen, in denen er sich sexuell interessiert gezeigt hat an der Ehefrau, er hat eindeutige, hässliche Avancen gemacht, dazu noch verfasste er Schreiben der Ehefrauen an Arbeitskollegen. Dieses arme Ehepaar, in dessen Namen er diese Briefe verfasste, hat sich weiter im Bekanntenkreis aufgehhalten und alle schauten sie alle ganz pikiert an und dachten sich, was ist denn das? Da wurde getuschelt und getuschelt, die wussten davon nichts. Also, es gibt Fallgestaltungen, auf die muss man erst mal kommen. Der Briefträger Postel hat, glaube ich, mal eine Todesanzeige von der Staatsanwältin die ihn verfolgt hat in die Zeitung gesetzt und die haben alle bei ihr schon kondoliert. Also man kann mit allem rechnen, deswegen ist so eine Öffnungsklausel durchaus sinnvoll. Herr Montag, mit dem Problem, dass Sie definiert haben, habe ich mich auch lange befasst. Ich will es jetzt kurz machen, darf verweisen auf mein Papier, wo ich mich damit zumindest über mehrere Absätze befasst habe. Wir sind uns, glaube ich, alle einig, die jetzige Formulierung des Abs. 2, der die U-Haft ermöglicht, wenn der Täter jemanden durch die Tat in die Gefahr des Todes gebracht hat, dann ist es eher zu spät. Man muss den Bereich, ich spreche jetzt nur von den Eskalationsfällen um die geht es ja, man muss versuchen, den Bereich zwischen normalem einfachem Stalking und da wo es eskaliert und bevor es ganz schlimm wird, irgendwie zu regeln. Deswegen hatte ich mir überlegt, dass man, weil es typischerweise ist, nicht immer so, typischerweise ist es so, dass der Täter dem Opfer vorher schon massiv gedroht hat, in der Regel mit einem Verbrechen, dass man als Variante in den Abs. 2 mit hinein nimmt, nämlich den § 241 StGB, die Formulierung: *Mit einem Verbrechen bedroht*, das ist kein normaler § 241 StGB, deswegen ist die erhöhte Strafdrohung sinnvoll, weil er ja aufsetzt auf einem sehr massiven Vorverhalten. Ich glaube, dann bekommen wir, würde ich mal sagen, 90 Prozent der Fälle einigermaßen in den Griff; es bleiben welche übrig, aber wenn wir nur diesen Sprung haben, die einfachen Fälle, wo noch nichts passiert und dann, wenn es passiert dann ist es, glaube ich, nicht richtig. Noch einen Punkt, jetzt wird es ein bisschen dogmatisch, obwohl ich das nicht so arg gerne mache, da haben wir ja viel klügere Leute, die das besser als ich können. Man stellt sich die Frage, was ist das denn für ein Delikt? Ist das ein Dauerdelikt oder sind es mehrere Taten? Frau Lambrecht, auch das ist einer der Gründe, warum ich eher für *beharrlich* wäre als für *wiederholt*. Es ist wohl jeweils

eine einzelne Tat und wenn der das mehrfach tut, habe ich zwar immer den Strafrahmen des Abs. 1, aber bei mehreren Taten, bei Tatmehrheit, hätte ich wohl dann einen Strafrahmen, der die Gesamtstrafe ermöglicht. Also ich käme, Herr Montag, vielleicht auch mal wenn es wirklich gerade an der Schwelle ist wo es wirklich gefährlich wird, aber immer noch im Abs. 1 ist, käme ich in bestimmten Fallkonstellationen zu einer U-Haft, die dann vielleicht noch nicht mal unbedingt vollstreckt werden müsste, vielleicht mit einer Haftverschonung verbunden ist und mit der Auflage, sich in einer bestimmten Weise zu verhalten, da wäre, glaube ich, auch schon einiges gewonnen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Nack, jetzt hat abschließend das Wort Herr Prof. Kühl um die Fragen der Kollegen Gehb und Dagdelen zu beantworten.

SV Prof. Dr. Dr. Kristian Kühl: Da muss ich nur wiederholen was ich gesagt habe und das hat Herr Gehb auch richtig wiedergegeben; ich habe nichts gegen die einschränkende Funktion der Absicht, wenn die Tat ein Erfolgsdelikt bleibt und es zu einer Beeinträchtigung der privaten Lebensgestaltung auch tatsächlich gekommen ist, das ist ja gar keine besonders hohe Hürde. Fast alles beeinträchtigt die private Lebensgestaltung. Wenn die Absicht dazukommt, ist es strafbarkeits-einschränkend, dagegen habe ich nichts, nur wenn man vorverlegt und ganz auf die Beeinträchtigung der privaten Lebensgestaltung als Erfolg verzichtet und die nur im Kopf des Täters verlangt, das würde mir zu weit gehen in der Vorverlagerung. Insofern wiederhole ich mich nur und das haben Sie ja auch richtig verstanden. Zur Frau Dagdelen noch mal, da hat ja auch Herr Nack schon geantwortet, „Dritte veranlasst Kontakt aufzunehmen“, klingt wie vieles von den vier Varianten, die in den Nummern eins bis vier drinstehen auch so, dass man es sich normal sozialverträglich vorstellen kann, gerade deshalb ist es mir auch wichtig, dass man noch zusätzlich, was ja sonst nicht üblich ist, den Erfolg verlangt, dass dadurch auch die private Lebensgestaltung erheblich beeinträchtigt wird; denn sonst wäre mir das auch zu blass. Das wäre zwar eine Umschreibung für eine Belästigung, wenn Dritte an mich herantreten und mir Wein verkaufen wollen, von denen ich gar nichts will, das belästigt mich jetzt schon massiv, aber zu einer Rechtsgutsverletzung nach der Frau

Dagdelen gefragt hat, wird es natürlich erst, wenn dieser Erfolg hinzukommt; noch mal ein Plädoyer es beim Erfolgsdelikt zu lassen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank meine Damen und Herren, wir sind damit am Ende der Anhörung angekommen. Ich darf mich sehr herzlich bedanken dafür, dass Sie uns hier Rede und Antwort gestanden haben. Wir werden das bei der weiteren Gesetzgebung berücksichtigen. Ich wünsche Ihnen einen guten Nach-Hause-Weg und beende hiermit die Sitzung.

Ende der Sitzung: 16.34 Uhr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'a. Schmidt', written in a cursive style.

Andreas Schmidt (Mülheim), MdB
Vorsitzender

Zusammenstellung der Stellungnahmen

		Seite
Dagmar Freudenberg	Staatsanwältin, Vorsitzende der Kommission „Gewalt gegen Frauen und Kinder“ des Deutschen Juristinnenbundes, Göttingen	57
Michaele Gabel	Interventionsstelle Mainz	68
Dorothea Hecht	Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt	77
Thomas Janovsky	Leitender Oberstaatsanwalt, Leiter der Staatsanwaltschaft Bayreuth	91
Prof. Dr. Dr. Kristian Kühl	Eberhard Karls Universität Tübingen, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie	97
Armin Nack	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe	107
Benno H. Pöppelmann	Justiziar des Deutschen Journalistenverbandes, Berlin	114
Susanne Schumacher	Freie Journalistin und Autorin, Berlin	132
Prof. Dr. Hans-Georg W. Voß	Technische Universität Darmstadt, Institut für Psychologie	135



Deutscher
Juristinnenbund e.V.
Verengung der Juristinnen,
Vollständigen und
Beurteilenden

Geschäftsstelle / Office:
Anklamer Straße 38
D-10115 Berlin
fon: +49 - (0)30 - 443270-0
fax: +49 - (0)30 - 443270-22
geschaeftsstelle@djfb.de
http://www.djfb.de

Berlin, 13. Oktober 2006

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am Mittwoch, den 18.10.2006 - Stalking -

Der djfb begrüßt ausdrücklich, dass das Parlament sich mit dem die Gesellschaft bewegenden Thema Stalking eingehend befasst. Seit einigen Jahren ist dieses Thema nicht nur im aufeinanderwärtigen und europäischen Ausland aktuell. Es ist auch in Deutschland zunehmend in das Bewusstsein nicht nur der Opfer, sondern auch der damit befassten Professionellen gelangt.

„Stalking“, abgeleitet von dem englischen Wort „sich heranzuschleichen“ oder „sich heranschieben“, trifft Personen aus allen gesellschaftlichen Schichten und in vielfältigen Lebenssituationen. Einen sehr großen Anteil stellen allerdings die zumeist weiblichen Opfer in (vom oft männlichen Täter einseitig) gewünschten, aktuellen oder ehemaligen Beziehungen.

I. Definition

In Nachschlagewerken wird Stalking bezeichnet als

das ständige Belästigen oder Bedrohen einer anderen Person durch z.B. Verfolgen, Telefonanrufe (Telefonterror), Droh-SMS und -mails (Cyberstalking), Überwachen und Auspionieren der Zielperson. Das Wort entstammt der englischen Jagdsprache und kann mit „anschleichen“ oder „ankirschen“ übersetzt werden. Die Zahl der Phänomenbeschreibungen ist groß. Allerdings gibt es keine allgemein gültige Definition des Stalking in Deutschen. Wissenschaftliche Forschungen zu dem Phänomen des Stalking in Deutschland liegen nur in sehr geringem Umfang vor. Die Übertragbarkeit ausländischer Forschungsergebnisse, insbesondere aus dem englischsprachigen Raum, erscheint prüfungsbedürftig.

II. Achtung und Abmüdung

1. Ziel

Eingigkeit besteht grundsätzlich darin, dass von Stalking verletzte Personen der Unterstützung und Hilfe durch die Gesellschaft bedürfen. Stalking führt bei den Betroffenen zu psychischen

Vgl. auch auf der Website des Bundesministeriums der Justiz unter www.bjmg.de/Agenda/Rat_fur_Stalking-Opfer.

Beinträchtigungen, die von Verängstigung und Verunsicherung über Depressionen bis hin zu posttraumatischen Belastungsstörungen, aber auch psychosomatischen Störungen reichen können. Um den durch Stalking verletzten Personen zu helfen, bedarf es zum Einen der Achtung des Stalking in der Gesellschaft und der konsequenten Ahndung des Handelns der Täter oder Täterinnen, damit diese künftig von derartigen Handlungen Abstand nehmen. Für die zumeist in ihrem Selbstbewusstsein durch die Taten verletzten Personen bedarf es der intensiven Betreuung und Stärkung auf dem Weg zur konsequenten Ablehnung des Täters oder der Täterin und seines bzw. ihres Tuns durch gut aus- und fortgebildete Professionelle in Unterstützungseinrichtungen und des klaren, konsequenten und empathischen Umgangs durch gut aus- und fortgebildete Professionselle insbesondere in den Bereichen Polizei und Justiz.

2. Weg

Allerdings ist der Weg zur Erreichung der Unterstützung für die Stalking-Opfer umstritten. Drei verschiedene Alternativen werden derzeit diskutiert:

a) Einführung eines neuen Straftatbestandes

Ausländischen Vorbildern in Amerika und Europa folgend wird die Einführung eines neuen Straftatbestandes in Deutschland gefordert. Dementsprechend liegen für diese Anhörung der Gesetzgebung des Bundesrates zur Einführung eines neuen § 238 StGB „Schwere Belästigung“ und der Gesetzgebung der Bundesregierung zur Einführung eines neuen § 241b StGB „Nachstellung“ vor. Beide Gesetzesentwürfe sind zusammengefasst in einem Formulierungsvorschlag des Bundesministeriums der Justiz vom 7. September 2006.

Alle drei Entwürfe regeln in dem jeweiligen Absatz 1 der vorgeschlagenen Norm den niederschwelligen Deliktsbereich des Stalking und bilden damit einen Grundtatbestand. Dieser Deliktsbereich stellt die Masse der derzeit nur unter bestimmten Bedingungen verfolgbaren Sachverhalte des Stalking dar. Auf die Einzelheiten der jeweiligen Regelungen dieser Grundnorm wird noch gesondert einzugehen sein.

Demgegenüber betreffen die Regelungen in Absatz 2 bis 4 des Bundesratsentwurfs und in Absatz 2 und 3 des Formulierungsvorschlags des Bundesministeriums der Justiz (Kompromissvorschlag) Sachverhalte, deren Unrechtsgehalt zum Einen bereits durch andere Straftatbestände ausreichend erfasst ist:

So stellen Absatz 2 und 3 des Bundesratsentwurfs bzw. Absatz 2 des Kompromissvorschlags die erhebliche bzw. schwere Gesundheitsgefährdung und das Verbringen des Opfers oder einer nahestehenden Person in Todesgefahr unter eine deutlich erhöhte Strafanforderung. Diese Gefährdungsdelikte sind bereits in § 226 (Schwere Körperverletzung) und § 227 (Körperverletzung mit Todesfolge) StGB mit Bezug auf Körperverletzungsdelikte, also körperliche Misshandlung oder Gesundheitsgefährdung, § 223 StGB, unter Strafe gestellt. Die in den Entwürfen geforderten Regelungen bringen demgegenüber weder eine Ausweitung auf typische Stalking-Verhaltensweisen, noch eine im Hinblick auf die auch nach § 223 StGB (Körperverletzung) unklare psychische Verletzung des Opfers wünschenswerte Klarstellung.

Indes erhöhen sie die zum Anderen in der Praxis schon jetzt zu konstatierenden Beweisschwierigkeiten dahin, dass zwischen der inkriminierten Handlung, also dem nachhaltigen (Bundesratsentwurf) oder dem unbefristigten Belästigen (Kompromissvorschlag) und der Gesundheits- oder Todesgefahr ein Kausalzusammenhang erforderlich sein soll, der dem Täter in der Praxis schwerlich nachzuweisen sein wird.

In Absatz 4 des Bundesratsentwurfs und Absatz 3 des Kompromissvorschlags wird schließlich die Verursachung des Todes des Opfers oder eines nahen Angehörigen durch die Tat unter eine erhöhte Strafanforderung gestellt. Damit sollen die Fälle des Stalking strafrechtlich erfasst werden, in denen der Täter oder die Täterin durch sein Nachstellen oder Belästigen das Opfer oder dessen Angehörige in den Tod treibt. Ist insoweit schon wie auch zuvor erwähnt die Kausalität schwer-

59

Ich nachzuweisen, ergibt sich in diesem Zusammenhang zusätzlich das grundsätzliche Problem, dass der Suizid, um den es sich objektiv betrachtet und auch nach der Begründung des Bundesratswunschs in diesen Fällen handelt, grundsätzlich ebenso straflos ist, wie die Teilnahme daran.⁴ Die geplante Regelung verstößt zumindest unter diesem Gesichtspunkt gegen diesen Grundsatz.

b) Reform des bestehenden Rechts

Demgegenüber wird vom Deutschen Juristenbund wie auch von anderen Gruppen, insbesondere aus dem Bereich der opferbetreuenden Einrichtungen die Nutzung der bereits vorhandenen Gesetze und deren Optimierung durch - überfällige - Reformen bevorzugt. Das bedeutet insbesondere die Ergänzung des Gewaltschutzgesetzes und damit zusammenhängend die Änderung der Zuständigkeiten und der Vollstreckungsregelungen in ZPO bzw. FGSt.

c) Maßnahmen zur Verbesserung der Umsetzung geltenden Rechts

Insbesondere die Institutionen, die - in der Regel als freie Organisationen - mit der Unterstützung der Stalking-Opfer in der Praxis befasst sind, aber auch andere Einrichtungen mahnen außerdem die konsequente Umsetzung der bereits vorhandenen Regelungen in die Rechtspraxis an. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die Möglichkeit der Nutzung des Gewaltschutzgesetzes in Fällen von Stalking sowohl bei den Opfern, als auch bei den verschiedenen Professionsgruppen noch zu wenig bekannt erscheint. Es mangelt vielfach bei den verschiedenen beteiligten Professionellen aus Polizei, Justiz und Unterstützungsrichtungen an Kenntnissen und Fortbildungsmöglichkeiten zu dem Phänomen des Stalking, Abwehrstrategien und detaillierter Kenntnis der Rechtsituation.

III. Probleme im Einzelnen

1. Drei Fälle zur Darstellung der Problematik

a) "Vereinfall"

Die betroffene Zeugin arbeitet in einem Institut eines öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers als Angestellte. Von dem Täter, einem diensthöheren Mitarbeiter erhält sie zunächst wiederholt Anrufe mit der Anfrage zu gemeinsamen Unternehmungen wie Essen gehen, Besuch von Veranstaltungen etc. Diese Anfragen werden von der Zeugin, die keinen Kontakt zu diesem Mann mochte, jeweils abgelehnt, was ihr wegen des höheren Ranges des Täters schwerfällt. Als die Anfragen nicht aufhören und Liebesbriefe und die Übersendung von Blumen folgen, schaltet sie den Betriebsrat ein, der ein Gespräch mit dem Täter führt, um die Ernsthaftigkeit der Ablehnung durch die Zeugin zu unterstreichen. Die Anfragen setzen sich gleichwohl fort. Zudem meldet sich der Täter in demselben Sportverein an, besucht dieselben Sportveranstaltungen und schließlich auch eine Fortbildungsveranstaltung, bei der sich zunächst nur die Zeugin angemeldet hatte. Auch die Einschaltung des Dienstvorsetzten schafft keine Abhilfe. Anrufe, Briefe, gleichzeitiges Besuchen der Sporttermine im Verein und die Übersendung von Blumen erfolgen weiterhin. Schließlich wendet sich die Zeugin an die Polizei. Die - in Stalking-Fällen erfahrene und engagierte - Beamtin lädt den Täter vor, verdeutlicht in seiner Vernehmung die Ernsthaftigkeit der Situation und erläutert die Rechtslage. Daraufhin versichert der Täter, sich nunmehr von der Zeugin fernzuhalten und sie nicht mehr zu kontaktieren, woran er sich auch hält.

b) "Rosenfall"

Im Verlauf der Ehe der Beteiligten kommt es in immer kürzeren Abständen zu verbalen Streitigkeiten, die schließlich zu Tätlichkeiten seitens des Ehemannes gegenüber der Frau eskalieren. Der Ehemann würdigt eine Frau darauf, dass diese einen Schock erleidet und die Beziehung beendet. Gegen den durch die Polizei aus der Wohnung verwiesenen Ehemann erwirkt die Ehefrau

60

eine Schutzanordnung nach § 1 GewSchG. Nach sechs Wochen geht der Ehemann abends auf die Straße, wo er die Ehefrau sieht, die den Hund ausführt. Er spricht sie über die Straße hinweg an, dass sie sich nicht erschrecken soll und dass er sie doch noch immer liebt. Die Ehefrau erwidert erneut einen Schock, Weinend und zitternd wendet sie sich an eine vorbeikommende Polizeistreife und bittet um Hilfe. Die Polizei rät der Ehefrau, sich in ihre Wohnung zu begeben und verspricht, nach Ansprache des Ehemannes nochmals die Ehefrau über weitere Schritte zu informieren. Am Ort des Zusammenstehens von Ehemann und Ehefrau findet die Polizei eine rote Rose auf dem Bürgersteig. In einiger Entfernung trifft sie auf den weinenden Ehemann. Dieser versichert glaubhaft, er habe seine Frau eine rote Rose an ihr Auto stecken wollen, um ihr seine Liebe zu zeigen und seine Ehe vielleicht doch noch zu retten. Er habe keinesfalls mit ihr zusammen treffen wollen. Sie gehe normalerweise früher mit dem Hund noch einmal hinaus, so dass er nicht erwartet habe, sie zu treffen. Er habe sich ihr auch nicht genähert, sondern nur leise über die Straße gerufen. Am Tag nach dem Vorfall teilt die Ehefrau der Polizei mit, dass alles nicht so dramatisch gewesen sei und sie nicht noch einmal eine Aussage bei der Polizei machen wolle. Ihr Ehemann habe zwar auch ihre Arbeitsstelle aufgesucht und Verwandte kontaktiert. Sie wolle aber nichts mehr mit ihm zu tun haben. Allerdings mache sie sich Vorwürfe, weil es ihm gesumndlich jetzt so schlecht gehe. Einige Tage später schickt der Ehemann über seinen Anwalt ein Entschuldigungsschreiben an die Ehefrau.

c) "neuer Partner"

Zeugin und Täter lernen sich an der gemeinsamen Arbeitsstelle als Thekenkaffe in einem Lokal im Nachbetrüb kennen. Es kommt zu einer über insgesamt etwas mehr als ein Jahr dauernden Beziehung, in deren Verlauf der Täter die Zeugin zunehmend überwacht und kontrolliert.

Während die Zeugin ein Zimmer in einer WG bewohnt, nutzt der Täter über längere Zeiträume verschiedene Wohnungen, aber auch das ihm gehörende Wohnmobil. Nach ca. einem Jahr, in dem der Täter durch überwachende Anrufe und wiederholtes Aufsuchen an der Arbeitsstelle aber auch im Freizeitbereich der Zeugin diese immer mehr eingegrenzt hat, erklärt er ihr, dass er nunmehr keine Wohnung mehr habe und nicht wisse, wo er mit seinen Sachen hinsole. Wie von ihm erwartet fühlt sich die Zeugin verpflichtet, ihm notfalls möglich Unterschlupf in dem ihr in der WG zur Verfügung stehenden Zimmer zu gewähren. Der Täter zieht mit seinen Sachen in das eine Zimmer mit ein und verbringt die folgende Zeit damit, ständig anwesend zu sein; die Zeugin an ihrer Arbeitsstelle überwachend aufzusuchen und persönlich und telefonisch zu kontrollieren. Die Zeugin fordert ihn mangels eigener Rückzugsmöglichkeit und wegen dadurch bedingter zunehmender psychischer Belastung auf, ihr Zimmer mit seinen Sachen zu verlassen. Der Täter weigert sich und versucht, mittels den eigenen Kopf gegen die Wand schlagen, Weinen, Vorwürfen und Schuldzuweisungen die Zeugin umzustimmen. Dieser gelingt erst mit Hilfe eines konsequent auftretenden Dritten, den Täter zu veranlassen, aus der Wohnung zu gehen. Parallel dazu lernt die Zeugin ihren neuen Freund kennen. Der Täter übernimmt der Zeugin nach seinem Auszug Briefe mit teils bedrohlichem Inhalt, SMS, ruft sie an und taucht immer wieder in ihrer Nähe, auch an ihrer Arbeitsstelle auf. Sein Arbeitsplatz wird ihm dort schließlich gekündigt. Auf Anraten aus dem Freundeskreis beantragt die Zeugin bei dem zuständigen Amtsgericht eine Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz, die sie auch bekommt. Fröh darüber, den Kontakt zu dem Täter mit diesem Beschluss unterbinden zu haben, lässt die Zeugin diesen Beschluss dem Täter, dessen genaues Aufenthaltsort sie zudem nicht sicher kennt, nicht durch einen Gerichtsvollzieher zustellen. Allerdings berichtet sie in ihrem Freundeskreis davon, so dass auch der Täter davon erfährt. Trotzdem sucht er sie erneut an ihrer Arbeitsstelle auf. Der von der Zeugin gerufenen Polizei, die die Schutzanordnung bei der Zeugin einliest und dem Täter erläutert, erklärt dieser wieder Besseres Wissen, dass er von dieser Schutzanordnung nichts wisse. Nach einigen Wochen eskaliert die Situation. Der Täter stellt die Zeugin mit ihrem neuen Freund in dem Lokal, geht hinein, wirft der Zeugin vor ihr zu früherer Zeit als wünschenswert bezeichnete Bilder auf den Tisch, spuckt den neuen Freund an und verlässt das Lokal. Als die Zeugin mit ihrem neuen Freund das Lokal verlässt und zum Auto geht, greift der Täter den neuen Freund mit Schlägen an. Auf die Aufforderung zum Aufhören reagiert er nicht, so dass der neue Freund ihn

⁴ Grundrissfischer, StGB, 53. Aufl. 2006, Vor § 217 Rz. 10.

schießlich seinerseits mit Schlägen abwehrt. Die hinzugerufene Polizei erteilt dem Täter einen Platzverweis und fordert ihn auf, die Umgebung des Lokals zu verlassen.

Als der neue Freund mit der Zeugin nach kurzer Beruhigungsphase zum zweiten Mal zum geparkten Auto geht, rennt der Zeuge aus dem Hinterhalt auf den neuen Freund mit hocherlodener Einnervung zu, im Begriff, in Richtung Oberkörper und Kopf des neuen Freundes zu schlagen. Dieser kann sich mit einer überraschenden Drehung dem Täter entgegenstellen und ihm in dieser Überraschungssituation die Eisenstange entwinden.

2. juristische Probleme

a) dogmatische Probleme

a.1) Tätigkeitsdelikt

Bereits aus dogmatischen Gründen erscheint die Einführung eines Straftatbestandes "Schwere Belästigung" bzw. "Nachtstellung" problematisch.

Die Strafrechtsdogmatik unterscheidet zwischen Tätigkeitsdelikten, bei denen der Tatbestand ein aktives Tun beschreibt, das unter Strafe gestellt wird, ohne dass noch ein Erfolg hinzutreten muss, und Erfolgsdelikten, bei denen der Tatbestand ein Tun beschreibt, das einen bestimmten Erfolg kausal auslöst, der noch nicht in der Handlung selbst eingeschlossen ist, sowie Unterlassungsdelikten, die jedoch im Bereich der Stalking in der Praxis kaum vorstellbar erscheinen. Typisch für Stalking ist vielmehr das aktive Vorgehen des Täters oder der Täterin.

Wie die geschichteten Beispiele zeigen, gehören die Tätigkeitsdelikte zur häufigsten Erscheinungsform des Stalking. Allerdings gibt es im Bereich der möglichen Tathandlungen dieser Delikte eine unüberschaubare Zahl von Handlungen, die als Stalking denkbar sind, jedoch nicht alle unter Strafe gestellt werden können oder müssen. In dem geschichteten "Verleintrai"- sind alle Handlungen, die der Täter durchführt, jeweils für sich genommen sozialadäquat oder gar im Leben der Täter mit ihrer wiederholten Begehung den entgegenstehenden Willen der Zeugin missachtend, bewirkt das Bedürfnis, diese prinzipiell legalen Handlungen unter Strafe zu stellen. Dabei charakterisieren die jeweils einzeln aufzählenden Handlungen Verletzungen zumeist durch Abhängigkeit von der individuellen Persönlichkeitskonstellation der oder des Verletzten bei unterschiedlicher numerischer Wiederholungszahl beginnen. Auf diese Einschätzung weist auch die Begründung des Bundesratsentwurfes hin, in der ausgeführt ist, dass es sich bei Stalking nach seiner Typik um ein Dauerdelikt handelt, für das in der Regel fünf Handlungen bzw. Handlungsbündel ausreichend seien. Diese eher willkürlich geführte Zahl würde bei dogmatischer Betrachtung bedeuten, dass bei bis zu vier Handlungen noch von einer nach allen Umständen (zu Recht) strafblosen Versuchstat auszugehen ist. Dies ist in dieser starren Form für von Stalking verletzte Personen wie auch für Täter oder Täterinnen nicht nachvollziehbar.

Zudem erhebt der im Bundesratsentwurf verwendete Begriff "fortgesetzt" zur Klarstellung der Typik des Stalking an die durch Beschluss des Großen Senats des BGH abgeschaffte Rechtsfigur der fortgesetzten Handlung, was umklopfen zusätzlichen Diskussionsbedarf in der praktischen Anwendung zu provozieren droht.

Bei Erfolgsdelikten stellt sich die Problematik ähnlich dar. Indes kommt in diesem Zusammenhang erschwerend hinzu, dass der Erfolg häufig kaum messbar bzw. objektivierbar (z.B. Angst, Einschränkung des freien und selbstbestimmten Lebens, Verlust des Selbstvertrauens, Nichterlassen der Wohnung, psychische Folgen) und die Kausalität nur schwer nachweisbar ist (Gericht Blumner und Liebesbriefen oder aber auf nicht vom Täter oder von Täterinnen zu verantwortenden sonstigen Belastungen).

a.2) materielle Rechtskraft

Ein mit der vorgenannten Problematik in engem Zusammenhang stehendes Problem ergibt sich aus dem Prinzip der materiellen Rechtskraft. Der Grundsatz der Finalität der Strafverfolgung - ne bis in idem - verbietet eine erneute Strafverfolgung wegen desselben Tat gegen denselben Täter oder dieselbe Täterin, sogenannte "Sperrwirkung" der materiellen Rechtskraft.⁶ Dies kann bei mehrheitlichen tatbestandlichen Handlungen wie dem Stalking zu Abgrenzungsproblemen zwischen einzelnen Stalking-Taten führen, da Kriterien für die Beendigung der einzelnen (Stalking-)Tat nicht ersichtlich sind, eine willkürlich gesetzte Zäsur, z.B. immer nach fünf Handlungen, jedoch unzulässig sein dürfte.

b) Verfassungsmäßigkeit

Ein neu zu schaffender Straftatbestand muss stets verfassungsgemäß sein. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet Art. 103 Abs. 2 GG den Strafgesetzgeber, die Voraussetzungen der Strafbarkeit so konkret zu umschreiben, dass Frage und Anwendungsbereich der Straftatbestände zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln lassen.⁷ Dies kann, welches Verhalten verboten und mit Strafe bedroht ist? Andererseits soll vorhersehen gestellt werden, dass nicht die vollziehende oder die rechtsprechende Gewalt, sondern der Gesetzgeber über die Strafbarkeit entscheidet. Allein dies ist vereinbar mit dem Prinzip des Grundgesetzes, dass die Entscheidung über die Beschränkung von Grundrechten oder über die Voraussetzung einer Beschränkung dem Gesetzgeber und nicht den anderen staatlichen Gewalten obliegt.

Ob ein Verhalten strafbar ist oder nicht, hat demnach der Gesetzgeber zu bestimmen, der indes auch im Strafrecht vor der Notwendigkeit steht, der Vielgestaltigkeit des Lebens Rechnung zu tragen, so dass sich nicht darauf verzichten lässt, Begriffe zu verwenden, die in besonderem Maße der Deutung durch den Richter bedürfen.⁸ Zudem ist es schon wegen der Allgemeinheit und Abstraktheit von Strafnormen unvermeidlich, dass in Grenzfällen zweifelhaft werden kann, ob ein Verhalten noch unter den gesetzlichen Tatbestand fällt oder nicht. Jedoch muss der Normadressat jedenfalls im Regelfall anhand der gesetzlichen Regelung voraussagen können, ob ein Verhalten strafbar ist. In Grenzfällen geht er dann für ihn erkennbar das Risiko einer Bestrafung ein. Beides ist nur möglich, wenn in erster Linie der für den Adressaten verständbare Wortlaut des gesetzlichen Straftatbestandes maßgebend ist. Führt erst eine über den erkennbaren Wortlaut hinausgehende Interpretation zu dem Ergebnis der Strafbarkeit eines Verhaltens, so kann dies nicht zu Lasten des Bürgers gehen.⁹

Diese vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung fortgeführten Grundsätze bedeuten, dass aus dem Wortlaut des neu zu schaffenden Straftatbestandes erkennbar sein muss, welche Tathandlung unter Strafe gestellt ist.

Der in Absatz 1 des Bundesratsentwurfes vorgeschlagene Grundtatbestand enthält vier unbestimmte Rechtsbegriffe in wechselseitiger Abhängigkeit mit unklarer Rangbestimmung, auf die schließlich eine generalklauselartige Alternative Bezug nimmt:

- (1) Wer unbefugt und in einer Weise, die geeignet ist, einen Menschen in seiner Lebensgestaltung erheblich zu beeinträchtigen, diesen nachhaltig belästigt, indem er fortgesetzt
- 1. ihm körperlich nachstellt oder ihn unter Verwendung von Kommunikationsmitteln verfolgt,
- 2. ihn, einen seiner Angehörigen oder eine andere ihm nahe stehende Person mit einem empfindlichen Übel bedroht oder

⁶ Meyer-Göbner, StPO Kommentar, 48. Aufl. 2005, Etl. Rz. 171 j.

⁷ BVerfGE 25, 269 (295); 28, 175 (183) m.w.N.

⁸ Vgl. BVerfGE 45, 346 (351) m.w.N.

⁹ BVerfGE 4, 352 (359); 20, 175 (183).

¹⁰ BVerfGE vom 17.01.1978, 1 BvL 13/76.

3. andere, ebenso schwerwiegende Handlungen vorzimmern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.¹¹

Der Normadressat dieser Vorschrift dürfte nur unter Hauptannahme der Gesetzesmaterialien und der Rechtsprechung in der Lage sein, diese Begriffe bezogen auf sein geplantes Handeln zu prüfen, wenn es dem überhaupt gelänge. Dies ist dem Bürger jedoch nicht zuzumuten, zumal es, wie ausgeführt, häufig auch um sozial nicht geachtetes oder sogar akzeptiertes Verhalten, wie z.B. Werben um eine Person in Zusammenhang mit der Anbahnung einer Beziehung, geht. Darüber hinaus ist auch die Auslegung des Begriffes "körperlich nachstellend" nicht eindeutig. Dass hierunter die körperlich nahe Anwesenheit innerhalb des gleichen Raumes zu verstehen ist, dürfte sicher nicht zweifelhaft sein. Im allgemeinen Sprachverständnis erscheint jedoch der in Stalking-Fällen häufige Sachverhalt des Auffahrens vor dem Haus oder in der Straße, in der die verletzte Person wohnt, nicht (mehr) als körperliche Nähe definierbar. Dass dieses Verhalten als schwerwiegende Handlung zu definieren sein könnte, ist sicherlich der oder dem Verletzten nachvollziehbar, für den Täter oder die Täterin aber eher nicht verständlich.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung kommt in Absatz 1 für den Vorschlag der Normierung eines Grundtatbestandes zwar mit weniger unbestimmten Rechtsbegriffen aus:

- (1) Wer einem Menschen *unbefugt* nachstellt, indem er *beharrlich*
1. seine *räumliche Nähe* aufsucht,
2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,
3. unter missbräuchlicher Verwertung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufträgt, oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen, oder
4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahestehenden Person bedroht,
und dadurch seine Lebensgestaltung *schwerwiegend* und *unzumutbar beeinträchtigt*, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.¹²

Für die verwendeten Rechtsbegriffe gilt das oben Gesagte jedoch auch hier: Um festzustellen, was unter unbefugtem, beharrlichem Handeln zu verstehen ist, dass die verletzte Person in der Lebensführung schwerwiegend und unzumutbar beeinträchtigt, bedarf der Normadressat auch hier des Quellenstudiums und der Sichtung der Rechtsprechung. Nach dem Wortlaut erschließt sich ihm nicht, was er darf und was ihm verboten ist, für den in dieser Fassung benutzten Begriff der räumlichen Nähe gilt das oben zum körperlichen Nachstellen Gesagte entsprechend.

Der Kompromissvorschlag variiert den Gesetzentwurf der Bundesregierung in Absatz 1 lediglich dahin, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung in der Lebensführung nicht mehr vorausgesetzt ist. Die Ausführungen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung gelten deshalb auch hier.

Insgesamt bleibt festzustellen, dass die vorgeschlagenen Strafatabestände zumindest verfassungstechnisch bedenklich, wenn nicht sogar verfassungswidrig sein dürften.

Das Risiko einzuziehen, eine verfassungsrechtlich bedenkliche Strafrechtsnorm festzuschreiben entspricht jedoch nicht dem Gedanken des Verletzenschutzes im Bereich des Stalking, da den Tätern oder Täterinnen auf diese Weise letztlich Unklarheit und Unsicherheit der Rechte vermittelt und ein pädagogisch falsches Signal gegeben wird.

¹¹ Hervorhebungen durch die Verf.
¹² Hervorhebungen durch die Verf.

c) Beweisprobleme

c.1) Tatsächliche Probleme auf Seiten der verletzten Person

Von Stalking verletzte Personen gehen zu Beginn der Tathandlungen in aller Regel nicht vom Vorliegen eines Stalking-Geschehens aus. Sie ordnen das sie betreffende Geschehen als einmaligen Akt des Täters oder der Täterin ein, auf den es in irgendeiner Form zu reagieren gilt, sei es durch den Hinweis, derartigen Handeln zukünftig nicht zu akzeptieren, sei es durch kommentarlos Verschweigen und Verzeihen. Dementsprechend erfolgt die Reaktion in der Regel auch nicht orientiert an einem langfristigen Geschehen, sondern zumeist als nachsichtige Ablehnung, die kombiniert mit Verständnis für den Täter oder die Täterin häufig wiederholt, dem Täter gegenüber erlăutert, selbstkritisch überprüft und immer wieder dem Täter oder der Täterin gegenüber gerechtfertigt wird.

c.2) Einzelakt-Nachweis

Jeder einzelne Fall des Stalking bzw. jedes einzelne Handlungsbündel (§ 30.) zum Nachteil der verletzten Person muss dem Täter oder der Täterin nach Maßgabe der strafprozessualen Grundsätze, also unter Beachtung insbesondere von Unschuldsvermutung und Minderlichkeitsprinzip nachgewiesen werden. Dies bedeutet angesichts der Formulierungsvorschläge für einen neu zu schaffenden Strafatabestand Stalking, dass jeder einzelne Akt eines fortgesetzt körperlichen Nachstellens (Gesetzentwurf des Bundesrates) oder des Aufsuchens der räumlichen Nähe (Gesetzentwurf der Bundesregierung und Kompromissvorschlag) unabhängig von der Frage, was unter körperlichem Nachstellen und räumlicher Nähe zu verstehen ist, dem Beschuldigten nachgewiesen werden muss. Gelingt ein einziger Nachweis nicht, so ist der Tatbestand nicht erfüllt, eine strafrechtliche Ahndung mithin nicht möglich.

Bei der häufig eintretenden Beweissituation Aussage (der verletzten Person) gegen Aussage (des Täters oder der Täterin) muss in Ermangelung zusätzlicher Indizien deshalb häufig ein Freispruch erfolgen, der die oder den Verletzten zusätzlich in seinem Selbstbewusstsein beeinträchtigt und dem Täter oder der Täterin das Gefühl vermittelt, mit seinem oder ihrem Handeln im Recht zu sein.

d) Legalitätsprinzip - Antragsdelikt - Offizialdelikt

Die in den Gesetzentwürfen vorgesehene Ausgestaltung des Strafatabestandes als Antragsdelikt und Privataktgedelikt erscheint inkonsequent und konträrkt dem im Zusammenhang mit der Verfolgung von häuslicher Gewalt multisystem erregenen Paradigmenwechsel, wonach die Verfolgung von Straftaten im privaten Bereich nicht Privatsache, sondern ein Anliegen der Gesellschaft ist. Dieser Paradigmenwechsel war erforderlich geworden, weil bis dahin die Taten im privaten Bereich durch die Staatsanwaltschaft nicht verfolgt, sondern die verletzten Personen auf den Privataktweg verwiesen wurden. Dies ist weder den Opfern von häuslicher Gewalt noch den Opfern von Stalking zuzumuten. Zugleich wird der in Zusammenhang mit der Verfolgung häuslicher Gewalt durch die Staatsanwaltschaft erzielte Fortschritt durch eine solche Regelung massiv gefährdet.

Die gleichzeitige Einordnung des als Privataktgedelikt eingestufteten neuen Strafatabestandes der schweren Belästigung als Nebenaktgedelikt erscheint zudem widersprüchlich und unzulässig. § 395 Absatz II Ziffer 2 StPO gestattet nach geltendem Recht nur dem durch Delikte nach § 374 Absatz 1 Ziffer 7 und 8 StPO betroffenen Privataktkläger den Anschluss als Nebenkläger. Dies bedeutet indes, dass entweder eine Einordnung als Privataktgedelikt oder als Nebenaktgedelikt möglich ist. Dem ohnehin in geschwächter persönlicher Situation befindlichen Opfer des Stalking sollte der Privataktweg nicht zugunsten werden.

Das Argument der Opferautonomie hilft in diesem Zusammenhang nicht weiter, da wegen des für Polizei und Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörden bestehenden Legalitätsprinzips diese auch dann zur Verfahrenseinleitung verpflichtet sind, wenn sie öftre Anzeigenerstattung durch der verletzten Person von dem strafrechtlich relevanten Sachverhalt Kenntnis erhalten.

e) Kostenprobleme

Wurde eine Einordnung des geplanten neuen Straftatbestandes als Privatklagedelikt erfolgen, müssten die verletzten Personen das volle Kostenrisiko, auch im Fall der Bedürftigkeit, selbst tragen. Dies gilt auch für die Kosten der Einschaltung eines Rechtsanwaltes: Eine Einleitung als Nebenklagedelikt würde jedenfalls im Fall der Bedürftigkeit die Gewährung von Prozesskostenhilfe ermöglichen, sofern es um ein Vergehen, also den Grundtatbestand geht. Im Falle eines nebenklagfähigen Verwechters ist der verletzte Person gem. §§ 395, 397a StPO ein Rechtsanwalt als Beistand auf Antrag zu bestellen.

f) Haftrecht

Im Bundesratsentwurf und im Kompromissvorschlag wird eine Ergänzung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr, § 112a StPO, um § 238 Absatz 2 bis 4 StGB vorgeschlagen. Wie bereits erläutert erscheint die Einführung dieser Tatbestandsalternativen nicht erforderlich, da der von ihnen erfasste Regelungsgehalt bereits durch andere Straftatbestände abgedeckt wird bzw. die vorgeschlagene Regelung zur kausalen Verursachung des Todes des Opfers unzulässig sein dürfte. Auf die Ausführungen zu oben II.2a) wird Bezug genommen.

g) Probleme der Umsetzung in die Rechtspraxis

Die Verabschiedung eines neuen Straftatbestandes bewirkt für sich allein noch keinen (zuverlässigen) Schutz der Opfer des Stalking. Selbst wenn eine verfassungsrechtlich unbedenkliche, den Normadressaten verständliche Formulierung gefunden werden könnte, ist die aktuelle Belastung, teilweise sogar Überlastung der Strafverfolgungsorgane Polizei und Justiz stets ein Anlass zur so schwerwiegend eingestuft werden. Das bedeutet in der Praxis vor allem dann, wenn es sich um Privatklagedelikte handelt, eine Beschränkung der Ermittlungstätigkeit auf das Notwendigste. Dass dies den Opfern von Stalking nicht gerecht wird, liegt auf der Hand. Zur Verminderung derartiger Konsequenzen muss die rechtliche Ausgestaltung entsprechend gewählt und der Arbeitsdruck durch Vorhalten ausreichenden Personals deutlich gemindert werden.

Da die Durchführung eines Strafverfahrens für Opfer auch und gerade von Stalking mit erheblichen Belastungen verbunden ist, ist eine Unterstützung durch gut geschulte Mitarbeiter von in der Regel freien Unterstützungseinrichtungen, die von der stärksten Erstberatung bis zur engen Prozessbegleitung reicht und sich über Jahre hinziehen kann, unabdingbar. Dies bedeutet zugleich, dass derartige Einrichtungen auch finanziell unterstützt werden müssen und die hierfür bereit zu stellenden Mittel nicht gekürzt werden dürfen. Fachlich gute Unterstützung von Opfern von Straftaten gibt es nicht zum Nulltarif.

Das gilt umso mehr, weil, wie oben dargestellt (siehe oben unter II.2.D), schon die bereits bestehenden Regelungen und Möglichkeit zum Schutz der Interessen und Rechte der von Stalking betroffenen Personen nicht ausgeschöpft werden.

IV. Lösungsvorschläge

1. (dringend notwendige) Reform des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG)

Mit dem Gewaltschutzgesetz ist bereits eine gesetzliche Regelung vorhanden, die auch für den Bereich des Stalking Lösungsmöglichkeiten zur Achtung und Ahndung bereithält.

Die Lösung der Strafbarkeit des Stalking im niederschwelligen Bereich nach dem GewSchG verleiht die verfassungsrechtliche Problematik des Bestimmtheitsgrundsatzes. Die Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz beschreibt präzise, welches Verhalten dem Täter oder der Täterin untersagt ist. Es ist für ihn oder sie eindeutig, bei welchen Handlungen er oder sie sich strafbar macht. Die in diesem Zusammenhang vielfach geklagten Beweisschwierigkeiten für die verletzte Person sind demgegenüber in den meisten Fällen nicht stichhaltig. So genügt für die zu beantragende Schutzanordnung die Glaubhaftmachung des Sachverhalts. Auch wenn mit einem

65

66

Antrag auf Erhebung der Hauptsacheklage der Antragsgegner die verletzte Person in die Beweispflicht zwingen kann, so bedeutet dies keineswegs einen Nachteil, gibt es doch im Zivilrecht das Beweismittel der Parteivernehmung. Zudem lassen sich diverse Beweisfragen mit Hilfe der Strafanzweigerklärung bei der Polizei lösen. Diese ist, wie erwähnt, nach dem Legalitätsprinzip ebenso wie die Staatsanwaltschaft - verpflichtet, die Ermittlungen aufzunehmen, wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat bestehen. In den allermeisten Fällen des Stalking bestehen (auch) Anhaltspunkte für (versuchte) Nötigung, die zudem ein Officialdelikt ist. Staatliche Hilfe bei der Beweisermittlung ist mithin möglich, allerdings abhängig von der Anzeigerklärung. Dabei sind die vielfachen Fälle von Telekommunikationsverstößen dadurch beweisfähig zu klären, dass die verletzte Person im Rahmen einer Anzeigerklärung bei der Polizei die vorfindenden Daten, insbesondere SMS u.ä. aus dem Telefon oder sonstigem Gerät auslesen lässt.

Allerdings bedarf auch das Gewaltschutzgesetz zur effektiveren Verfolgung des Stalking einer Ergänzung:

Die in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung und im Kompromissvorschlag des Bundesministeriums der Justiz vorgesehenen Tatbestandsalternativen der Bestellung von Waren und Dienstleistungen, der Veranlassung Dritter zur Kontaktaufnahme und der Drohung mit Körperverletzung, Nötigung und Freiheitsberaubung, auch gegenüber nahestehenden Personen, stellen typische und häufige Stalking-Verhaltensweisen dar, die als Anordnungs Voraussetzung in § 1 Absatz 2 GewSchG mit aufgenommen werden müssten.

Neben der sofort möglichen und notwendigen Änderung des Gewaltschutzgesetzes zur Verbesserung der Verfolgung des Stalking in § 1 Absatz 2 GewSchG ist aber auch eine Änderung der Strafandrohung in § 4 GewSchG geboten. Der derzeitige Strafrahmen, der Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vorsieht, charakterisiert die Vergeltung gegen das Gewaltschutzgesetz, unabhängig davon ob es sich um häusliche Gewalt oder Stalking handelt, als Bagatelldelikt. Dies führt in der Praxis häufig auch in den Fällen, die von der Staatsanwaltschaft zur Anklage gebracht oder mit Strafbefehlstrang dem Gericht vorgelegt werden, zu Anfängen nach dem Einleitung des Verfahrens gem. §§ 153, 153a StPO. Derartige Einstellungen bedeuten für den Täter oder die Täterin jedoch wiederum eine letztlich positive Verstärkung seiner oder ihres gesellschaftlich unerwünschten Tuns, was jedenfalls bei der Einstellung gem. § 153 StPO als geringfügiges Verschulden bezeichnet wird. Der gerade auch in Fällen des Stalking erforderliche Paradigmenwechsel zur gesellschaftlichen Achtung kann und wird auf diese Weise nicht gelingen. Um dies zu ändern, sollte jedenfalls im Wiederholungsfall des Verstoßes gegen eine Schutzanordnung nach § 1 GewSchG, der Strafrahmen dem Unrecht entsprechend auf Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren heraufgestuft werden.

In der Praxis hat sich inzwischen die Zuständigkeitsregelung für Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz und die Regelungen über die Vollstreckung der durch die verletzte Person erwiderten Schutzanordnungen nach der ZPO als äußerst problematisch erwiesen. Die Bestrafung nach § 4 GewSchG wurde kürzlich abgelehnt, weil eine Vollstreckung der Schutzanordnung nach der ZPO durch die verletzte Person nicht (wirksam) bewirkt worden war.

Hierzu liegt in Zusammenhang mit der Reform des FGG bereits ein Gesetzesvorschlag vor. Es erscheint dringlich, diese Änderungen, soweit sie sich auf das Gewaltschutzgesetz beziehen, vorzuziehen und nicht die Gesamtform des FGG abzuwarten.

2. Aktionsplan zur effektiven Umsetzung in die Rechtspraxis (Monitoring)

Wie die Einführung des Gewaltschutzgesetzes mit begleitenden Umsetzungsstrukturen (Einführung eines Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft zur Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes, Erstellung eines Aktionsplanes etc.) gezeigt hat, können vorhandene oder neu geschaffene rechtliche und unterstützende Regelungen wirken, wenn ihre Umsetzung in die Rechts- und Gesellschaftspraxis gezielt betrieben und überwacht wird (Monitoring).

Viele der im Zusammenhang mit Ahndung und Achtung des Stalking erforderlichen Maßnahmen sind nicht durch (neue) Gesetzgebung zu bewirken, sondern durch gezielte Förderung der fis-

Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses zu den Gesetzentwürfen zur Stalking-Bekämpfung

18.10.2006, Berlin

Stellungnahme aus der Beratungspraxis

Michaële Gabel, Interventionsstelle Mainz

1. Interventionsstelle Mainz

Die Interventionsstelle Mainz wurde als erste Fachstelle für proaktive Krisenintervention im Rahmen des Rheinlandpfälzischen Interventionsprojektes im Juni 2003 in Trägerschaft des Sozialdienstes

katholischer Frauen Mainz eingerichtet. Sie berät, informiert und unterstützt Opfer von Gewalt in engen sozialen Beziehungen/häuslicher Gewalt nach

einem Polizeieinsatz oder polizeilicher Befassung proaktiv, d.h. der Kontakt zum Opfer geht von der Beratungsstelle aus.

Ihre Aufgaben sind

psycho-soziale Beratung mit individueller Gefährdungseinschätzung und Entwicklung eines individuellen Sicherheitsplans

rechtliche Informationen vor allem nach dem GewSchG und auch nach strafrechtlichen Möglichkeiten

die Unterstützung bei der Antragstellung vor Gericht, im Umgang mit Behörden oder die Weitervermittlung an weitere Hilfen, wenn dies von den Opfern gewünscht wird.

Die meisten Meldungen kommen über die Polizei, wenn diese zum Tatort gerufen wird oder wenn Opfer sich in ihrer Not an die Polizei wenden. Wir erhalten mit Einverständnis der Opfer deren Daten.

Im vergangenen Jahr betrug die Zahl der von Stalking betroffenen Opfer 20 %, im ersten Halbjahr dieses Jahres liegen die Zahlen ebenfalls bei 20 %. Unter all den unterschiedlichen Gewaltformen zeigt sich, dass Stalking ein wesentliches Phänomen der Gewalt darstellt.

chendeckenden Umsetzung in der Praxis. Das begründet die Notwendigkeit, Instrumente zur Umsetzung der vorhandenen Regelungen, der Kontrolle und der Überprüfung von weiteren Reformbedarf zu schaffen. Dazu gehört die Erstellung eines umfassenden Aktionsplanes, Schaffung und Förderung regionaler und überregionaler Netzwerke, Entwicklung von Grundlagen für die Fortbildung aller Professionellen einschließlich ihrer flächendeckenden Umsetzung und die Initiierung und Durchführung wissenschaftlich begleiteter Evaluation. In diese Umsetzung müssen - regional ebenso wie (steuernd) überregional - alle mit dem Phänomen Stalking befassten Professionellen eingebunden werden, also nicht nur alle Unterstützungsorganisationen für Opfer, Frauenhäuser, sondern auch Polizei, Justiz, Zivil- und Strafrechtsbarkeit, medizinische Dienste, Institutionen zur Durchführung von Anti-Gewalt-Training für Täter oder Täterinnen und auch Jugendämter im Hinblick auf mitbetroffene Kinder.

Wenn eine derartige Umsetzung durchgesetzt wird, besteht eine große Chance, auch die Achtung und Abmilderung von Stalking und den Schutz der Opfer voran zu bringen.

3. Konkrete Vorschläge des Deutschen Juristenbundes

A. Keine Einführung eines neuen Straftatbestandes im StGB

B. Änderung des Gewaltschutzgesetzes:

a) In § 1 Abs. 2 Ziffer 1 GewSchG wird nach den Worten "einer anderen" eingefügt

"Person selbst oder einer dieser nahestehenden Person"

b) In § 1 Abs. 2 Ziffer 2b GewSchG wird hinter "b)" vor den Worten "einer anderen Person" eingefügt

"selbst oder durch Dritte"

Der Punkt nach dem Wort "verfolgt" wird ersetzt durch das Wort

"oder"

c) Nach § 1 Abs. 2 Ziffer 2 GewSchG wird eingefügt:

"3. eine Person unter missbräuchlicher Verwendung von personenbezogenen Daten einer anderen Person Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für diese aufjagt oder Dritte veranlasst, mit dieser Kontakt aufzunehmen."

d) In § 4 GewSchG wird in Satz 1 nach dem Wort „Geldstrafe“ ein Komma und sodann eingefügt:

"Im Wiederholungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe"

C. Die im Gesetzentwurf zur Reform des FCG vorgesehenen Reformen zum großen Familiengericht werden vorgezogen und vorab verabschiedet.

D. Zur Umsetzung der bestehenden und reformierten gesetzlichen Regelungen in die (Rechts-)Praxis wird ein Aktionsplan erstellt, der dem Monitoring dient und mindestens die Bereiche Einrichtung von Netzwerken, Fortbildung aller Professionellen und Durchführung wissenschaftlicher (Begleit-)Forschung zur Evaluation und Prüfung weiteren Reformbedarfs umfasst.

Jutta Wegner
Präsidentin
Dagmar Feudenberg
Vorsitzende der Kommission Gewalt gegen Frauen und Kinder

2. Kriminologische Erscheinungsbilder und Folgen für die Opfer

Stalking ist eine Form der unerwünschten, dauerhaften Belästigung. Hitze und Verfolgung einer Person gegen deren ausdrücklichen Willen. Was anfangs vielleicht als besonderes Interesse oder Bewunderung erlebt wird verändert sich nach längerer Zeit, vor allem dann, wenn es gegen den ausdrücklichen Wunsch der Opfer passiert und außerdem mit Gewaltandrohungen verbunden ist. Zunächst fühlen sich Opfer in ihrer psychischen Sicherheit bedroht. Stalking kann damit Psychoterror gleichkommen und das Opfer nervlich zugrunde richten. Ein australischer Psychiater beschreibt es als „emotionale Vergewaltigung und psychischen Terrorismus“. Stalking wird auch als Phase der Entwicklung zum Verbrechen gesehen. Die meisten Morde werden in der Trennungsphase begangen, das Tötungsrisiko liegt bei Ex-Partnern bei 24%. (TU Darmstadt)
Was passiert da?

Stalking ist ein Prozessgeschehen und stellt einen Angriff auf die Opfer dar, weil all das gegen ihren Willen geschieht: z.B. ständige Telefonanrufe oder SMS-Futen, möglichst nachts, abwechselnd mit Liebeschwüren und Bedrohungen, Auflauern vor der Wohnungstür oder am Arbeitsplatz, Briefe oder E-Mails mit Fotos und genauen Darstellungen des Tagesablaufs der Opfer, Blumen vor der Tür, etc.. Ein unbeschwertes Leben ist kaum mehr möglich und die Kontrolle über das eigene Leben schwindet. Das geht erst Tage, dann Monate, vielleicht auch Jahre so. Von Stalking sind Frauen und Männer betroffen. Die Folgen für Opfer sind vielfältig: Sie leiden unter psychischen, physischen, finanziellen und sozialen Belastungen. Opfer von Stalking erleben eine erhebliche Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität – auch dann, wenn die Schwelle zur Körperverletzung noch nicht überschritten ist. Es entsteht oft ein Gefühl der Macht- und Hilflosigkeit, der Eindrück, einer totalen Fremdkontrolle zu unterliegen und keinen geschützten Raum mehr zu besitzen. Die so empfundene, dauerhafte und latente Bedrohungssituation hat nicht zuletzt Konsequenzen für das Selbstwertgefühl und kann zur totalen Verzweiflung führen. Jede vierte reagiert auch nach Beendigung des Stalkings noch stark panisch (TU Darmstadt). Jedes vierte Opfer denkt an Selbstmord. Das ist Gewalt.

Die Folgen dieser Gewalt führen zu einer Minderung von Entscheidungskraft, Wahrnehmungs- und Handlungsfähigkeit und zu einer Vielfalt der Gefühle wie Angst, Isolation, Gefühle emotionaler oder auch finanzieller Abhängigkeit, Schuldgefühle, Scham und immer wieder auch Hoffnung, dass es besser werde. Daraus erwächst eine Ambivalenz der Opfer gegenüber dem Täter, möglichen Handlungsalternativen und anderen Hilfsmaßnahmen. Das gilt auch für alle gerichtliche Maßnahmen.

Die Täter sind sehr unterschiedlich. Sie kommen aus allen sozialen Schichten und kulturellen Zusammenhängen. Es gibt verschiedene Stalking-Typen. Am bekanntesten ist der anonyme Fan – er findet sich vor allem beim sogenannten „Prominenten-Stalking“.

In der Arbeit der Interventionsstelle spielt dies keine Rolle. Hier haben wir es eher mit den Ex-Partnern (fast 50 %) zu tun, die schon während der Partnerschaft oder Ehe gewalttätig waren oder die eine Trennung nicht akzeptieren wollen.

Stalking kommt auch vor durch Arbeitskollegen, Nachbarn, Trainer, Vereinsmitglieder, etc.. Es gibt die flüchtigen Bekannten aus der Disco, einem Cafe oder auch von Kontakten über das Internet und es gibt Stalking von völlig Fremden.

Die Täter selbst sind völlig beschäftigt mit ihrem Tun, Stalking wird zu ihrem Lebensinhalt. Ihnen geht es um Aufrechterhaltung von Macht und Kontrolle, sie sind wie besessen vom Bild ihrer Opfer. Das hat nichts mit Liebe oder Wertschätzung zu tun – weil ihre Taten gegen den ausdrücklichen Willen der Opfer geschehen. Sie leben von deren Reaktion auf sie. Deshalb nennt man Stalking auch Aufmerksamkeitsmacht.

3. Grenzen im geltenden Strafrecht

(noch) keine Verletzung von Rechtsgütern

Das geltende Strafrecht ist zur Bekämpfung von Stalking in den Fällen, in denen es nicht oder noch nicht zur Verletzung von Rechtsgütern wie der körperlichen Unversehrtheit, der Ehre, des Hausfriedens, des Eigentums und Vermögens gekommen ist, ungeeignet oder nur bedingt geeignet. Ständige

Verfolgung und Telefonterror z.B., die nachweislich noch nicht zu körperlichen Schäden geführt haben, sind bislang strafrechtlich nicht bekämpfbar.

Einzelakte statt Prozessgeschehen

Vor allem aber tragen die bisherigen strafrechtlichen Möglichkeiten dem Prozessgeschehen von Stalking nicht Rechnung, weil sie die Vorkommnisse in Einzelakte aufspalten und nicht als komplexe Dauerdelikte wahrnehmen. Dadurch können die Auswirkungen auf alle Lebensbereiche des Opfers nicht einbezogen werden.

Kein öffentliches Interesse

In den meisten Fällen besteht kein öffentliches Interesse, so werden Opfer von Stalking auf den Privatklageweg verwiesen.

Grenzen im geltenden Zivilrecht

Eigeninitiative

Zivilrechtliche Maßnahmen nach dem GewSchG §1 haben zur Bedingung, dass das Opfer von sich aus aktiv werden muss. Gerade diejenigen, die nach Beendigung der Beziehung Opfer von Stalking werden und die schon in der Beziehung Gewalt erlebt haben, tun sich schwer damit, von sich aus aktiv zu werden und Anträge zum Erlass von Schutzanordnungen zu stellen

Befristung

Wenn allerdings Schutzanordnungen nach dem GewSchG erwirkt werden, sind sie befristet. Die Erfahrungen der besonderen Härträchtigkeit und Dauer von Stalking erfordern aber in den meisten Fällen eine Fristverlängerung.

Wenn aber eine Verlängerung der Schutzanordnung beantragt wird, führt dies notwendigerweise wieder zu einer Art Kontakt zwischen Täter und Opfer und damit auch zur Reaktivierung des Verlangens des Stalkers nach Kontakt – mit den verheerenden Folgen für das Opfer.

Vollstreckung

Die zivilrechtlichen Schutzanordnungen sind nur dann wirksam, wenn sich der Stalker daran hält. Bei Zuwiderhandlung macht er sich strafbar. Dann aber muss die Vollstreckung beantragt werden. Das heißt wieder, das Opfer muss von sich aus aktiv werden und nachhaltig und konsequent seinen Anspruch „auf in Ruhe gelassen werden“ verfolgen, immer wieder neu am Ball bleiben

und ggf. mehrfach Anträge bei Gericht stellen. Und das Opfer muss sich unter Umständen sich einer erneuten Begegnung mit dem Täter stellen.

Zur Erläuterung einige Erfahrungen aus der Beratungspraxis:

– Stalking durch Ex-Partner

Sehr gefährlich schätzen Opfer ihre Situation bei Stalking nach Trennung ein. Die Ex-Partner kennen die Schwachstellen der Opfer und wissen, wie und wo sie am meisten verletzen oder bedrohen können, besonders wenn Gewalttaten auch während der Beziehungen schon stattfanden:

Eine Frau trennt sich, ihr Exmann lauert ihr immer wieder auf. Nachdem sie darauf nicht eingeht, schreibt er Briefe – zuerst an ihre Familie (Eltern, Kinder), dann an Freunde und Freundinnen, an Arbeitskollegen, den Hausarzt und schließlich an die Ehefrau des Chefs: Diese Briefe enthalten wüste Beschimpfungen, sexuelle Beleidigungen und intime sexuelle Beschuldigungen – bis hin zum Vorwurf eines Verhältnisses mit dem Chef. Der Frau droht der Verlust des Arbeitsplatzes, ihre Arbeitsfähigkeit ist sehr eingeschränkt, sie ist psychisch stark beeinträchtigt.

Schutzanordnungen nach dem GewSchG betreffen immer nur den Kontakt mit dem Opfer persönlich. Die anderen Empfänger der Briefe müssten alle einzeln Anträge stellen. Strafrechtlich wäre bislang einiges sicher als Einzelakt verfolgbar, die wirkliche Bedrohung aber entsteht erst im Zusammenhang aller Stalking-Aktivitäten.

Bei einer anderen Frau eskalierten die Vorfälle, als der Ex-Partner sie mehrfach mit dem Auto verfolgte und in gefährliche Situationen brachte, einmal sogar fast in den Straßengraben drängte. Das sind Fälle mit besonderer Härte.

- **Stalking nach kurzen Bekanntschaften, durch Arbeitskollegen, Nachbarn, Vereinsmitgliedern:**

Als außerordentlich bedrohend wird empfunden, wenn Täter und Opfer sich flüchtig kennen, z.B. durch Vereinsmitgliedschaften, die Arbeitssituation oder auch nur kurze Bekanntschaften:

Ein Opfer arbeitet in der Mensa in der Essensausgabe. Der Täter grüßt sie zuerst nur ganz freundlich, später will er nur noch von ihr bedient werden. Das ist gar nicht möglich und sie will es auch nicht. Er fängt an sie zu beschimpfen, er fragt die Kollegen und Kolleginnen über sie aus, macht sie bei ihnen und anderen Studierenden schlecht. Sie schaltet ihren Chef ein, der beschwichtigt. Die Situation wird immer unerträglicher für das Opfer, denn er kommt täglich vorbei und steht einfach da. Sie erwirkt eine Schutzanordnung, der Täter hält sich nicht daran.

Oder die kurze Discobekannntschaft einer Frau – die ersten Anrufe danach sind zunächst schmeichelehaft, die Frau, alleineziehend mit drei Kindern und MS erkrankt, bekommt aber dann innerhalb von einer Woche über 50 SMS täglich und Anrufversuche auf dem Festnetz in der Nacht. Sie braucht das Telefon, um sich zur Not Hilfe holen zu können, kann es also nicht einfach ausschalten. Er steht abends und morgens vor ihrer Haustür, spricht ihre Kinder an. Sie erwirkt eine zivilrechtliche Verfügung – auch er hält sich nicht dran. Er schickt ihr auch noch einen Verbotsstring.

- **Stalking durch Fremde**

In Fällen von Stalking durch Fremde erscheint oft die Belästigung am eindeutigsten. Eine Frau wird 9 Jahre lang durch unregelmäßigen Telefonterror und unzählige Anrufe, 2x Klingeln lassen und einfaches Auflegen, Beschimpfungen, Beleidigungen, etc. belästigt. Sie kennt den Täter nicht. Er hat ihre Telefonnummer, die sie zufällig als Nachmieterin übernommen hat, von einer Disco-Bekannntschaft erhalten. Trotz bestehender Unterlassungsverfügung nach einer vom Opfer betriebenen Fangschaltung hört er nicht auf. Sie müsste sich einem neuen Zivilverfahren stellen.

Eine andere Frau ist völlig verzweifelt, weil sie fast täglich auf dem Weg von der Bushaltestelle zu ihrer Arbeitsstelle und zurück von einem fremden Autofahrer verfolgt, beschimpft und bespuckt wird. Sie kennt nur das Autokennzeichen. Strafrechtlich ist noch nichts passiert, d.h. eine polizeiliche Ermittlung kann noch nicht erfolgen. Einen Detektiv kann sie sich nicht leisten.

- **Minderjährige Opfer**

Stark beunruhigt uns besonders die zunehmende Zahl minderjähriger Opfer, die von Ex-Freunden belästigt, bedroht und verfolgt werden. In einem Fall konnten auch die durch Eltern erwirkten gerichtlichen Anordnungen nicht schützen, durch anhaltende Belästigungen verlor die 17-Jährige zwei Lehrstellen. Die andere verschlechterte sich deutlich in ihren schulischen Leistungen, traute sich aber nicht, ihren Eltern davon zu erzählen, zu strafrechtlich relevanten Vorkommnissen war es noch nicht gekommen.

Diese Erfahrungen sind besonders in der Phase der Entwicklung von Bindungs- und Beziehungsfähigkeit und der Festigung des Selbstwertes und des Selbstbewusstseins sehr bedrohlich und behindern eine freie Entwicklung der Persönlichkeit. Nicht zuletzt sind die Jugendlichen oft sehr allein damit. Wenn sie ihre Eltern nicht hinter sich spüren und sich nicht trauen, ihnen davon zu erzählen, sich einfach nur schämen, kann das GewSchG seine Wirkung nicht entfalten, weil Schutzanordnungen nur durch die Erziehungsberechtigten beantragt werden können.

4. **Chancen eines neuen Strafgesetzes konkret für Stalking-Opfer Straftatbestand**

Durch die Eingliederung der neuen gesetzlichen Regelung in das Kernstrafrecht wird Stalking zu einem Straftatbestand außerhalb des gesetzlich tolerierten Verhaltens. Damit vollzieht sich auch bei Stalking der Paradigmenwechsel – wie bereits im Umgang mit Gewalt in engen sozialen Beziehungen/Häuslicher Gewalt. Stalking ist kein Kavaliersdelikt oder Gewohnheitsunrecht mehr. Die empfindliche Straflandrichtung für die Täter

erachten wir als notwendig, da sie für ihr Tun bereit sind, viel in Kauf zu nehmen.

Öffentliches Interesse

Der Schutz vor Stalking wird nicht grundsätzlich bei der zivilrechtlichen Lösung durch das GewSchG belassen, das die Opfer wieder auf Eigeninitiative verweist, sondern es besteht ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung. Der Kommissivvorschlag enthält viele erforderlichen Maßnahmen zur effektiven Strafverfolgung im Sinne eines consequentien Opferschutzes. Vor allem stellt es die Verstöße, die bislang nur als Einzelakte verfolgt wurden, als komplexe Dauerdelikte in einen Gesamt-zusammenhang. Dieser wird dem Prozessgeschehen mit all seinen Auswirkungen auf die Opfer eher gerecht. Besonders wichtig erscheint uns auch die Möglichkeit des unterschiedlichen Strafmaßes bei Belästigungen mit besonderer Härte – vor allem, wenn Kinder mitbetroffen sind, bei minderjährigen Opfern sowie bei wiederholtem oder lang andauernden Stalking.

Erweiterung der Handlungskompetenz der Polizei

Nicht zuletzt wird durch die neue gesetzliche Regelung die Handlungskompetenz der Polizei gestärkt. Das ist besonders wichtig für die Fälle, in denen es noch zu keiner bisher strabewehrten Handlung gekommen war. So kann der Opferschutz früher beginnen und die polizeilichen Regelungen der Länder auch in Fällen von Stalking greifen.

Auswirkungen auf die Opfer

Dies führt unserer Einschätzung nach zu einer Entlastung der Opfer, die sich nicht mehr nur durch Stalking in ihren persönlichen Lebensbezügen gestört fühlen. Durch das öffentliche Interesse und durch die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung durch die Justiz werden sie gestärkt und unterstützt.

5. Ausblick und offene Fragen

- Im bisherigen Gesetzentwurf werden die Sachbeschädigungen nicht eigens erwähnt. Unserer Erfahrung nach spielen diese aber im Prozessgeschehen eine große Rolle: immer wieder wird von zerstochenen Reifen, verkratzten Autoteilen, eingeworfenen Fensterscheiben, beschmierten Hauswänden berichtet. Auch die Sachbeschädigungen sind Teil eines Prozessgeschehens.
- Die Beweislast auf Seiten der Opfer ist weiterhin schwierig.
- Es braucht eine spezialisierte Regelung zum Schutz minderjähriger Opfer.
- Zur consequenten Umsetzung des neuen Strafrechts erachten wir umfassende Informationen und ggf. Interdisziplinäre Fortbildungen für die Justiz als unerlässlich. Opfer dürfen nicht wieder zu Opfern werden
- Gehen für Verfahren nach dem Gesetzentwurf auch die Regelungen des Opferschutzgesetzes?
- Stalking-Stratverfahren müssen Eilverfahren sein.

Quellen:

Hirsgoven, Marie-Françoise (2006)
Warum tust du mir das an?
München

Schulmacher, Susanne (2004)
Stalking
Göttingen

Sozialdienst katholischer Frauen (2006)
Michaela Gabel, Proaktive Krisenintervention bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen – ein Leitfaden für Beraterinnen, Dortmund

Weiß, A. Winkler, H. (2005)
Stalking und häusliche Gewalt
Freiburg

www.bic-antiviolenzzentrale.de/mittelteilungen/4509_stalking.htm (05.10.2005)
www.stalkingforschnung.de (29.09.2006)

Bad, Saraalstraße 11 - 15 in 12159 Berlin

An den Vorsitzenden des Rechtsausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Andreas Schmidt, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Saraalstraße 11 - 15
12159 Berlin

TEL: 030/617 09 100
FAX: 030/617 09 101

mailto:big-interventionszentrale.de
www.big-interventionszentrale.de
dltel: netz@interventionszentrale.de
06.10.06

**Stellungnahme
der Berliner Interventionszentrale
bei häuslicher Gewalt – BiG –**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen (...StrÄndG) – BT-Drucksache 16/575 –

und

zum

**Entwurf eines Stalking-Bekämpfungsgesetzes
– BT-Drucksache 16/1030 –**

Referentin: Dorothea Hecht – Koordinatorin und Rechtsanwältin – 18. Oktober 2006

Vorbemerkung

Die Berliner Interventionszentrale befasst sich seit über zehn Jahren mit den Formen, dem Ausmaß und den Auswirkungen von häuslicher Gewalt. Dieser entgegenzutreten durch die Entwicklung von Konzepten und Strategien ist eine der Hauptaufgaben. Dazu werden vielfältige Institutionen, die am Interventionsprozess beteiligt sind, einbezogen. Die entwickelten Verbesserungsmaßnahmen werden mit der Praxis, der Politik und der staatlichen Verwaltung abgestimmt und fließen in den Berliner Landesaktionsplan zur Bekämpfung häuslicher Gewalt ein. Darüber hinaus sind während der Laufzeit des vorliegenden Bundesmodellprojekts Maßnahmen entwickelt worden, die nach Proberläufen zu Standards weiterentwickelt wurden. Auch die Arbeitsweise der interdisziplinären Kooperation stellt ein innovatives Konzept dar, das viele Folgeprojekte – auch bundesweit – befördert hat. Durch BiG sind viele neue Ideen initiiert worden, u. a. auch der erste Entwurf eines Gewaltschutzgesetzes, die weit über Berlin hinaus in anderen Bundesländern und auf der Bundesebene zum Tragen gekommen sind.

Einführung

Die vorgelegten Gesetzesentwürfe der Bundesregierung, des Bundesrats und der daraus entwickelte „Kompromissvorschlag“ des federführenden Ministeriums der Justiz sollen aus der Perspektive gewaltbetroffener Frauen und Mütter mitbetroffener Kinder beleuchtet werden. Stalking äußert sich in Fällen häuslicher Gewalt häufig als so genanntes Nachtrennungssphänomen, kann aber auch bereits in bestehenden Beziehungen auftreten. Eine eindeutige Abgrenzung zwischen häuslicher Gewalt und Stalking ist nicht möglich, aber auch nicht erforderlich. Entscheidend ist, dass auf das Opfer massiv eingewirkt wird mit unerwünschten und belästigenden Handlungen, die Sorge, Angst und Panik auslösen können. Betrachtet man konkret die Fälle, in denen Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz hartnäckig ignoriert werden, wird deutlich, dass hier ein erhebliches Bedürfnis nach weitergehender Sanktionierung besteht. Aus diesem Blickwinkel geben wir die folgende Stellungnahme ab.

Einfügung eines Straftatbestandes in das Strafgesetzbuch

Die Initiativen zur Verbesserung des rechtlichen Schutzes vor Gewalttaten und Nachstellungen haben zivilrechtliche Regelungen gefordert und auch in Gestalt des Gewaltschutzgesetzes erhalten. Dieses Gesetz ist bald fünf Jahre in Kraft. Polizeirechtliche Regelungen bieten einen Lückenschluss für die Zeit zwischen Polizeinsatz und zivilrechtlichen Maßnahmen. Hier sind Instrumentarien geschaffen worden, die die bis dahin gültige Rechtslage zumindest kodifiziert und in weiten Teilen verbessert haben. Zudem ist für Öffentlichkeit gesorgt worden, indem sowohl die Betroffenen wussten, dass es neue gesetzliche Regelungen gibt, als auch die Rechtsanwender/innen mehr in das Thema einbezogen wurden. Die Einbettung des Gewaltschutzes in das Zivilrecht wurde bewusst gewählt, um dessen Vorteile (kürzere Verfahrensdauer, Partei maxime, Verfahrensgrundsätze, Beweislastverteilung und -erleichterung) zu nutzen. In der Praxis und Anwendung des Gesetzes zeigt sich jedoch, dass es immer noch unbefriedigende Situationen für die Opfer, schlimmer noch Übergriffe gibt, die mit den bisher vorhandenen Rechtsgrundlagen nicht erfasst werden, für das Opfer aber unerträglich bis lebensbedrohlich sind. So dringen Anträge nicht durch, wenn sich der Sachverhalt bei sich widersprechenden Aussagen nicht aufklären lässt. Hier mag man entgegenen, dass die strafrechtliche Regel „im Zweifel für den Angeklagten“ für das Opfer noch ungünstiger ist. Dem stehen aber andere Ermittlungsmaximen gegenüber. Weiterhin schrecken die Opfer vor dem Prozess- und Kostenrisiko zurück. Sie werden häufig mit ihren Anliegen nicht ernst genommen, Telefonterror gilt oft noch als Kavallerisdelfikt. Es wird selbsten des Gerichts zu Vergleichsabschlüssen gedrängt, da das doch „vernünftig“ sei. Wenn Kinder mit betroffen sind, wird verdeutlicht, dass doch wegen des Umgangsrechts sowieso ein Kontakt hergestellt werden müsse.

Selbst wenn Beschlüsse nach § 1 GewSchG erlassen werden, liegt die Durchsetzung derselben im Argen. So ist die unmittelbare Hinzuziehung eines Gerichtsvollziehers bei einem Verstoß eher die Ausnahme, da dieser in der Regel nicht sofort erreichbar ist. Die herbeigerufene Polizei sollte eine Anzeige nach § 4 GewSchG aufnehmen, dessen Strafmaß keine wirksame Abschreckung darstellt. Die zivilrecht-

liche Zwangsvollstreckung ist beschwerlich und in Fällen mittelbarer Täter auch nicht effektiv.

Das bedeutet für viele Frauen, dass sie Anträge nach dem GewSchG gar nicht erst stellen oder sich „mit dem Beschluss in der Tasche“ demnach verstecken müssen. Das erwünschte Signal, dass Gewalt („wer schlägt, der geht“) und Nachstellung von Staat und Gesellschaft nicht geduldet werden, ist noch nicht deutlich genug geworden bzw. verpufft in der Umsetzung.

Insofern finden sich diejenigen, die ursprünglich das Strafrecht als alleiniges Gegenmittel gegen häusliche Gewalt und Stalking verworfen haben, nun wieder im Bedürfniswortkanon eines Straftatbestandes.

Warum das Zivilrecht nicht ausreicht

Die Umsetzungspraxis des Gewaltschutzgesetzes scheitert an folgenden Punkten:

- Das Zivilrecht geht von einer starken, prozessual gleichberechtigten Partei aus. Eine von häuslicher Gewalt geprägte Beziehung ist jedoch durch ein Machtgefälle und Macht-Ohnmacht-Verhältnis gekennzeichnet. Das Opfer muss einen Antrag stellen. Dieser muss juristisch korrekt sein und den Sachverhalt vollständig erfasst haben. Es erfordert gute Beratung und Begleitung, denn viele gewaltbetroffene, traumatisierte Frauen sind damit schon an der Belastungsgrenze angelangt. Doch diese wird ihnen nicht immer zuteil, da viele den Weg in die Beratung nicht finden oder sie in Flächenstaaten schlicht nicht erreichbar ist. Für Migrantinnen stellt die Erstellung eines komplexen Textes eine hohe bis unüberwindbare Hürde dar. Die Möglichkeit der Antragstellung bei der Rechtsantragstelle führt nach unseren Erfahrungen bzw. Rückmeldungen von Richterinnen und Richterinnen häufig dazu, dass der Sachverhalt verkürzt aufgenommen wird. Notwendige Ermittlungen werden nicht durchgeführt und/oder Beweismittel können von der Antragstellerin mangels

finanzieller oder technischer Ressourcen nicht beigebracht werden.

- Die erhoffte Beschleunigung wird teilweise durch die Anberaumung von Anhörungen und langen Terminständen bei den Gerichten nicht erreicht.
- Mangelnde Kenntnisse über Ursachen und Ausmaß häuslicher Gewalt und fehlendes Verständnis für die Ambivalenz der Opfer führen häufig zu ablehnenden Entscheidungen.
- Die Vorgaben im Zivilprozessrecht, die seit der Schuldrechtsreform ausdrücklich Güteverhandlungen und Einigungen vorsehen, und das schon immer auf Befriedung der Parteien ausgerichtete Familienrecht führen in der Praxis zu Vergleichsabschlüssen, die der Strafverfolgung nach § 4 des GewSchG entzogen sind.
- Die Sanktionierung von Verstößen gegen Anordnungen nach dem GewSchG stellt ein stumpfes Schwert dar. Die zivilrechtliche Zwangsvollstreckung erfordert ein zweites Verfahren – nun sogar mit der Anforderung des Vollbeweises für den Verstoß –, der Ordnungsgeldbeschluss muss vollstreckt werden, bei mittellosen Tätern geht er ins Leere (die Kostenlast trägt die Gläubigerin). Das Strafmaß in § 4 GewSchG schreckt Intensivtäter nicht ab. Hinzu kommen bei der Strafverfolgung noch tatsächliche Hindernisse, wenn nämlich mangels Zustellungsnachweises oder Strafbarkeitshinweises in der Schutzanordnung das Verfahren von der Amts- oder Staatsanwaltschaft eingestellt wird.
- Die Zeisetzung, dass ein Beschuss nach dem GewSchG den Täter in seine Schranken weist, er davon „beeindruckt“ ist und ihm gezeigt wird, dass die Rechtsordnung sein Verhalten nicht duldet, ist nicht vollständig aufgegangen, jedenfalls nicht in den Fällen, in denen der Täter jegliche Grenzen überschreitet und sich von einer zivilgerichtlichen Anordnung nicht aufhalten lässt. So bleibt dem Opfer zur Sanktionierung eines unerwünschten Verhaltens nur der Umweg über ein zivilrechtliches Verfahren, bei dem ihm die oben aufgezeigten „Risiken“ drohen.

Was das Strafrecht in dieser Hinsicht besser kann

Die Erkenntnis, dass es Stalking-Handlungen gibt, die das Spektrum von äußerlich sozial-adäquat bis Psycho-Terror abdecken, aber mit den bisher vorhandenen Instrumentarien nicht erfasst und beseitigt werden können, führt zum Griff nach einem Strafrechts-Strohalm. Es stiert zu erwarten und zu hoffen, dass

- individual- und generalpräventive Effekte eintreten, der Täter eventuelle Sanktionen und Konsequenzen ernst oder ernster als bisher nimmt,
- dass wiederum verdeutlicht wird, dass der Staat sich deutlich gegen diese Verhaltensweisen positioniert und durch die Verortung im Strafrecht ein entsprechendes Signal setzt,
- dass die Beweis- und Kostenlast nicht auf den Schülern des Opfers ruht,
- dass die Ermittlungsanforderungen an staatliche Institutionen delegiert sind. Dazu gehört auch, dass Beweise anders erhoben werden können, aber auch müssen. Im Zivilprozess erleben wir häufig, dass mitgebrachte Aufzeichnungen von Anrufoantwortern, Mobilfunkgeräten oder Zeugen nicht berücksichtigt oder angehört werden. Die Entscheidung des Zivilrichters/der Zivilrichterin, die angebotenen Beweismittel zu übergehen, ist ggf. nicht justizabel. Dieses Problem wird noch dadurch verstärkt, dass zunehmend bei einseitigen Verfügungen nach dem Gewaltschutzgesetz der Gegenstandswert in der Regel auf nur 500 EUR festgesetzt wird, so dass der Berufungswert nicht erreicht wird.

Der Stalking-Paragraph im Einzelnen

Die hiesige Stellungnahme will keine rein juristische Analyse vornehmen und eine endgültige Formulierung vorschlagen. Vielmehr sollen einzelne Punkte und Überlegungen herausgegriffen werden, die bedenkenswert erscheinen.

Grundsätzlich ist es aus oben genannten Erwägungen zu begrüßen, dass ein Straftatbestand geschaffen wird, der Stalking sanktionieren will. Viele dieser Handlungen sind bereits durch andere Straftatbestände erfasst, z.B. Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Beleidigung, Bedrohung, Körperverletzung, Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz u. a. Es gibt aber ein Tätigkeitspektrum, das sich nicht darunter fassen lässt und dennoch dem Opfer erheblich zusetzt bis hin zu schweren gesundheitlichen Folgen und Todesfolgen: Zu jeder Tages- und Nachtzeit wird beim Opfer angerufen. Geht es ans Telefon, wird es angeschwiegen oder mit bedrohlichen Lauten beschallt. Eine Beschimpfung ließe sich mit den Tatbeständen Beleidigung oder Bedrohung erfassen, die Laute selbst sind nicht strafbar. Geht es nicht ans Telefon, wird der Anrufbeantworter voll gesprochen. Der Täter, oder besser noch Freunde von ihm, von denen das Opfer aber weiß, dass sie in Verbindung mit dem Täter stehen, gehen ihm hinterher oder warten vor der Wohnung, dem Arbeitsplatz oder dem Kindergarten. Wir wissen von einem Fall, in dem eine Frau von einem abgewiesenen Liebhaber über 20 Jahre immer wieder freundliche und höfliche Liebesbriefe erhielt. Obwohl sie ihm deutlich gezeigt hatte, dass sie eine Beziehung zu ihm nicht wünscht, ließ er nicht von ihr ab. Sie fand dieses Verhalten unerträglich, zumal es immer dann besonders zunahm, wenn sich eine neue Partnerschaft zu einem anderen Mann anbahnte. Sie zog mehrfach um und verwischte ihre Spuren, versuchte sogar eine Identitätsänderung. Mit einem offensichtlich gut funktionierenden Beschattungssystem und ggf. auch illegaler Datenbeschaffung hat der Täter sie immer wieder ausfindig gemacht. Es war das Gefühl, ihm nicht entkommen zu können und permanent unter Beobachtung zu stehen, was diese Frau psychisch krank gemacht hat. Sie war damals nach Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes sofort zum Zivilgericht gegangen, um sich durch einen Beschluss zu schützen. Sie wurde nicht ernst genommen, da es doch keine gefährlichen Eingriffe in ihr Leben darstellten, eine

7

unmittelbare Bedrohung nicht ersichtlich sei und die Täter teilweise schon lang zurücklagen. Ein ebenfalls nicht strafbares Verfallten lag bei dem Täter vor, der mit einem Bewegungsmelder einen 500-Watt-Strahler verbunden hatte, der bei jeder Bewegung des Opfers dessen Zimmer taghell erleuchtete.

Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass die bestehenden straf- und zivilrechtlichen Gesetze (vor allem das Gewaltschutzgesetz) ausreichenden Schutz bieten, nur die Umsetzung derselben verbessert werden müsse. Dieses Argument lässt sich hören, aber nur zum Teil. Wie bereits beschrieben, erfolgt diese Umsetzung lückenhaft, eine Verbesserung lässt sich nicht ohne weiteres verordnen, da es zum Beispiel

- keine Fortbildungspflicht für Richter und Richterinnen gibt und sich sonstige Eingriffe in die richterliche Unabhängigkeit verbieten.

- Auch ist die Schwerfälligkeit des zivilrechtlichen Vollstreckungsverfahrens bereits aufgezeigt worden. Offensichtlich schreckt ein zivilrechtlicher Beschluss nach dem Gewaltschutzgesetz auch nicht hinreichend ab.

- Auch ist es dem Opfer nicht immer möglich und zumutbar, erst den „Umweg“ über das Zivilrecht gehen zu müssen, um strafrechtliche Sanktionen zu erreichen.

- Die hartnäckigen Täter sind darüber nicht zu bändigen.

- § 2 des Gewaltschutzgesetzes, also das Missachten einer Wohnungszweigung, ist im Übrigen nicht strabewehrt. Hier bleibt nur der Weg, einen Hausfriedensbruch anzunehmen.

Regierungsentwurf oder Bundesratsentwurf?

Die Antwort auf diese Frage ist zum jetzigen Zeitpunkt durch die „Kompromisslinie“, also dem Entwurf durch das federführende Bundesministerium der Justiz, bereits vorweggenommen.

8

Grundsätzlich wird in der Vorlage des Bundesrats den Besonderheiten des Stalkings mehr Rechnung getragen, indem

- Anfangsregelungen vorhanden sind,
- In den Qualifikationen des Straftatbestandes das Gefahrenpotenzial der Stalking-Handlungen Beachtung findet
- und durch die Aufnahme eines Halbjahres der Opferschutz einbezogen wird.

In den Tatbestandsalternativen des Entwurfs der Bundesregierung werden mehr typische Stalking-Varianten abgedeckt.

Im Kompromissvorschlag werden Vorteile aus beiden Alternativen zusammengeführt, was im Ergebnis auch sinnvoll erscheint.

Standort im Strafgesetzbuch

Die Einordnung des Stalking-Paragrafen in den Abschnitt der Straftaten gegen die persönliche Freiheit wird begrüßt, da sich das Stalking-Opfer in seiner Lebensgestaltung erheblich einschränken muss. Nicht wenige verlassen ihr Haus nicht mehr, andere müssen Wohnung, Arbeit und häufig sogar den Ort verändern.

Bestimmtheitsgrundsatz

Unter verfassungsrechtlichen Aspekten erscheint die Einfügung eines Auffangtatbestandes, § 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB n. F., problematisch, da der Bestimmtheitsgrundsatz nicht gewahrt sein könnte. Andererseits ist gerade beim Stalking die Schwierigkeit gegeben, dass sich nicht alle Handlungen genau umschreiben lassen. Auch ist zu besorgen, dass selbst bei einem nach heutigen Erkenntnissen abschließenden Handlungskatalog doch noch neue technische oder kreative Möglichkeiten seitens der Täter entwickelt werden, die nicht oder noch nicht enthalten sind. Dabei ist von den Öffnungsklauseln die des Kompromissvorschlages zu bevorzugen, da hier nicht

auf die Bedeutung („schwerwiegend“) der Handlung, sondern auf die Zielrichtung („vergleichbar“) abgestellt wird.

Täter sind erfindereich. Als Beispiel aus der Praxis seien die täglich an den Arbeitsplatz geschickten Rosen genannt. Diese werden „natürlich“ nicht von dem Täter selbst, sondern von einer Blumenversandfirma überbracht. Würde man sich normalerweise über diesen Blumenruß freuen, hat er doch im Stalkingfall den bitteren Belgeschmack, dass er das Opfer täglich an seinen Peiniger erinnert und unangenehme bis beängstigende Assoziationen auslöst. Handelt es sich dabei um räumliche Nähe oder um Kontaktaufnahme? Diese Handlung erfüllt die Tatbestände der Nrn. 1 und 2 nur hinkend. Ein anderes Beispiel sind täglich vor die Tür der Betroffenen abgestellte Müll-Säcke, die die Tür so verstellen, dass das Opfer die Wohnung nur verlassen kann, wenn sie die stinkenden Türen beseitigt. Auch diese „Maßnahme“ ist kein Mittel der Kommunikation. Beide Handlungen lassen sich aber auch schlecht konkret in einen Tatbestand formulieren.

Eine andere Problematik ist gerade bei häuslicher Gewalt zu benennen. Es gibt eine Kollision zwischen Gewaltschutzrecht und Kindschaftsrecht, die z. B. dann deutlich wird, wenn trotz Kontaktsperre und Näherungsverbot nach dem Gewaltschutzgesetz gerichtliche oder außergerichtliche Umgangsregelungen getroffen werden oder bestehen. Es ist festzustellen, dass in sehr vielen Fällen das Umgangsrecht genutzt wird, um die Kindesmutter bei der Übergabe des Kindes erneut zu gefährden oder zu verletzen. Weiterhin wird das Kind instrumentalisiert und gegen die Mutter aufgebracht. Und die Verabredung von Umgangskontakten wird als Vorwand genutzt, um zu jeder Tages- und Nachtzeit bei der Mutter anzurufen und sie zu beschimpfen. Tatbestandlich steht einer Strafbarkeit das Wort „unbefugt“ entgegen, da ja die Ausübung eines Umgangsrechts grundsätzlich gestattet ist. Die Grenzen zwischen einer „ordnungsgemäßen“, und damit befugten, Verabredung eines Umgangskontakts und der „Nutzung der Gelegenheit“ zu erneuten Belästigungen und Gefährdungen sind mehr als fließend. Hier eine präzise Lösung zu finden ist zugegebenermaßen schwierig. Zumindest sollte die Problematik benannt sein, um die Rechtspraxis zu sensibilisieren und fröhigen Stalkern eine Argumentationshilfe zu nehmen.

Qualifikationen der Absätze 2 und 3 im Kompromissvorschlag

Absatz 2 ist gegenüber dem Bundesratsentwurf wesentlich verkürzt worden und auf die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsbeschädigung beschränkt. Offensichtlich sind die Differenzierungen einer erheblichen und einer schweren Gesundheitsbeschädigung nicht mehr erwünscht. Es ist insgesamt fraglich, ob der Gefährdungstatbestand (also Abs. 2 des Kompromissvorschlags und Abs. 2 und 3 des Bundesratsentwurfs) in § 238 StGB-E oder § 238 StGB n. F. notwendig ist. Geht es bei dem Stalking-Paragrafen ja in erster Linie darum, die bisher nicht strafrechtlich erfassten Fälle sanktionieren zu können, tut sich ein „großer Sprung“ in der Unrechtshierarchie auf. Andererseits wird dadurch auch dokumentiert, dass die Gefährlichkeit des Stalkings gesehen wird. Es wird in einer Vorschrift das Gefährdungspotenzial abgedeckt und damit eine rechtspolitisch wünschenswerte Gesamtlösung gefunden. Insoweit sich dann strafrechtliche Konkurrenzen auf tun, bleibt das der Rechtsprechung überlassen.

Abs. 3 sanktioniert konsequent die Fälle, in denen das Stalking zu den bedauerndsten Todesfällen führt. In der Entwurfsbegründung werden zu Recht die Fälle angeführt, in denen der Täter das Opfer in den Suizid treibt.

Untersuchungshaft

Betrachtet man die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu Haftgründen und freiheitsentziehenden Maßnahmen, wird man über die Vorschläge zur Erweiterung der Strafprozessordnung kritisch nachdenken müssen. So begrüßenswert es ist, den hartnäckigen Tätern eine tatsächliche Grenze aufzuzeigen und „sie aus dem Verkehr zu ziehen“, so gründlich muss die Vorschrift erarbeitet sein mit Blick auf die Verfassungsmäßigkeit. Jedenfalls sollte das Gesetz nicht an einer verfassungswidrigen Regelung scheitern. Aus heisiger Sicht soll verdeutlicht werden, dass grundsätzlich die staatliche Intervention zugunsten des Opfers verbessert werden muss. Es kann

nicht sein, dass diesem in den hartnäckigen Fällen kein ausreichender Schutz zuteil wird und auf entsprechende Bitten Personenschutz oder Ähnliches verwehrt wird. Will man sich aus – berechtigten – verfassungsrechtlichen Erwägungen nicht zu einer Beschränkung der Rechte des Täters durchringen, muss aber deckungsgleich die Beschränkung der Bewegungsfreiheit des Opfers und die ernsthafte Gefahr, umgebracht zu werden, beseitigt werden. Hier ist der Gesetzgeber gefragt, sich, wenn schon strafrechtlich nicht ohne weiteres möglich, andere rechtliche und tatsächliche Möglichkeiten zugunsten des Opfers zu überlegen.

Ausgestaltung als relatives Antragsdelikt

Der Stalking-Paragraf ist als relatives Antragsdelikt im Grundtatbestand gestaltet. Nach § 4 GewSchG wird hingegen ein Verstoß gegen eine gerichtliche Anordnung von Amts wegen verfolgt. Das Opfer muss und darf sich nicht aktiv entscheiden, ob es die Tat verfolgt wissen will. Der Gesetzgeber hat hier aus gutem Grund die Entscheidungslast vom Opfer genommen und auch verdeutlicht, dass die Strafbarkeit dieser Handlungen nicht in den Willen des Opfers gestellt wird. Auf der strafrechtlichen Ebene bleibt der Gesetzgeber hinter seinem Signal konsequenter Verfolgung von Stalking zurück. Es lässt sich argumentieren, dass erst durch die Antragstellung nach dem Gewaltschutzgesetz, also einer bewussten Entscheidung des Opfers, überhaupt erst staatliche Verfolgung möglich wird und insoweit äquivalent auch ein Straf Antrag verlangt werden kann. Die Antragstellung nach dem Gewaltschutzgesetz lässt sich aber schon wegen der unterschiedlichen Ausgangslage nicht mit einem Straf Antrag vergleichen. Wie schon aufgezeigt kommt für viele Frauen eine zivilrechtliche Antragstellung nicht in Betracht. Eher noch rufen sie die Polizei und/oder wünschen unmittelbar eine strafrechtliche „Behandlung“ des Täters. Liegen dann keine weiteren strafbaren Handlungen vor, könnte diese mangels Handhabe nichts weiter veranlassen. Stalking-Opfer sehen sich häufig nicht in der Lage zu entscheiden, einen Straf Antrag zu stellen. Nicht zu unterschätzen ist auch die Einflussnahme des Täters auf das Opfer, der sie dazu bringt, einen Straf Antrag nicht zu stellen oder wieder zurückzunehmen. Daher stellt es eine Unterstützung des Opfers und ein Be-

kenntnis des Gesetzgebers dar, Stalking-Handlungen als Officialdelikt auszugestalten.

Sollte sich die Einführung des Paragraphen als relatives Antragsdelikt und Privatklagedelikt durchsetzen, sollte zumindest die Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung wie bei der Beleidigung oder Körperverletzung auch in den Stalking-Fällen in die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren aufgenommen werden (Nr. 229 und Nr. 234 RStStBV). Auch sind die Vorschriften der Nr. 86, 87 RStStBV für Privatklagedelikte zu beleuchten, denn gerade die Aufklärungslast ist für Stalking-Opfer oft erbrechlich. So können sie schikanierender anonyme Attacken, z. B. über Telekommunikationsmittel, ohne technischen Aufwand kaum aufdecken. Leider zeigt jedoch die Erfahrung, dass diese Richtlinien nicht konsequent in der staatsanwaltlichen Praxis umgesetzt werden. Außerdem ist denkbar, dass die enge persönliche Beziehung bei Stalking-Fällen nicht besteht oder nicht für gegeben angesehen wird (Nachtrennungsphase?).

An dieser Stelle soll auch eine Anmerkung zu den Einstellungszahlen unterbreitet werden. Viel zu häufig werden Verfahren in Fällen häuslicher Gewalt eingestellt, weil man sich nur auf die Aussage der Geschädigten verlässt. Unterbleibt diese infolge eines Aussageverweigerungsrechts oder anderer Gründe, wird das Verfahren eingestellt. Weder werden ausreichend andere Beweismittel erhoben noch – wenn vorhanden – herangezogen. Außerdem fehlt es an einer guten Betreuung des Opfers im Strafverfahren. Es besteht die Besorgnis, dass diese Erfahrungen leider übertragbar sind auf den neu zu schaffenden Stalking-Paragraphen, wenn ihm durch das Signal „Antragsdelikt“ der entsprechend niedrige Stellenwert beigegeben wird.

Die Praxis zeigt, dass gerade das psychosozial gestärkte und über seine Rechte informierte Opfer eher bereit und in der Lage ist, einen Strafprozess durchzustehen und zu befördern. Das in Berlin eingerichtete ZeugInnen-Zimmer belegt, dass dieses Konzept aufgeht.

Flankierende Maßnahmen

Es soll nicht versäumt werden, anzumerken, dass das Gesetz eingebettet sein muss in flankierende Maßnahmen wie Fortbildung für die Rechtsanwenderinnen, Information und Beratung für Frauen, Einrichtung und Aufrechterhaltung von Krisen- und Interventionsstellen sowie Täterprogrammen, Ernennung von Ansprechpersonen in den Polizeienstellen und Gerichten sowie fortwährende gesellschaftliche Sensibilisierung.

Fazit:

Die Einführung eines Straftatbestandes, der das Phänomen Stalking sanktionieren will, wird ausdrücklich begrüßt. Die benannten kritischen Punkte sind sorgfältig zu prüfen und ggf. nachzubessern. Die Entscheidung des Gesetzgebers, Stalking-Opfer besser zu schützen, sollte konsequent umgesetzt werden.

**Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt – BIG e.V.
im Oktober 2006**

Dorothea Hecht

Bayreuth, den 15. Oktober 2006

Stellungnahme
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit beherrschter Nachstellung“ und
zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
„Entwurf eines Stalking-Bekämpfungsgesetzes“

1. Einleitung

Stalking ist in den letzten Jahren zu einem zunehmenden Problem in der staatsanwaltschaftlichen Praxis geworden. Vermehrt kommt es zu Verhaltensweisen, die die Opfer stark beeinträchtigen und die mit den Mitteln des geltenden Strafrechts nicht effektiv verfolgt werden können.

Die im unteren Bereich liegenden Strafrahmen (z.B. § 4 GewaltschutzG – Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr) ermöglichen keine effektive Spezialpräventive Einwirkung auf den Täter oder gar die Verhängung von Untersuchungshaft zur Deeskalation.

Das Verhalten der Täter reicht vom „bloßen Belästigen“, wie etwa einem nach § 1 GewaltschutzG untersagten, nahezu tagtäglichem Ausdrängen von Geschlechten an die Tochter des Stalkingopfers bis hin zu schwersten Straftaten, wie etwa dem Übersenden eines hochgefährlichen Brandsatzes an die Schwiegermutter der ehemaligen Freundin, der nur durch einen Zufall nicht abgebrannt ist.

Auch das Zivil- und das Öffentliche Recht bieten wenig erfolgversprechende Reaktionsmöglichkeiten, um weitere Angriffe auf das Opfer zu verhindern und die in den meisten Fällen vorhandene Spirale der Gewalt zu unterbrechen.

Bei Stalkern wird durch Psychiater in den wenigsten Fällen eine erhebliche psychische Störung festgestellt, so dass eine (vorübergehende) Unterbindung der Stalking-Angriffe durch die Unterbringungsgesetze der Länder oder mit Mitteln des Vormundschaftsrechts nicht erreicht werden kann. Auch ein nach den Polizeigesetzen der Länder wohl in den meisten Fällen zulässiger Unterbindungsgewahrsam wird meist nur einen Freiheitsentzug „über Nacht“ rechtfertigen.

2. Regelungslücke des Strafrechts

Das GewaltschutzG, das ursprünglich für innerfamiliäre Aktionen geschaffen wurde, ist nur ein stumpfes Schwert zur Bekämpfung von Stalking. Es erfordert erhebliche Aktivitäten durch das Opfer, das bei Gericht entsprechende Anträge stellen muss, um ein Verfahren überhaupt in Gang zu setzen. In einigen Fällen haben sich die Schwierigkeiten bei der Verfolgung einer Straftat nach § 4 GewaltschutzG auch dadurch ergeben, dass die Zustellung und die darüber hinausgehende und für den Vorsatz eines Vergehens nach § 4 GewaltschutzG erforderliche Kenntnis vom Inhalt des Beschlusses dem Beschuldigten nicht oder nur zu einem späten Zeitpunkt nachgewiesen werden konnte.

Ist es durch den Stalker bereits zu Körperverletzungshandlungen gekommen, werden natürlich Ermittlungen wegen Körperverletzung geführt. Den Nachweis einer durch den Täter kausal verursachten psychischen Beeinträchtigung, die den Grad einer Verletzung erreicht hat, zu erbringen, ist in der Praxis sehr schwierig.

Zwischen den niederschweligen Stalkinghandlungen, die die Strafbarbestände des § 4 GewaltschutzG oder der Beleidigung nach § 185 StGB erfüllen, und massiven Verletzungs- oder gar Tötungshandlungen klafft derzeit eine straffreie Regelungslücke, die durch den Kompromissvorschlag weitestgehend ausgefüllt wird.

3. § 238 StGB-E (Kompromissvorschlag)

Durch § 238 StGB-E wird eine im Interesse des Opferschutzes wichtige Vorschrift in das Strafgesetzbuch eingefügt.

- a. Die Merkmale des unbefugten und beharrlichen Belästigens, durch das die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend beeinträchtigt wird, lassen auf der einen Seite genügend Spielraum, um leichtere Vorfälle oder „gerade noch“ sozialadäquates Verhalten auszugrenzen, ermöglichen es aber auf der anderen Seite, zumindest zu versuchen, rechtzeitig mit den Mitteln des Strafrechts Schlimmeres zu verhindern und unerlaubtes Tun zu ahnden.

Die generalklauselartig gewählten Formulierungen des *unbefugten Belästigens* und des *schwerwiegenden Beeinträchtigungens* sind bestimmt genug und auslegungsfähig. Stalking ist eine schwer definierbare und schwer abgrenzbare Verhaltensweise, so dass eine genauere Fassung des Gesetzeswortlautes verfolgungswürdige Handlungen ausgrenzen würde.

- b. Andererseits wäre es jedoch aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen Praxis wünschenswert, nicht „nur“ ein Erfolgsdelikt in das Strafrecht einzuführen, sondern den Straftatbestand als *Gefährdungsdelikt* auszugestalten. Hierdurch könnte auf schnell eskalierende Verhaltensweisen des Stalkers besser und früher reagiert werden, als wenn, wie im Kompromissvorschlag vorgesehen, erst abgewartet werden muss, dass es bereits zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Opfers gekommen ist. Gefährliche und das Opfer massiv schädigende Handlungen folgen oft in sehr kurzer Zeit auf bloße Bedrohungen.

Durch den Gesetzgeber sollte bereits ein Eingreifen zu einem früheren Zeitpunkt ermöglicht und somit das Begehen von Handlungen unter Strafe gestellt werden, *die geeignet sind*, erhebliche Verletzungen hervorzurufen. Bereits das beharrliche und unbefugte Belästigen eines Menschen durch die im Gesetzeswortlaut aufgezählten Verhaltensweisen kann nicht hingenommen werden. Hier darauf warten zu müssen, dass der Täter bei dem von ihm gestalkten Opfer eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung verursacht, erscheint zu lang und nicht hinzunehmen.

- c. Die Aufzählung der Stalkinghandlungen in § 238 Abs. Nr. 1 bis 4 StGB erfasst die wesentlichen und strafwürdigen Verhaltensweisen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Ziff. 5 des § 238 Abs. 1 StGB-E, um auf neu auftretende Verhaltensweisen entsprechend reagieren zu können. Die Verwendung von Regelbeispielen entspricht der Systematik des StGB.

- d. Zu Recht wird § 238 Abs. 1 StGB-E nicht als reines Antragsdelikt ausgestaltet, sondern der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit eingeräumt, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu bejahen, § 238 Abs. 4 StGB-E:

In der Praxis kommt es immer wieder zu Fällen, in denen das Opfer, sei es nach eigenen Überlegungen, sei es aufgrund von Beeinflussungen durch den Täter oder dessen Angehörigen, seinen Strafantrag zurücknimmt. Dies geschieht auch noch in der Hauptverhandlung mit der Folge, dass der Angeklagte durch das Gericht freigesprochen werden muss.

Zumindest für die Fälle der Beeinflussung des Opfers ist es wichtig, dass die Staatsanwaltschaft für den Fortgang des Verfahrens Sorge tragen kann.

- d. Den in § 238 Abs. 2 und 3 StGB-E vorgesehenen Qualifikationen wird grundsätzlich zugestimmt. Wie auch durch Herrn VRBGH Neck vorgeschlagen, sollte Abs. 2 erweitert werden um die *Bedrohung mit einem Verbrechen*. Hierdurch würden Stalkinghandlungen erfasst, in denen der Täter sein Opfer zwar nicht in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder gar des Todes bringt, es aber massiv bedroht.

Die Praxis zeigt, dass der Schritt von derart massiven Drohungen zur wirklichen Tatausführung in der besonderen Fallgestaltung des Stalkings oft nicht weit ist. Durch die Ergänzung könnte wirksam mit Untersuchungshaft reagiert werden, um Schlimmeres zu verhindern.

4. § 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO-E (Kompromissvorschlag)

§ 112a StPO-E ermöglicht es bei den qualifizierten Fällen der Schwere Belästigungen und bei Vorliegen von Wiederholungsgefahr (die bei einem Stalker in den meisten Fäl-

len zu befehlen sein dürfte) Untersuchungshaft durch den Ermittlungsrichter anordnen zu lassen.

Im Interesse des Opferschutzes werden die schweren Fälle des Stalking zu Recht in den Straftatenkatalog des § 112a StPO-E aufgenommen. Hinzuweisen ist aber darauf, dass es schon zu sehr schwerwiegenden Handlungen gekommen sein muss, bevor die auch als „Deeskalationshaft“ bezeichnete Untersuchungshaft durch den Ermittlungsrichter angeordnet werden kann. Bei einer Ausgestaltung des § 238 StGB-E als Gefährdungstatbestand könnte im Interesse des Opferschutzes effektiver reagiert werden.

Die Haft wird in Hinblick auf die Strafrahmen der Abs. 2 und 3 des § 238 StGB-E auch in der Regel nicht unverhältnismäßig sein.

Ohne diese Neuregelung ist die Anordnung der Untersuchungshaft und damit auch eine vorläufige Festnahme des Stalkers nur bei schwersten Straftaten möglich. Bei Stalking, das „nur“ gegen Anordnungen des Gewaltschutzgesetzes verstößt, aber das Opfer massiv beeinträchtigt, können keine sofortigen strafrechtlichen Zwangsmaßnahmen ergriffen werden.

5. Sonstiges

Sozialadäquates Verhalten wird dann zu Stalking, wenn es unbefugt erfolgt und vom Opfer zurückgewiesen wird.

Eine effektive Bekämpfung des Stalking setzt schnelles Handeln bei Justiz und Polizei voraus. Die Sensibilisierung der Ermittlungsbehörden ist durch die Bestimmung spezieller Sachbearbeiter bei Staatsanwaltschaften und Polizei in Bayern erfolgt.

Durch die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach §§ 417 ff. StPO in geeigneten Stalkingfällen kann versucht werden, dem Stalker „den Ernst der Lage klarzumachen“ und ihn von einer weiteren Eskalation abzuhalten. Dies kann und darf aber nicht nur mit Mitteln des Strafrechts erfolgen. Die fachkundige Beratung und Unterstützung des Opfers ist genau so wichtig, wie dass dem Täter Wege aufgezeigt werden müssen, um aus dem Stalking herauszukommen.

Um adäquat und schnell reagieren zu können, ist die gegenseitige umfassende Information aller mit einem Stalkingfall befasste Behörden und Institutionen nötig. Nur so kann durch Staatsanwaltschaften und Gerichte ggf. die tatsächliche Dimension eines Falles erkannt und entsprechend gehandelt werden.

6. Zusammenfassung

Durch den Straftatbestand der schweren Belästigung wird ein wichtiges Instrument für die Verfolgung des Stalking und für den Schutz der Opfer in das Strafbuch eingefügt. Nur im Zusammenspiel mit der Ergänzung des § 112a StPO-E können Justiz und Polizei wirksam im Interesse des Opfers tätig werden.

Die Ausgestaltung des § 238 StGB-E als Gefährdungsdelikt anstatt eines reinen Erfolgsdelikts erscheint jedoch nötig, um rechtzeitig eingreifen und die „Spirale der Gewalt“ unterbrechen zu können.

Durch entsprechende Sensibilisierung von Polizei und Justiz und deren schnelle Reaktion auf Stalking muss versucht werden, schwerwiegendere Tathandlungen des Stalkers zu verhindern.

Prof. Dr. Dr. Kristian Kuhl

Tübingen, den 13.10.2006

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht

und Rechtsphilosophie an der

Juristischen Fakultät der Universität Tübingen

Stellungnahme

-zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Strafbarkeit behälterlicher Nachstellungen,

BT-Dr. 16/575 v. 08.02.2006

-zum Entwurf eines Stalking-Bekämpfungsgesetzes des Bundesrates, BT-Dr. 16/1013 v. 23.03.2006

-zu einem Formulierungsvorschlag des Bundesministeriums der Justiz, übersandt an den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 07.09.2006

1. Vorbemerkung zur kriminalpolitischen Lage

Der Besondere Teil des Strafgesetzbuches kommt -nach einer kurzen

Verschnaufpause wegen des Endes der 15. Wahlperiode des Deutschen Bundestages-

nicht zur Ruhe. Diese Feststellung enthält noch keine Bewertung, wenn auch der

„Vorwurf“ durchschimmert, gerade im Kernstrafrecht hektisch zu reagieren, wo

Stetigkeit und Umsicht gefragt sind. Immer wieder werden aus konkreten Anlässen

-meist spektakuläre Fälle- Strafbarkeitslücken entdeckt und geschlossen. Daß eine

Lücke nach Schließung verlangt, ist selbstverständlich, aber in einem Strafrecht mit

fragmentarischem Charakter gehört die Lücke zum Normalbestand.

Die Schließung von Strafbarkeitslücken bedarf nicht nur wegen des fragmentarischen Charakters des Strafrechts, sondern auch und vor allem deshalb guter Gründe, weil die Sanktion für neue (wie alte) Straftaten die Strafe ist. Diese Sanktion ist deshalb besonders scharf und für den Verurteilten besonders belastend, weil sie zusätzlich zur Aufrechterlegung eines Übels (Freiheitsentzug oder Geldzahlungsverpflichtung) mit einem sozialethischen Unwerturteil verbunden ist, mit dem das Verhalten des Täters nicht nur (straf-) rechtlich, sondern auch sozialethisch mißbilligt wird. Eine solche Mißbilligung klingt natürlich hoch, wenn sie sich auf Bagatellden und Belästigungen bezieht. Die mißbilligten Taten müssen schon von einer gewissen Erheblichkeit sein.

Die Warnung vor der allzu schnellen Schließung von Strafbarkeitslücken soll nicht die Schließung von solchen Lücken verhindern, deren Fortbestehen nicht zu rechtfertigen wäre. Das wäre -wie der Sachverständige schon in früheren Anhörungen des Rechtsausschusses erklärt und begründet hat- der Fall gewesen, wenn nicht endlich die unbefugten Bildaufnahmen den unbefugten Tonaufnahmen durch den neuen § 201 a StGB gleichgestellt worden wären. Auch die Erfassung von sog. „Graffiti“ durch den neuen Absatz 2 des § 303 StGB entsprach der berechtigten Forderung nach Ausdehnung des Eigentumschutzes auf das Erscheinungsbild einer Sache. Ob das ohnedies schon problematische strafrechtlich Erfassen einer Lüge in Form des sog. Ausschwitzleugnens (§ 130 Abs. 3 StGB) durch die strafrechtliche Erfassung der Verherrlichung des NS-Regimes (§130 Abs. 4 StGB) ergänzt werden mußte, erscheint und erschien mir (in einer Anhörung des Innenausschusses) zweifelhaft. Wie das „Stalking“ einzuordnen ist, wird im folgenden näher untersucht; -vorab nur die Einschätzung, daß die Berechtigung der Lückenschließung nicht so eindeutig ist wie bei §§ 201 a, 303 Abs. 2 StGB, aber auch nicht so bedenklich wie bei § 130 Abs. 4 StGB. Daß mit dem „Stalking“-Strafbarbestand Strafbarkeitslücken geschlossen werden, behauptet etwa der Regierungsentwurf (BT-Dr. 16/575, S.1).

Bei der Sichtung der „stalking“-Literatur fällt nicht nur auf, daß sie sich im -vom Strafrecht her gesehen- eher entlegenen Zeitschriften abspielt und von Autoren bestritten wird, die in der Mehrheit Strafrechtswissenschaftlern eher unbekannt sind; -ob daraus schon eine gewisse Distanz der Strafrechtswissenschaft zu dem Phänomen „stalking“ abgelesen werden kann oder ob es eher als Hinweis darauf zu

deuten ist, dass es beim „stalking“ um ein soziales, allenfalls polizei- und zivilrechtliches, aber nicht um ein strafrechtliches Phänomen handelt, soll hier offen bleiben. Wichtiger erscheint die Einordnung der strafrechtlichen Erfassung von „stalking“ in die kriminalpolitische Tendenz einer verstärkten Opferorientierung des Strafrechts. Auch der Regierungsentwurf verschreibt sich dem besseren Opferschutz (BT-Dr 16/575, S.1). Welche Bedeutung diese Opferorientierung für das Strafrecht insgesamt hat, kann hier nicht diskutiert werden. Hier soll nur davor gewarnt werden, den potentiellen Täter aus den Augen zu verlieren. Seine Handlungsfreiheit darf durch Strafnormen nur in dem Maße beschränkt werden, wie es zum Schutz der Freiheit anderer - der potentiellen Opfer - erforderlich ist. Freiheitschutz (des Opfers) durch Freiheitsbeschränkung (des Täters) verlangt die Berücksichtigung der Freiheit und Rechts beider Seiten. Es geht um die „Abgrenzung der Freiheitsphäre“ von Täter und Opfer (so der Regierungsentwurf an etwas späterer Stelle, BT-Dr 16/575, S.8).

Eine letzte Vorbemerkung soll der präventiven Ausrichtung des Strafrechts gewidmet sein. So berechtigt das „Schießen“ des Gesetzgebers nach Verhinderung zukünftiger Straftaten auch ist, es darf nicht dazu führen, die Anforderungen an strafwürdiges Unrecht herabzusetzen. Erst eine als gerecht empfundene Strafnorm wird wirklich dauerhafte präventive Wirkung haben.

II. Rechtsgut, Platzierung und Überschrift

Die Strafbarkeit eines Verhaltens setzt mindestens voraus, dass ein von der Rechtsordnung anerkanntes Gut gefährdet oder verletzt wird. Besonders von Bedeutung für diese rechtliche Anerkennung sind die Grundrechte, die in erster Linie Freiheitsrechte sind. Um Freiheit im weiteren Sinne geht es beim „stalking“. Es geht - noch allgemein - um „eine Beeinträchtigung der Freiheitsphäre des Opfers“ (so der Regierungsentwurf, BT-Dr 16/ 575, S.7). Schon etwas konkreter wird dann im Regierungsentwurf von „einem strafwürdigen Eingriff in den individuellen Lebensbereich des Betroffenen“ gesprochen (S.6). Wenn man das „Gecierer“ um das Rechtsgut des § 201 a StGB in Erinnerung hat -darnals ging es in den verschiedenen Entwürfen um den Schutz des „persönlichen Lebensbereichs“, des „höchstpersönlichen Lebensbereichs“ und der „Intimsphäre“, wird man den Aussagegehalt nicht besonders hoch einschätzen. Was gehört nicht alles zum individuellen Lebensbereich? Man würde aber die Rechtsgutsbestimmung im

individuellen/ persönlichen Lebensbereich überfordern, wenn man schon hier eine weitere Konkretisierung verlangen würde; anders ist das, wenn das Rechtsgut -wie bei § 201 a StGB- auch hier- zum tatbestandsmäßigen Erfolg gemacht wird (darauf wird bei den tatbestandlichen Voraussetzungen zurückzukommen sein).

Muss es also bei einem relativ weiten Rechtsgut bleiben, so muss die erforderliche Konkretisierung des Tatbestands durch die möglichst bestimmte Umschreibung der Angriffsarten erfolgen (auch dazu später). Festgehalten werden kann aber schon jetzt, dass es sich beim individuellen Lebensbereich um ein Rechtsgut mit dem erforderlichen Freiheitsbezug handelt. Außerdem ist es ein Individualrechtsgut von höchstpersönlichem Charakter, das des Schutzes durch Strafrecht würdig ist.

Von dieser Rechtsgutsbestimmung her ist die Platzierung der Vorschrift im 18. BT-Abschnitt, der „Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ enthält passend. Dass diese persönliche Freiheit bei einzelnen Straftaten dieses Abschnitts spezifiziert wird, ist nichts Besonderes. Der diesen Abschnitt inwischen einleitende § 232 StGB -Menschenhandel- hat etwa speziell die „Freiheit der Selbstbestimmung auf sexuellem Gebiet“ zum Rechtsgut. Der geplante „stalking“- Paragraph ist zwar hinsichtlich des Rechtsguts weniger speziell, aber doch auf den individuellen Lebensbereich ausgerichtet.

Die Frage, an welcher Stelle des 18. BT- Abschnitts die geplante Vorschrift platziert werden sollte, ist nicht besonders wichtig. Zunächst schien wegen des gemeinsamen Bedrohungselements - „Freiheit von Furcht“- eine Einstellung nach der Bedrohung (§241 StGB) angezeigt, doch ist das Bedrohungs-element nicht bei allen „stalking“-Varianten bestimmend. Deshalb ist auch die Platzierung im „freien“ (§ 238 StGB) nicht zu beanstanden.

Zu beanstanden sind hingegen die Überschriften der Vorschriften bei den Entwürfen. Das gilt vor allem für den Entwurf des Bundesrats, dem der Formulierungsvorschlag des BMJ folgt: Eine Belästigung ist begrifflich derart weit, dass sie mit dem „stalking“ nur in einem losen Zusammenhang steht. Außerdem bestehen Belästigungen oft aus solchen Handlungen, die man aushalten kann. Belästigung ist geradezu ein Gegenbegriff zur Rechtsgutsverletzung. Diese Einwände werden nicht dadurch ausgeräumt, dass die Belästigung eine schwere sein muss, denn entscheidend ist nicht die Schwere einer nicht spezifizierten Belästigung, sondern der Bezug zum Phänomen „stalking“, der über die Schwere nicht hergestellt wird. Der Begriff „Schwere“ passt außerdem nicht zu einem Grundtatbestand. Wie

nenn man die Qualifikationen, wenn das Adjektiv „schwere“ schon von der Gesamtüberschrift verbraucht ist?
 Passender erscheint deshalb die Überschrift des Regierungsentwurfs: „Nachstellen“; allerdings sollte auf das im Entwurf nicht über § 241 b StGB, stehende Adjektiv „beharlich“ verzichtet werden (zur Problematik dieses Merkmals später). Zwar kann man auch gegen diese Überschrift einwenden, dass sie nicht alle strafwürdigen Formen des „stalking“ abdeckt, doch zeigt sie - anders als „belästigen“ - wenigstens die grobe Richtung an. Wenn man nicht ein Gegener von Anglizismen wäre, könnte man versucht sein, die Überschrift „stalking“ zu erwägen.

III. Straftatbedürftigkeit – Subsidiarität

Die Notwendigkeit einer neuen Strafvorschrift würde entfallen, wenn das „stalking“ schon von bestehenden Strafvorschriften erfasst wäre. In Betracht kommen Strafvorschriften des Strafgesetzbuches – dem sog. Kernstrafrecht-, aber auch des Nebenstrafrechts wie z. B. § 4 Gewaltschutzgesetz.
 Was das StGB angeht, ist das schon gründlich untersucht und weitgehend unstrittig. Einige Erscheinungsformen des sog. „harten stalking“ sind erfasst, das sog. „weiche stalking“ aber nicht. Als Beispiel soll hier nur der „Telefonterror“ angeführt werden, der als Körperverletzung nach § 223 StGB erfasst sein kann, wenn er außer psychischen, auch somatische Wirkungen beim Opfer hinterläßt.
 Anders ist die Lage bei § 4 GewSchG, denn diese Strafvorschrift des Nebenstrafrechts erfasst auch das „weiche stalking“ und deshalb ist es auch heftig umstritten, ob zusätzlich noch eine Strafvorschrift im Kernstrafrecht erforderlich ist. Dass nur das Kernstrafrecht eine sittenbildende Kraft entfaltet, war eine Illusion, der der Gesetzgeber bei der Einsetzung -der im Nebenstrafrecht schon vorhandenen umweltschützenden Strafvorschriften- in das StGB nachging. Es wurde aber nicht nur eine positive Wirkung verfehlt, es wurde auch der Sachzusammenhang mit den verwaltungsrechtlichen Regelungen, auf die sich die akzessorischen Straftatbestände bezogen, zerrissen. Das könnte auch bei der geplanten „stalking“-Vorschrift so kommen, denn sie ist anders als § 4 GewSchG nicht an eine zivilgerichtliche Anordnung auf der Basis der materiellrechtlichen Regelungen dieses Gesetzes gebunden. Die relative Unbestimmtheit auch der zivilrechtlichen Umschreibung des „stalking“ wird durch diese richterliche Anordnung konkretisiert. Das ist zwar „nur“ eine richterliche Konkretisierung und nicht die für Strafvorschriften zu fördernde

gesetzliche Bestimmung der Strafbarkeit, doch ist der Richter an die gesetzlichen Regelungen im Gewaltschutzgesetz gebunden, so dass seine Anordnung nur Wirkung entfaltet, wenn sie diesen entspricht. Allerdings ist es -wie so oft- bei zivilrechtlichen Regelungen ein Nachteil für das Opfer, dass es die richterliche Anordnung erwirken muss. Und das erfordert mehr Aktivität als die Stellung eines Strafanzugs oder die Beschreibung des Privatklagewegs. Auch sanktioniert § 4 GewSchG nur einen Verstoß gegen eine richterliche Anordnung, ist deshalb akzessorisch und nicht wie die geplante „stalking“-Vorschrift autark, d.h. das strafwürdige Unrecht des „stalking“ selbstständig umschreibend ausgestaltet, -insofern handelt es sich um eine diskutabile Ergänzung.
 Subsidiarität könnte der geplante „stalking“-Paragraf im StGB auch gegenüber sozialpolitischen Interventionen sein. Ob eine ressortübergreifende kriminalpräventive Zusammenarbeit selbst bei optimaler Leistung eine Strafvorschrift überflüssig machen kann, erscheint mir eher zweifelhaft. Dass sie eine Strafvorschrift im StGB und das Gewaltschutzgesetz begleiten muss, erscheint mir hingegen sicher. Doch sehe ich gerade bei der Liste der Sachverständigen, dass Vertreterinnen von Interventionsstellen nähere Auskunft geben können.

IV. Deliktstypus und tatbestandliche Voraussetzungen

1. Deliktstypus

Während der Regierungsentwurf (und der Formulierungsvorschlag des BMJ) den Deliktstypus des klassischen Erfolgsdelikts wählt, gestaltet der Entwurf des Bundesrates die Vorschrift als Eignungsdelikt, das meist als potentielles Gefährdungsdelikt bezeichnet und den abstrakten Gefährdungsdelikten zugeordnet wird. Vorzugswürdig ist für ein rechtsstaatliches Tatstrafrecht das Erfolgsdelikt. Abstrakte Gefährdungsdelikte sind zwar auch unter bestimmten Voraussetzungen legitim -z.B. die Trunkenheitsfahrt nach § 316 StGB, die typischerweise für andere Verkehrsteilnehmer gefährlich ist-, sollten aber nur ausnahmsweise Erfolgsdelikte ersetzen, zu denen auch die konkreten Gefährdungsdelikte wie die Straßenverkehrsgefährdung nach § 315 c StGB zählen. Selbst in einem Bereich, in dem es wie in den genannten Beispielen um den Schutz von Rechtsgütern der Allgemeinheit geht, -den Delikten, die den öffentlichen Frieden schützen- ist in jüngster Zeit eine „Kehrwende“ eingeleitet worden, und zwar durch meinen

Nachbarn in dieser und in der damaligen Anhörung des Innenausschusses, der sich mit seinem Vorschlag durchgesetzt hat, § 130 StGB, in dem es sonst nur so von Eignungsdelikten wirrmelt, im neuen Absatz 4 -Verherrlichung des NS-Regimes ein Erfolgsdelikt zu installieren. Da sollte der Gesetzgeber beim Schutz höchstpersönlicher Individualrechtsgüter erst recht nicht anders entscheiden. Dass Erfolgsdelikte einen Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg voraussetzen, kann zu Nachweisschwierigkeiten führen. Aber wer will schon einen Täter wegen „stalking“ bestrafen, wenn es beim Opfer noch zu keiner schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung gekommen ist. Bereits Handlungen zu bestrafen, die geeignet erscheinen, einen solchen Erfolg herbeizuführen, ginge selbst über eine -nicht vorhergesehene- Versuchsbeurteilung hinaus und verlagerte die Strafbarkeit ins Vorbereitungsstadium.

2. Tatbestandliche Voraussetzungen

Es kann hier nicht auf alle tatbestandlichen Voraussetzungen der vorgeschlagenen Tatbestände eingegangen werden. Es werden deshalb der tatbestandliche Erfolg und die sog. Öffnungsklausel bei den Tatbestandsausführungshandlungen zur Kommentierung ausgewählt. Auch diese beiden Voraussetzungen werden nicht in allen Hinweisen untersucht, sondern speziell unter dem Gesichtspunkt des Bestimmtheitsgrundsatzes. Abschließend folgt ein Plädoyer für den Verzicht auf das Merkmal „beharrlich“ und die Beibehaltung des Merkmals „unbefugt“.

a) Der tatbestandliche Erfolg

Macht man das Rechtsgut zum taatbestandlichen Erfolg, so wird die Weite und Ungenauigkeit seiner Bestimmung problematisch, denn dann wird es zur Strafbarkeitsvoraussetzung, für die die verfassungsrechtliche Gebot der gesetzlichen Bestimmtheit (Art. 103 Abs. 2 GG; § 1 StGB) gilt. Befreit von Zusätzen ist der tatbestandliche Erfolg in allen Entwürfen -im Entwurf des Bundesrates allerdings in der „Eignungsklausel“ versteckt- als Beeinträchtigung der Lebensgestaltung umschrieben. Das ist zwar keine konkrete Umschreibung, aber auch keine, die sich nicht durch Auslegung bestimmen ließe. Die Lage ist der beim sog. Paparazziparagraphen -der unbefugten Bildaufnahme nach § 201 a StGB- ähnlich, denn auch dort wurde das Rechtsgut zum Erfolg erhoben und blieb weit gefasst: „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs“. Das erschien mir damals und

auch in der Kommentierung im „Lackner/ Kuh“ als die „Schwachstelle der Vorschrift in der praktischen Rechtsanwendung“. Das muss auch beim neuen „stalking“ Paragraphen so gesehen werden. Gefordert sind Rechtsprechung und Wissenschaft! Dass die „Lebensgestaltung“ den „höchstpersönlichen Lebensbereich“ überschneidet und auch die Einschränkung sozialer Kontakte umfasst, macht die Sache nicht leichter.

b) Die Tatbestandsausführungshandlungen

Beide Entwürfe enthalten nach der ennumerativen Aufzählung von Begehensweisen eine sog. Öffnungsklausel für „andere, ebenso schwerwiegende Handlungen“ bzw. für „eine andere vergleichbare Handlung“. Sie lösen Bedenken hinsichtlich des Bestimmtheitsgebots aus, weil die „anderen“ Handlungen nicht vom Gesetzgeber, sondern vom Richter in den Bereich des Strafbareren einbezogen werden. Sie lösen außerdem Bedenken hinsichtlich des Analogieverbots aus, weil das Suchen nach „vergleichbaren“ Handlungen als eine Aufforderung zu einer Analogie verstanden werden kann.

Allerdings gibt es Öffnungsklauseln auch jetzt schon im StGB, etwa in den §§ 315, 315 b, wo ein „ähnlicher ebenso gefährlicher Eingriff“ unter Strafe gestellt wird. Das hat Lackner zu der von mir nicht korrigierten Bewertung gebracht, dass dieses Merkmal „trotz seiner relativen Bestimmtheit... verfassungsrechtlich noch vertretbar“ sei. Das hat aber damit zu tun, dass die sonstigen, für alle Begehensweisen geltenden Merkmale eine gute Orientierung vorgeben; es ist ein „Eingriff“ vom außen erforderlich und dieser muss unmittelbar auf den Verkehrsvorgang einwirken. Das ist beim vorgesehene „stalking“-Paragraphen anders. Anders als der „Eingriff“ ist die „Handlung“ für sich betrachtet ohne jede Einschränkung; auch die Merkmale „nachhaltig belästigen“ oder „erheblich zu beeinträchtigen“ sind für objektive Bestimmung der Begehensweise ohne Aussagekraft. Die vorgesehene Öffnungsklauseln wären als erlaute, sog. „innertatbestandliche Analogie“ nur zu retten, wenn eine einschränkende Auslegung anhand der davor aufgezählten Verhaltensweisen möglich wäre. Daran aber bestehen Zweifel. Davon abgesehen, dass sie wegen der vielen „oder“-Verbindungen -im Formulierungsvorschlag gleich 7 im Absatz 1- schwer lesbar sind, sie enthalten zu disparate Begehensweisen, als dass man darauf einen Analogieschluss aufbauen könnte. Dies ist schon aus der Perspektive des Richters eine prekäre Situation, von

der Perspektive des potentiellen Täters, der seine Strafbarkeit nur erahnen kann, ganz zu schweigen.

Angesichts dieser Bedenken scheint eine Öffnungsklausel kaum mit Art. 103 Abs. 2 GG vereinbar. Sie scheint überdies deshalb verzichtbar, weil die ennumerativ aufgezählten Tatbestandshandlungen einen Großteil der weichen „stalking“-Fälle erfassen und die übrigen Fälle des harten „stalking“ von anderen Straftatbeständen des StGB, wie z.B. durch die Körperverletzung, abgedeckt sind. Mit den verbleibenden geringen „Lücken“ kann man leben.

c) Die „Beharrlichkeit“

Mit dem Merkmal „beharrlich“ wird zwar kein strafrechtliches Neuland betreten, doch kommt es in Tatbeständen des Besonderen Teils des StGB bisher nur in § 184 d vor. Dort machte es aus einer Ordnungswidrigkeit nach § 120 OWiG eine Straftat; diese Funktion kommt dem Merkmal auch in Vorschriften des Nebenstrafrechts, wo es etwa in § 17 GeräteschutzG, § 148 Nr. 1 Gewerbeordnung, § 58 V JugendarbeitschutzG und § 105 Nr. 2 Sozialgesetzbuch VIII enthalten ist. In dieser Funktion wird „beharrlich“ beim geplanten „stalking“-Paragrafen nicht getraucht. Trotzdem wird es anscheinend zur näheren Kennzeichnung des Unrechts für erforderlich gehalten. Die Frage ist aber, ob es dies leisten kann.

Eine positive Beantwortung dieser Frage scheitert nicht schon daran, dass es sich bei „beharrlich“ wie etwa bei „böswillig“ um ein allenfalls der Schuld zuzuschlagendes Gesinnungsmerkmal handelt. Dennoch wird es in der Literatur oft als eine „Haltung“ oder als „innere Einstellung“ eingeordnet und kritisiert. Diese Kritik kann auf das Tatstrafrecht verweisen, für das Haltungen/ Einstellungen keine Strafbarkeit mit-begründen sollten. Unter dem Gesichtspunkt des Unrechts kann man sich fragen, was für eine Rolle es für das Opfer spielt, ob der Täter aus einer „beharrlichen“ Haltung/ Einstellung heraus agiert. Schließlich gibt es erhebliche Beweisprobleme, weshalb in der Literatur häufig „Abräumungen“ z.B. durch einen Bußgeldbescheid verlangt werden, um die „Beharrlichkeit“ bei weiteren Handlungen annehmen zu können; - das ist bei § 4 GewSchG durch die richterliche Anordnung gegeben, beim geplanten „stalking“-Paragrafen aber nicht ohne weiteres. Es sollte deshalb eine objektive Fassung gewählt werden. Im Entwurf des Bundesrates findet sich das Merkmal „nachhaltig“, das aber sehr modisch klingt und mit anderen

Sachverhalten „besetzt“ ist. Vorzugswürdig erscheint das Merkmal „wiederholt“. Damit wird deutlich, dass hier sog. „Perpetuierungsunrecht“ erfasst werden soll. Bei wiederholten Verstößen gegen die Verbotsnorm muss keine innere Haltung oder Einstellung hinzukommen und deshalb auch nicht nachgewiesen werden.

d) Die Unbefugtheit

Strafvorschriften, die das Merkmal „unbefugt“ enthalten, bringen den Kommentator leicht ins Schaudern: Ist es Tatbestandsmerkmal, das von Vorsatz umfasst sein muss, oder nur ein Hinweis auf die Prüfung von Rechtfertigungsgründen. Im § 201 a StGB erfüllt das Merkmal in verschiedenen Absätzen beide Funktionen. Im vorgesehenen „stalking“-Paragrafen handelt es sich um ein Tatbestandsmerkmal. Die Tatbestandsausführungshandlungen umschreiben -wie die Einwurfe erkennen- auch sozialadäquates Verhalten (BT- Dr 16/575, S. 7). Zu typischem Unrecht werden sie erst, wenn sie unbefugt d.h. gegen den Willen des Opfers, erfolgen (BT- Dr 16/1030, S. 7). Erst dieses unbefugte Vorgehen des Täters komplettiert das Unrecht des „stalking“.

Armin Neck
Vorsitzender Richter am BGH
1. Strafsenat

Statement zur Anhörung vor dem Rechtsausschuss
am 18. Oktober 2006
zum Entwurf eines Stalking-Bekämpfungsgesetzes

Ich halte den Schutz von Stalking-Opfern durch eine spezielle Strafvorschrift für notwendig. Diese Strafvorschrift sollte so formuliert sein, dass die beiden wichtigsten Stalking-Fallgruppen erfasst werden:

- **Nachstellungsfälle.** Es bleibt beim „bloßen“ Nachstellen und dies führt „nur“ zu einer Einschränkung der Lebensführung des Opfers. Hier geht die Intention des Stalkers dahin, die Lebensführung des Opfers einzuschränken. Innerhalb dieser Fallgruppe kann man – namentlich mit Blick auf die *Pressfreiheit* – weiter differenzieren (dazu unten mehr).
- **Eskalations-Fälle.** Das Nachstellen steht erst am Anfang einer Eskalations-Spirale. Hier reicht die Intention des Stalkers weiter. Seine Handlungsintensität steigert sich; er droht „auszuastern“. Deshalb ist ernsthaft zu befürchten, dass das Geschieten – über die Einschränkung der Lebensführung hinaus – bis zu einem tätlichen Angriff, sogar bis zu Kapitalverbrechen eskaliert. Diese Fallgruppe hat namentlich der Bundsrats-Entwurf im Auge, weshalb er dafür – konsistenterweise – auch eine Eskalation durch die Möglichkeit von Untersuchungshaft vorsieht.

Der *Bundesgerichtshof* ist mit der zweiten Fallgruppe befasst, den Eskalations-Fällen. Eine von mir vorgenommene Auswertung der Revisionsverfahren vor dem 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs der Jahre 2005 und 2006 ergibt folgendes Bild:

In diesem Zeitraum hatte der 1. Strafsenat insgesamt 13 Revisionen mit Gewalttaten, denen ein massives Stalking vorausgegangen war. 6 Fälle waren Tötungsdelikte (3 wurden vollendet), 3 Fälle waren gravierende Körperverletzungen und 4 Fälle waren schwere Sexualdelikte. Man kann diese Zahlen auf das Bundesgebiet umrechnen, indem man sie mit 5 multipliziert. Jährlich wären dies insgesamt etwa 30 Revisionsverfahren. Bezieht man die Fälle ein, in denen keine Revision eingelegt wird, dürfte man auf bis zu 50 bekannt gewordenen Stalking-Fällen kommen, die so weit eskalieren sind, dass es zu schwerwiegenden – auch tödlichen – Folgen bei den Opfern gekommen ist. Die 13 Fälle des 1. Strafsenats sind im Anhang geschildert.

Mit Blick auf die beiden Fallgruppen mache ich einen Änderungsvorschlag, der auf dem „Kompromissvorschlag“ aufbaut.

Bei der ersten Fallgruppe, den „bloßen“ *Nachstellungsfällen* schlage ich eine differenzierte Behandlung der in Absatz 1 genannten Regelbeispiele vor. Die Nachstellungsfälle sollten in zwei Untergruppen mit unterschiedlichen Tatbestandsvoraussetzungen in zwei verschiedenen Absätzen normiert werden.

- Nr. 1 (Nähe aufsuchen) und Nr. 2 (Kommunikationsmittel) könnten als *Ab-sichtsdelikt* (um die Lebensführung zu beeinträchtigen) ausgestaltet sein. Das *Ab-sichtsdelikt* (neuer Absatz 1) trifft zum einen die Intention des Stalkers besser, denn ihm kommt es gerade darauf an, die Lebensführung des Opfers – wenigstens als *Zwischensziel* – einzuschränken. Der Nachweis der Absicht dürfte in diesen Fällen i.d.R. keine Beweisprobleme bereiten. Zum andern wären befügte Handlungen – denen die diese Absicht naturgemäß fehlt – von vornherein ausgeschlossen. Das gilt namentlich für *Journalisten*, die allein von den ersten beiden Regelbeispielen betroffen sein könnten. Journalisten haben derartige Absichten ersichtlich nicht.
- Die anderen Regelbeispiele können – wie im Kompromissvorschlag – als *Erfolgsdelikt* (neuer Absatz 2) ausgestaltet sein. Hinsichtlich des Erfolgs (Beeinträchtigung der Lebensführung) – der hier freilich eingetreten sein muss – genügt dann dolus eventualis. Insofern ist keine Änderung gegenüber dem Kompromissvorschlag veranlassend.

Für die zweite Fallgruppe, die *Eskalations-Fälle*, könnten die Tatbestandsmerkmale in Absatz 2 des Kompromissvorschlags (in Absatz 3) treffsicherer formuliert werden.

Bei dem Kompromissvorschlag muss der Täter das Opfer durch die Tat in die Gefahr in des Todes oder einer schweren Gesundheitsbeschädigung bringen. Die (sicher auch deeskalierende) Untersuchungshaft (§ 112a StPO n.F.) kann deshalb erst dann angeordnet werden, wenn die Gefahr durch die Tat schon eingetreten ist. Damit werden die gefährlichen Eskalationsfälle nur unzureichend erfasst und die Stalking-Opfer in der entscheidenden Phase nicht wirksam geschützt.

Für die Eskalations-Fälle ist typisch (siehe die Beispiele im Anhang), dass erst die am Ende der Eskalationsspirale stehende Handlung des Stalkers das Opfer in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsbeschädigung bringt. Dann aber verübt der Stalker sogleich die schwer wiegende Verletzungshandlung. Mit anderen Worten: Mit Eintritt der Gefahr wird diese sogleich realisiert.

Nach dem Kompromissvorschlag käme erst jetzt – nachdem die Gefahr eingetreten ist und sich sogleich realisiert hat – die erhöhte Strafandrohung des Absatzes 2 zur Anwendung. Erst jetzt könnte die Untersuchungshaft angeordnet werden. Hat sich aber die Gefahr schon realisiert, dann kommen die Verfolgungsmaßnahmen des Absatzes 2 zu spät.

Ein typischer Fall ist etwa, dass der bewaffnete Stalker in die Wohnung des Opfers eindringt, dieses nummehr (erstmalig) in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsbeschädigung bringt und sodann die Waffe einsetzt.

Gerade in diesem Stadium – der bevorstehenden Gefahr, die sich sofort realisieren kann – müssen deshalb Strafverfolgungsmaßnahmen wirkungsvoll ergriffen werden können. Nur so ist eine Deeskalation möglich. Die gesetzestheoretische Schwierigkeit besteht allerdings darin, die schon bevorstehende Gefahr im Vorfeld der Endstufe der Eskalation im Tatbestand der Strafvorschrift zureifend zu umschreiben. Darauf zielt mein Vorschlag ab. Er knüpft an die forensische Erfahrung an, dass der Stalker das Opfer und dessen Umfeld regelmäßig schon im Vorfeld ernsthaft und massiv bedroht hat. Die Erfahrung zeigt auch, dass in diesem Stadium Strafverfolgungsmaßnahmen die Eskalation häufig noch rechtzeitig unterbinden könnten. Die Praxis belegt zudem, dass dies bei der gegenwärtigen Gesetzlage nicht geschehen kann.

Man könnte daher in Absatz 2 des Kompromissvorschlages auch die Variante *Bedrohung mit einem Verbrechen* aufnehmen. Dieses Tatbestandsmerkmal ist hinreichend bestimmt (vgl. § 241 StGB) und baut als qualifizierte Drohung auf dem in Absatz 1 genannten Regelbeispiel der (einfachen) Drohung auf. Die gegenüber § 241 StGB erhöhte Strafdrohung rechtfertigt sich daraus, dass die Bedrohung auf Nachstellungshandlungen aufbaut, die schon nach Absatz 1 strafbar sind. Vor diesem Hintergrund besteht die erhöhte Gefahr, dass die ausgesprochene Drohung auch realisiert wird.

Formulierungsvorschlag § 238 StGB n.F. (Schwere Belästigung)

(1) Wer einen Menschen unbefugt belästigt,

indem er beharrlich und in der Absicht, dessen Lebensgestaltung schwerwiegend zu beeinträchtigen,

1. seine räumliche Nähe aufsucht, oder
 2. unter Verwendung von Kommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen Menschen unbefugt belästigt, indem er beharrlich

1. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen,

2. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht, oder

3. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt,
- und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt.

(3) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder einen anderen dem Opfer nahe stehenden Menschen mit einem Verbrechen bedroht oder durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

[Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5; Verweisung in §§ 112a und 374 StPO angepasst.]

Anhang Fallbeispiele 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs

Tötungsdelikt

Aktenzeichen

1 StR 555/05

Tatgeschehen

Die Ehefrau hatte sich von ihrem Ehemann getrennt. Ein Mitglied des Gemeinderats und ein Parteifreund (Die Grünen) hatte ihr geholfen. Der Ehemann stalkte sowohl gegen die Ehefrau als auch gegen den Gemeinderat. Er stiftet den 16-jährigen Sohn eines Freundes an, den Gemeinderat zu erschließen. Der Sohn schießt fünf mal aus kurzer Entfernung und tötet den Gemeinderat.
Anstiftung zum Mord, 10 Jahre voll schuldfähig

Aktenzeichen

1 StR 490/05

Tatgeschehen

Die Ehefrau will sich scheiden lassen. Der stalkende Ehemann dringt – nach Ankündigung der Tat – schließlich in ihre Wohnung ein und erwürgt sie.

Schuldanspruch und Strafe
Schuldfähigkeit

Mord, Lebenslang voll schuldfähig

Aktenzeichen

1 StR 18/06

Tatgeschehen

Die Ehefrau will sich vom Ehemann trennen. Der stalkende Ehemann ersucht sie.
Totschlag, 13 Jahre voll schuldfähig

Schuldanspruch und Strafe
Schuldfähigkeit

Aktenzeichen

1 StR 138/06

Tatgeschehen

Die Ehefrau hat sich einem anderen Mann zugewandt. Der stalkende Ehemann lauert ihr mit einem Beil auf. Die Schläge auf den Kopf führen zu schweren Verletzungen.

Schuldanspruch und Strafe
Schuldfähigkeit

versuchter Mord u.a., 10 Jahre voll schuldfähig

Aktenzeichen

1 StR 243/06

Tatgeschehen

Nach der Scheidung stalkt der Ehemann gegen die Ehefrau. Schließlich wirft er einen Brandsatz in deren Wohnhaus, in dem sich noch weitere Personen aufhalten

Schuldspruch und Strafe
Schuldfähigkeit

versuchter 3facher Mord u.a., 6 Jahre 8 Monate
voll schuldfähig

Aktenzeichen

1 StR 170/05

Tatgeschehen

Die Ehefrau hat sich einem anderen Mann zugewandt. Der stalkende Ehemann – ein Waffenarr – legt mehrfach Sprengfallen (mit Handgranaten) im Haus seiner Schwiegereltern. Nur glücklichen Zufällen ist es zu verdanken, dass es bei Sachbeschädigungen bleibt.

Schuldspruch und Strafe
Schuldfähigkeit

versuchter Mord in zwei Fällen, 15 Jahre
voll schuldfähig

Körperverletzung

Aktenzeichen

1 StR 297/05

Tatgeschehen

Ein schizophrener junger Mann mit Gewaltfantasien stalkt gegen seine Schwester. Er steigt in das Schlafzimmer der Schwester ein und versetzt der schlafenden Schwester mehrere Messerstiche.

Schuldspruch und Strafe
Schuldfähigkeit

gefährliche Körperverletzung u.a., 4 Jahre Jugendstrafe
und § 63
vermindert schuldfähig

Aktenzeichen

1 StR 77/06

Tatgeschehen

Die Ehefrau hatte sich vom Angeklagten getrennt. Er stalkt, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz sind wirkungslos. Dann verletzt er den neuen Partner der Ehefrau und seinen Schwager

Schuldspruch und Strafe
Schuldfähigkeit

gefährliche Körperverletzung u.a., 1 Jahr 6 Monate
vermindert schuldfähig

Aktenzeichen

1 StR 162/05

Tatgeschehen

Der Angeklagte hatte schon gegen seinen Nebenbuhler gestalkt. Dann schreibt er Briefe an Bekannte eines Kollegen, die angeblich von diesem und dessen Ehefrau stammen. Diese Briefe enthalten eindeutige sexuelle Angebote. Der Kollege weiß davon zunächst nichts; seine Beziehungen zu den Bekannten werden so belastet, dass er und seine Ehefrau krank werden.

Schuldspruch und Strafe
Schuldfähigkeit

Körperverletzung; 2 Jahre 6 Monate
vermindert schuldfähig

Aktenzeichen

Sexualdelikt

Tatgeschehen

1 StR 213/05

Schuldspruch und Strafe
Schuldfähigkeit

Die Freundin des Angeklagten hat sich getrennt; er stalkt. Schließlich zerrt er sie in sein Auto und vergewaltigt sie.
Vergewaltigung; 2 Jahre mit Bewährung
voll schuldfähig

Aktenzeichen

1 StR 168/05

Tatgeschehen

Der Angeklagte stalkt gegen seine ehemalige Freundin. Er dringt in ihre Wohnung ein, vergewaltigt sie, verletzt sie mit einem Vibrator und macht Fotos.

Schuldspruch und Strafe
Schuldfähigkeit

Vergewaltigung; 2 Jahre 6 Monate
voll schuldfähig

Aktenzeichen

1 StR 194/06

Tatgeschehen

Die 18-jährige Frau heiratet den eifersüchtigen und dominanten Angeklagten gegen Willen ihrer Eltern. Nachdem sie sich getrennt hat, stalkt er. Sie wird massiv verprügelt und mehrfach vergewaltigt

Schuldspruch und Strafe
Schuldfähigkeit

Vergewaltigung; 5 Jahre
voll schuldfähig

Aktenzeichen

I StR 193/06

Tatgeschehen

Ein besonders massiver Stalker. Schon Stalking gegen seine Ehefrau (Gewaltschutzgesetz nützt nichts), dann gegen eine andere Bekannte. Schließlich stalkt er gegen seine Nachbarin. Er verfolgt sie immer wieder und droht auch deren Kind Gewalt an. Schließlich vergewaltigt er sie, macht davon Fotos und erpresst sie damit zu weiteren sexuellen Handlungen.

Schuldpruch und Strafe
Schuldfähigkeit

Vergewaltigung, 4 Jahre
voll schuldfähig

11. Oktober 2006

**ARD • BDZV • DJV • Deutscher Presserat
VDZ • djw/ver.di • VPRRT • ZDF**

Gemeinsame Stellungnahme

zum geplanten Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit

beharrlicher Nachstellungen

Entwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 16/575)

und zum Entwurf eines Stalking-Bekämpfungsgesetzes

Entwurf des Bundesrates (BT-Drs. 16/1030)

VON

Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (ARD)

Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV)

Deutscher Journalisten-Verband (DJV)

Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union in ver.di (djw/ver.di)

Deutscher Presserat

Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ)

Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation (VPRRT)

Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)

Zusammenfassung

Aus Sicht der Presse und des Rundfunks tangieren die o.a. Gesetzentwürfe die Rundfunk- und Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG. Der weite und unbestimmte Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Normen könnte auch die journalistische Recherche mit umfassen (so ausdrücklich die Begründung der Bundesregierung, BT-Drs. 16/575, S. 8). Die journalistische Arbeit würde damit in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise pönalisiert.

Als Tatbestandskorrektiv vermag das Merkmal „unbefugt“ bzw. „unzumutbar“ aufgrund der Unbestimmtheit keine klaren Strafbarkeitsgrenzen zu ziehen. In der Kommentarliteratur zum neuen § 201 a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen), der ebenfalls ein Unbefugtheitsfordernis enthält, wird bereits „die unmittelbare Anwendung des Art. 5 GG“ empfohlen, um die Belange der Presse zu schützen.

Auch der Formulierungsvorschlag des Bundesministeriums der Justiz, der Elemente beider Gesetzentwürfe aufgreift und zu einem Vorschlag zusammenführt, ändert daran nichts. Gerade weil dieser Entwurf einerseits weiterhin an sich sozialadäquates Verhalten bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen im Einzelfall unter Strafe stellen will, andererseits aber bei der Tatbehandlung „andere vergleichbare Handlungen“ bleibt und diese noch weniger konkret fasst, als dies im Entwurf des Bundesrates der Fall ist, unterliegt der Vorschlag grundsätzlich denselben Bedenken, wie die o.a. vorliegenden Gesetzentwürfe.

Um der verfassungsmäßig garantierten Rundfunk- und Pressefreiheit genüge zu tun, schlagen wir daher vor, einen neuen Absatz im geplanten Strafgesetzbuch vorzusehen, der sinngemäß lauten könnte: „Unbefugt im Sinne dieser Vorschrift handeln insbesondere nicht Journalisten in Ausübung ihres Berufs.“ Denkbar wäre alternativ auch die Formulierung „§ 193 gilt entsprechend“.

1. Gesetzesvorhaben

Der Bundestag hat mit Beschluss vom 10. Februar 2006 einen Gesetzentwurf zu so genannten Stalking-Handlungen vorgelegt (BT-Drs. 16/1030), der dem Bundestag zur Beschlussfassung am 22. März 2006 als Entwurf eines Stalking-Bekämpfungsgesetzes (§ 238 StGB-E) zugeleitet wurde. Die Bundesregierung hat ihrerseits einen eigenen Vorschlag zu Maßnahmen zum Schutz von Stalking-Opfern unterbreitet (§ 241 b StGB-E), der dem Bundestag als BT-Drs. 16/575 vorliegt. Schließlich hat das Bundesministerium der Justiz mit Schreiben vom 07. September 2006 eine so genannte Formulierungshilfe vorgelegt, in der beide Vorschläge „zu einem möglichen Kompromissvorschlag“ zusammengeführt werden. Nachfolgend nehmen die oben genannten Organisationen zu diesen Entwürfen Stellung.

Die Einführung eines neuen Tatbestandes in den Achtzehnten Abschnitt des StGB (Strafaten gegen die persönliche Freiheit), um hierdurch hartnäckige Formen der Nachstellung und Belästigung einer Person („Stalking“) gesondert unter Strafe zu stellen, beruht auf der Überlegung, dass bereits bestehende Instrumentarien zum Schutz von Stalking-Opfern nicht ausrei-

1 Dieser wurde an den Rechtsausschuss durch Schreiben vom 07.09.2006 übermittelt

chen. Dabei werden als Stalking Handlungen verstanden, die die obsessive Verfolgung der Opfer zum Ziel haben. Allerdings sind die möglichen Erscheinungsformen des Stalking sehr vielfältig. Sie reichen nach den Gesetzentwürfen von dem Ausuchen räumlicher Nähe, der Kontaktsuche über Dritte, der Verwendung von Telekommunikationsmitteln zu Kontaktzwecken bis zu Belästigungen und Bedrohungen.

Bereits hier wird die Relevanz der Gesetzesvorschläge im Hinblick auf journalistische Tätigkeit deutlich. Diese kann selbstverständlich nicht als Belästigung oder Bedrohung verstanden werden. Ihr sind aber – vor allem in der de lege artis notwendigen Recherche – Handlungen immanent, die soeben als Kontakthandlungen beschrieben wurden.

Vom Bundesratsentwurf wird Stalking in § 238 StGB-E als Schwere Belästigung gefasst, vom Entwurf der Bundesregierung in § 241 b StGB-E als Nachstellung qualifiziert. Beide vorliegenden Entwürfe wollen den Tatbestand der einfachen Belästigung/Nachstellung (jeweils Abs. 1) als relatives Antragsdelikt ausgestalten und haben sich für eine weite Fassung des (Grund-) Tatbestandes entschieden. Als Tatbestandskorrektiv soll in beiden Entwürfen das Erfordernis des „unbefügten“ Handelns des Täters dienen. Der Entwurf der Bundesregierung verlangt als weiteres Korrektiv zusätzlich eine „beharrlich“ betriebene, „schwerwiegend“ und „unzumutbar“ Beeinträchtigung auf der Opferseite. Der BRat-Entwurf verlangt hier eine „erhebliche“ Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers durch „nachhaltige“ Belästigung. Der BRat-Entwurf enthält zusätzlich Qualifikatoren sowie einen minder schweren Fall.

Die Formulierungshilfe folgt in den „beharrlich“ ausgeführten Tathandlungen dem Entwurf der Bundesregierung unter Streichung des „Nachstellens“. Stattdessen wird die jeweilige Tatbehandlung als „Belästigung“ wie im BRat-Entwurf eingeordnet. Wie der Entwurf der Bundesregierung ist die Formulierungshilfe dem Wortlaut nach als Erfolgs- und nicht als Gefährdungsdelikt ausgestaltet. Nach der Formulierungshilfe ist aber nicht von einer schwerwiegend und unzumutbaren Beeinträchtigung der Lebensgestaltung als Täterfolg auszugehen. Das Attribut „unzumutbar“ wurde vielmehr gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung gestrichen.

In der vorliegenden Fassung lehnen die Stellung nehmenden Organisationen beide Entwürfe und auch die Formulierungshilfe wegen der nach dem Wortlaut und der Begründung bestehenden Gefahr der möglichen Verfolgung journalistischer Tätigkeit als Stalking ab. Da jedoch das Ziel der Gesetzentwürfe, Stalking-Opfer gegen ihre Verfolger besser zu schützen, geteilt wird, unterbreiten die Stellung Nehmenden nachfolgend auch Änderungsvorschläge, die

2 Für die Formulierungshilfe liegt eine eigene Begründung nicht vor. In soweit muss auf die Begründung zu den genannten Gesetzentwürfen zurückgegriffen werden.

die Gesetzgebung unterstützen und journalistische Tätigkeiten aus dem Anwendungsbereich der vorgesehenen Norm ausnehmen.

2. Presse- und Rundfunkrechtliche Bedenken

Aus Sicht der Presse und des Rundfunks bedrohen die Entwürfe die Presse- und Rundfunkfreiheit, weil der Wortlaut der tatbestandlichen Handlungen, also der weite und unbestimmte Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Normen, ohne weiteres auch die journalistische Recherche mit umfassen würde. Die Subsumierbarkeit journalistischer Arbeit unter die formulierten Tatbestände ist evident.

So klingt etwa der vorgelegte § 241 b Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB-E des Entwurfs der Bundesregierung in Teilen wie die Beschreibung einer ganz gewöhnlichen Presserecherche, wenn von „beachtlichen“ Aufsuchen einer „räumlichen Nähe“ oder dem Versuch einer Kontaktaufnahme „unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte“ die Rede ist.

§ 238 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesratsentwurfs spricht vergleichbar von fortgesetztem körperlichen Nachstellen und der Verfolgung, „unter Verwendung von Kommunikationsmitteln“.

Recherche und die sonstige Informationsbeschaffung der Medien erfolgt in so unterschiedlichen Formen wie die Sicherung und Einordnung angelegter Informationsmaterials, die Überprüfung von Fremdinformationen und der Eigenrecherche von der Materialrecherche über die Vor-Ort-Recherche bis zur investigativen Recherche.³ Die Einordnung des recherchierten Materials als valide Information erfordert nicht selten hartnäckiges, subjektiv manchmal auch als Belastigung oder Verfolgung empfundenes Nachfragen. Das gilt jedenfalls dann, wenn Belastigung als negatives Gefühl empfunden von einigem Gewicht verstanden wird.⁴ Selbstverständlich bedienen sich Journalisten dabei auch aller ihnen zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel oder dritter Personen, um die Verlässlichkeit ihrer Informationen zu prüfen. Unter presse- und rundfunkrechtlichen und presserechtlichen Gesichtspunkten sind Journalisten dazu sogar verpflichtet.

Von diesen Voraussetzungen ausgehend, erscheint der Ausschluss journalistischer Recherchearbeit aus dem Anwendungsbereich der Norm mittels Subsumtion unter die geplanten Ausschlussstatbestände fraglich und unsicher:

Gerade die Evidenz der Tatbestandlichkeit journalistischer Arbeit verlangt jedoch den ausdrücklichen Ausschluss von Journalisten aus dem potenziellen Täterkreis der Norm. Andernfalls gäbe journalistische Recherche unter den Generalverdacht „Stalking“ zu sein. Recherchierende Journalisten müssen ihr Tun mit durchaus ungewissen Ausblicken vor dem Strafrichter zu rechtfertigen suchen. Dies wäre mit der ständigen Rechtsprechung des BVerfG⁵, nach der schon die Beschaffung von Informationen vom Schutzbereich der Medienfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG umfasst wird, nicht vereinbar.

Zur Verdeutlichung der aufgezeigten drohenden Probleme kann z.B. der Fall dienen, dass der Geschäftsführer eines Unternehmens in den Verdacht gerät, eine Straftat verwickelt oder seine ökonomisch starke Position auf andere Art zum Schaden des Gemeinwohls missbraucht zu haben.⁶ Würde nun ein Journalist in dieser Sache recherchieren und der Geschäftsführer sich bemühen, jeden Kontakt zu den Medien zu vermeiden, stelle sich unvermittelt die Frage, wie viel Recherche noch möglich wäre, ohne in den Tatbestandbereich des § 238 Abs. 1 Nr. 1 StGB-E bzw. des § 241 b Abs. 1 Nr. 2 StGB-E zu geraten.

Wiederholtes Anrufen, Kontaktversuche via E-Mail, wiederholtes Ansprechen des Geschäftsführers auf der Straße oder die Zusendung von Fragen per Fax oder auf dem Postweg. Ohne weiteres wären alle diese durchaus üblichen Recherchemaßnahmen grundsätzlich tatbestandlich.⁷ Selbst das hartnäckige Kontaktieren des Pressesprechers wäre nach dem Entwurf der Bundesregierung als „versuchte Kontaktierstellung über Dritte“ vom Gesetzeswortlaut mit erfasst.

Der Journalist käme hier unabwehrbar in die rechtliche Zwickmühle zwischen dem Medienrecht auf der einen Seite und dem Strafrecht auf der anderen.

Einerseits gehört es zu seinen Berufspflichten⁸, die Betroffenen anzuhören und ihre Sicht der Dinge mit zu bedenken, wenn er einen Artikel verfassen will. Veröffentlicht er einen Text ohne den Betroffenen vorher die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben zu haben, geht der Journalist das erhebliche Risiko von Gegendarstellungen, Unterlassungs- oder Widerrufsansprüchen ein, wenn sein Bericht dadurch sachlich falsch wird. Er macht sich im schlimmsten Falle auch schuldensatzpflichtig, etwa wenn er durch falsche Verdächtigungen wirtschaftliche Einbußen eines Unternehmens verursacht.

³ ständige Rspr. weil BVerfGE 10, 118 (121)

⁴ vgl. den von Bälte gebildeten Fall in FAZ v. 10.02.2005

⁵ BVerfGE 10, 118 (121) bzw. Handlungsbündel (3) Kontaktversuche auf verschiedenen Wegen sollen für ein „fortgesetztes“ Stalking nach dem BR-Entwurf reichen, vgl. Begründung S. 7)

⁶ vgl. die bei Soergling, Presserecht, 3. Aufl. Rz. 2.22, Fn 53 ff. zit. Rsprr., insbesondere BGR NJW 1996, 1131 (1134)

³ vgl. Weischenberg, Nachrichten-Journalismus, S. 135 ff. (136f./137)

⁴ dazu, dass der Begriff erst noch für den vorgesehene Tatbestand konkretisiert werden muss, vgl. Czapek, Stalking als Straftatbestand – effektiver Schutz oder strafrechtlicher Aktivismus?, KJ 2006, 247 ff.

Andererseits droht ihm Strafbarkeit, wenn er „beharrlich“ bleibt und trotz zahlreicher unbeantworteter Interviewanfragen den Betroffenen weiterhin zu einer Stellungnahme auffordert, weil der Beruf es von ihm verlangt. Angesichts der Tragweite, welche die Verbreitung mancher Behauptung der Medien für Betroffene erkennbar haben können, sind Journalisten gehalten, den Personen, zu deren Tun sie recherchieren, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, um auch deren Standpunkt zu erfahren und gegebenenfalls zum Ausdruck bringen zu können.⁹ Dessen sind Journalisten selbst dann nicht entoben, wenn von dem Betroffenen keinerlei weitere Aufklärung zu erwarten ist!¹⁰

Erneut setzt sich der Journalist der strafrechtlichen Verfolgung aus, wenn er neues belastendes Material in den Händen hält und dieses veröffentlichten will. Soll er es angesichts der dokumentierten Interviewunwilligkeit des Betroffenen ohne weiteres veröffentlichten – oder doch noch einmal den Betroffenen, sich möglicherweise subjektiv belastigt oder verfolgt fühlenden, zu kontaktieren versuchen?

Ein Journalist, der sich medienrechtlich korrekt verhalten will, darf nicht Gefahr laufen, in die Nähe eines Strafmaßbestandes zu geraten. Genau dieses würde aber eintreten, wenn einer der vorliegenden Gesetzesentwürfe verabschiedet werden sollte.

Das in allen Entwürfen vorgesehene Tatbestandsmerkmal des „unbefugten“ Handelns trägt vielleicht zur Klärung bei, ob der Tatbestand erfüllt ist oder nicht!¹¹ Die Gefährdung der Presse- und Rundfunkfreiheit durch die Formulierung der Entwürfe wird dadurch aber nicht aufgehoben.

Ob der Journalist als „Befugter“ handelt und dadurch nicht zum Täterkreis der Norm zu rechnen wäre, hängt vom Einzelfall und ggf. der Norminterpretation des Strafrichters ab. Unterstellt man, dass eine beharrliche Recherche ergebnislos verlaufen ist, z.B. sich ein Verdacht gegen den Betroffenen als unbegründet erwiesen hat, könnte bereits daran die „Befugnis“ des Journalisten scheitern, die „räumliche Nähe“ des Betroffenen beharrlich zu suchen oder „unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln Kontakt zu ihm herzustellen“. Dies würde umso mehr dann gelten, wenn der Journalist – zum Beispiel aus Gründen des Quellenschutzes – nicht in der Lage wäre darzulegen, warum er überhaupt recherchierte, etwa einen begründeten Verdacht hegte. Auch hier käme es wieder zu einer unrettbarlichen Zweckmiltensituation: Entweder der angeklagte Journalist gibt seine Quellen preis, oder er getete in die Gefahr

9 BGH NJW -RR 1988, 733 (734)
10 BGH NJW-RR 1988, 733 (734); BGH NJW 1996, 1131 (1134)
11 vgl. Begründung des BR-Entwurfs, S. 7
12 wozu er nach § 53 StPO nicht verpflichtet wäre

einer Verurteilung.

Versagt also im Einzelfall das Korrektiv der Befugnis, so böte auch das zweite Korrektiv, die Erheblichkeit bzw. die Schwere der Beeinträchtigung des Opfers, keinen hinreichenden Schutz für die Belange der Presse. Denn dass ein „Pressesopfer“ sich verfolgt und im Einzelfall subjektiv tatsächlich als Stalking-Opfer empfindet, kann nicht ausgeschlossen werden.

Betroffene können in die Situation von Verfolgten geraten, wenn sie etwa in einer Situation erhöhten öffentlichen Aufsehens keine oder jedenfalls keine das öffentliche Interesse betrieblende Stellungnahme abgeben wollen. Gängige Recherchearbeit, wie sie in weniger spektakulären Fällen jeden Tag zu leisten ist, wird in die Nähe kriminellen Verhaltens gerückt. Betroffene können, gerade wenn sie keine „Medienprofis“ sind, bei intensiver Recherche im Einzelfall diese durchaus als beharrliche Nachstellung empfinden, sich nachträglich belastigt fühlen oder sonst verfolgt von den Medien wkhnen. Sie müssen manchmal auch Einbußen ihres Privatlebens hinnehmen und ihnen wird massiv angetragten, sich zu Vorgängen zu äußern, zu denen sie entschieden nichts sagen möchten.

Man würde sich im Strafrecht schwer tun, solche Beeinträchtigungen der Opfer als „befugte“ Beeinträchtigungen zu werten und somit eine Strafbarkeit der Journalisten zu verneinen. Sehr schnell könnte politischer Aufklärungsjournalismus in den Verdacht strafbarer Handlungen geraten und würde damit in seiner Bedeutung für die Allgemeinheit entwertet werden.

Die durch die Gesetzesvorlagen drohende Gleichsetzung bestimmter Formen journalistischer Arbeit mit kriminellem Stalking lässt angesichts subjektiv vergleichbarer Opferempfindungen die ganz erheblichen objektiven Qualitätsunterschiede zwischen der journalistischen Arbeit und den Tathandlungen des Stalking unbeachtet.

Denn zum einen handelt der Journalist aus Motiven, die von der Rechtsordnung gebilligt sind, wenn er wegen des öffentlichen Interesses seiner Profession nachgeht. Der typische Stalker handelt dagegen aus niederen Motiven wie überzogener Eifersucht oder ausgeprägter Abneigung¹³, welche die Rechtsordnung auch in anderen Zusammenhängen missbilligt. In den vorliegenden Tatbeständen findet die Tätermotivation jedoch keinerlei ausdrückliche Berücksichtigung, lediglich das Merkmal „unbefugte“ soll Journalisten vor Strafe schützen.

Zum anderen liegt die spezifische Gefahr des typischen Stalking auch darin, dass der soziale Konflikt zwischen Stalking-Opfer und Täter sich verschärfen und die Situation mit unabseh-

13 zu dem Motiven vgl. BR-Entwurf, Begründung, S. 6

baren Folgen eskalieren kann. So wird in der Gesetzesbegründung des BR-Entwurfs¹⁴ ausgeführt, dass es bereits tragische Stalking-Fälle mit tödlichem Ausgang gegeben habe. Der BR-Entwurf nimmt dies im § 238 Abs. 4 deswegen zum Anlass, den verursachten Tod des Opfers als Qualifikationsstatbestand in die Norm aufzunehmen.

Die nach den Begründungen der Vorschläge zum Anlass der Gesetzgebung genommene, bestehende potenzielle Eskalationsgefahr des Stalking hat mit journalistischer Arbeit nichts gemein. Auch nicht in Fällen, in denen das Gefühlsempfinden von Personen, zu denen recherchiert wird, beeinträchtigt wird, die Recherche also „belästigend“ wirkt. Umso weniger ist es gerechtfertigt, journalistische Recherchetätigkeit unabhängig von diesen Tatsachen unter die Norm subsumierbar zu machen.

Es zeigt sich die Unvergleichbarkeit journalistischer Recherche mit dem Phänomen des Stalking. Hieran ändert das Opferempfinden mancher Betroffener nichts. Ihre legitimen Interessen können zwar durch journalistische Arbeit berührt sein, etwa indem ein bislang positives öffentliches Bild einer Person oder Institution zumindest image-schädliche Kratzer erhält. Dass den Medien hier eine besondere Verantwortung zukommt ist unbestreitbar. Diese findet ihren Niederschlag im Medienrecht, wo Schmerzengeld, Widerruf¹⁵, Unterlassungs- und Gegendarstellungsansprüche wirksam weiterhelfen. Im Vierzehnten Abschnitt des StGB findet zudem die Ehre des Einzelnen Strafrechtsschutz auch gegenüber der Presse.

Selbst wenn aber das Merkmal des „unbefugten“ Handelns geeignet wäre, jedenfalls im Einzelfall journalistische Tätigkeit von Stalking-Handlungen strafrechtlich zu trennen, wären die vorgeschlagenen Straftatbestände immer noch eine Gefahr für die Presse- und Rundfunkfreiheit.

Privatpersonen, die durch die Normen des § 238 bzw. des § 241 b StGB-E geschützt werden sollen, sind den Medien prinzipiell nicht auskunftspflichtig. Das Risiko einer Veröffentlichung tragen ausschließlich die Medien selbst. Sie können sich nicht damit exkulpieren, ein Betroffener habe die Mangelhaftigkeit der Berichterstattung selbst zu verantworten, weil sie auf der Verweigerung der Auskunft beruhe¹⁶. Rechtfertigen können sie sich aber bei im Übrigen sorgfältiger Recherche mit der Wahrnehmung berechtigter Interessen, wenn sie den Betroffenen zwar nicht angehört, sich aber darum bemüht haben und mit ihren Bemühungen an der Weigerung der im Fokus ihrer Recherche stehenden Person scheitern, die erbetenen Informationen zu geben¹⁷.

¹⁴ Vgl. S. 6
¹⁵ Vgl. Soehring, aO, Rz. 4.83 m.w.N.
¹⁶ Vgl. Soehring, aO und Rz. 2.22

Da das Tatbestandsmerkmal des „unbefugten“ Handelns¹⁸ „als den Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht abbildbar ist, bleibt den Medien schon abstrakt nur die Wahl, entweder nach weniger als fünf Kö- suchen auf die Auskunft eines Betroffenen zu verzichten und die Berichterstattung zu len, weisen oder die Information zwar zu veröffentlichen, aber in der medienrechtlichen Auseinandersetzung zu scheitern, weil die Auskunft verweigert wurde und sie sich nicht genug beachtet haben. Oder aber es riskiert der beherrschende Journalist die Strafverfolgung mit dem möglichen künftigen Urteil einer Verurteilung.“

Die ständige Rechtsprechung des BVerfG zu Art 5 Abs. 1 Satz 2 GG widerspricht so einem gesetzgebenden Tun nachdrücklich:
„Der Staat ist (...) verpflichtet, in seiner Rechtsordnungstragwerk, wo der Geltungsbereich einer Norm die Presse berührt, dem Postulat ihrer Freiheit Rechnung zu tragen.“¹⁹

Der Freiheit der Medien wird nicht dadurch angemessen Rechnung getragen, dass sich Journalisten bei ihrer durch Art 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützten Tätigkeit der Strafverfolgung aussetzen müssen, sondern dadurch, dass der Gesetzgeber selbst durch den Wortlaut der Norm sicherstellt, dass dieses Risiko sich nicht realisiergemäße.

Die öffentliche Aufgabe der Medien ist im demokratischen Gesellschaft ein viel zu hohes Gut, als dass ihre ungehinderte Wahrnehmung von Einzelley Vergleichen der Strafverfolgungsbehörden oder von Straftatbeständen abhängig gemacht werden dürfe. Die Aufdeckung von Verfehlungen und Skandalen gehört zu den wichtigsten Aufgaben. Medien in einem Rechtsstaat. Das Grundgesetz will die Medien gerade in der Wahrnehmung dieser schwierigen Aufgabe schützen. Beschränkungen der Medien auf diesen Feldeyn der mit Augemaß erfolgen und können nur Bestand haben, soweit sie Ausdruck praktischer Notwendigkeiten sind, also dem Ausgleich mit anderen Verfassungsgütern dienen. Diesen Erfordernissen entsprechen die vorliegenden StGB-Entwürfe nicht.

3. Bestimmtheitsgebot verletzt

Es erscheint fraglich, ob die vorgeschlagenen, den Tatbestand des Stalking, T. wieder einzutragenden Tatbestandsmerkmale die Strafnorm auf der Tatbestandsmerkmale²⁰ so weit begrenzen können, dass sie dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 I 1¹⁹ entsprechen.

¹⁷ Vgl. BR-Entwurf, Begründung, S. 7
¹⁸ BVerfGE 20, 162 (173); BVerfGE 77, 346 (354)
¹⁹ Nach Auffassung der BReg. begünstigt der Gesetzesentwurf des BReg. Bestimmungsbereich des Art. 103 GG, vgl. BR-Entwurf, BT-Drs. 15/54
²⁰ eifenden Bedenken im Hinblick auf das

a) Der Verfassungsgrundsatz „keine Strafe ohne Gesetz“ soll sicherstellen, dass jeder bei Begehung einer Straftat weiß, bzw. bei gehöriger Gewissensspannung hätte wissen können, dass sein Verhalten von der Rechtsordnung nicht gebilligt wird und vom Gesetzgeber pönalisiert ist. Das Bestimmtheitsgebot verpflichtet den Gesetzgeber, die Voraussetzungen der Strafbarkeit gesetzlich so genau zu umschreiben, dass Tragweite und Anwendungsbereich der Straftatbestände für den Normadressaten schon aus dem Gesetz selbst zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln und konkretisieren lassen.²⁰

Das in Art. 103 Abs. 2 GG enthaltene Gebot der Gesetzesbestimmtheit will sicherstellen, dass jedermann vorhersehen kann, welches Verhalten verboten und mit Strafe bedroht ist, damit er sein Tun oder Unterlassen auf die Straftatlage eigenverantwortlich einrichten kann und willkürliche staatliche Reaktionen nicht befürchten muss.²¹ Diese Vorhersehbarkeit fehlt, wenn das Gesetz einen Straftatbestand zu unbestimmt fasst.²²

Zugleich sorgt Art. 103 Abs. 2 GG dafür, dass im Strafrecht mit seinen weit reichenden Folgen für den Einzelnen allein der Gesetzgeber abstrakt-generell über die Strafbarkeit entscheidet²³, denn letztlich rechtfertigt sich der Strafanspruch des Staates als schärfster Eingriff in die Freiheit des Einzelnen erst durch dieses Maß an Rechtssicherheit auf Seiten des Bürgers, der in eigener Verantwortung handelt und um die ihm drohenden Konsequenzen weiß.²⁴

b) Das Gebot der Gesetzesbestimmtheit schließt allerdings die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe im Strafrecht nicht generell aus²⁵, auch wenn sie es dem Gesetzestexten erschweren, das Verbotene vom Erlaubten klar zu trennen. Auf die Verwendung allgemeiner, auslegungsbedürftiger Begriffe kann aber auch im Strafrecht nicht verzichtet werden. Denn aufgrund der Komplexität sozialer Handlungsweisen, um deren Substantion es geht, können bestimmte strafwürdige Verhaltensweisen nur durch weite, auslegungsbedürftige Tatbestandsmerkmale angemessen erfasst werden. Andernfalls wäre der Gesetzgeber nicht in der Lage, „der Vielseligkeit des Lebens Rechnung zu tragen.“²⁶

20 s. Rupp, BVerfG, zuletzt BVerfG NJW 2002, 1779 (-); NJW 2003, 1030 (1031), m.w.N. aus selbster. Expl.
21 BVerfGE 64, 389 (393f); 85, 69 (72)
22 BVerfGE 31, 201 ff. (207)
23 BVerfGE 75, 329 (341); 95, 96 (131)
24 BVerfG NJW 2002, 1779, m.w.N.
25 BVerfG NJW aao
26 BVerfGE 31, 201 ff. (208); 96, 68 (97f)

Jedoch sind Generalklauseln oder unbestimmte, wertausfüllende Begriffe im Strafrecht nur dann verfassungsgemäß unbedenklich, wenn die Norm eine zuverlässige Grundlage für die Auslegung und Anwendung bietet oder wenn sie eine gefestigte Rechtsprechung übernimmt und damit aus dieser Rechtsprechung hinreichende Bestimmtheit gewinnt.²⁷

Es kommt mithin entscheidend darauf an, dass Tragweite und Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Strafnormen aus dem Gesetzestext selbst zu erkennen sind und deswegen eine zuverlässige Grundlage für die Auslegung und Anwendung bieten oder, wo dies nicht der Fall ist, eine gefestigte Rechtsprechung übernehmen.

Beide vorliegenden Gesetzesentwürfe werden diesen Anspruch an die Bestimmtheit von Normen und an die verfassungsgemäße Unbedenklichkeit von unbestimmten Rechtsbegriffen im Strafrecht nicht gerecht.

c) Beide Entwürfe verwenden eine Vielzahl von unbestimmten Begriffen, die entweder nicht hinreichend geklärt sind oder z. T. auch sozialadäquates Verhalten beschreiben.

aa) Gemeinsame Begriffe

– Unbefugtheitsverfordernis,

§ 241 b Abs. 1 StGB-E der Bundesregierung und § 238 Abs. 1 StGB-E des Bundesrates, § 238 StGB-E Formulierungshilfe Bundesjustizministerium

Der Täter muss nach den Entwürfen unbefugt gehandelt haben. Offensichtlich dürfte sein, dass regelmäßig befragt handelt, wer auf Grund und im Rahmen amtlicher Befugnisse oder Erlaubnisse handelt?²⁸ Diese Konstellationen werden bei einer grammatikalischen Auslegung demnach a priori aus dem Anwendungsbereich der Strafnorm auszuscheiden haben. Gleiches soll aber auch für die Tätigkeit von Presseorganen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Pressefreiheit gelten.²⁹

27 BVerfGE 45, 363 (371ff); 86, 288 (311)
28 so auch Br.-Entwurf, Begründung, S. 7
29 so ausdrücklich, BR-Entwurf, aao, und Entwurf der BRag, S. 7; allerdings meint die BRag zum Entwurf des Bundesrates, der sein weite Tatbestand könne auch die Rechtfertigung der Medien erfassen, vgl. Stellungnahme der BRag, BT-Drs. 153410, S. 9

Zur dogmatischen Einordnung des Tatbestandsmerkmals nimmt zumindest der Entwurf der Bundesregierung nicht Stellung, insbesondere nicht zu der Frage, ob die Einwilligung des potenziellen Opfers bereits den Tatbestand ausschließt oder erst zur Rechtfertigung der Handlung führt. Angesichts des insoweit erheblichen Meinungsstreits zu den Tatbeständen des 15. Abschnitts des StGB³⁰ hätte der Entwurf das Merkmal „unbefugt“ aber eindeutig klären und dogmatisch einordnen müssen, wenn die journalistische Tätigkeit zweifelsfrei nicht tatbestandsmäßig sein soll. Wer „befugt“ handelt, soll nach dem Entwurf des Bundesrates dagegen bereits nicht inhaltlich handeln. Die Frage der Befugnis ist somit der zentrale Anknüpfungspunkt für die Begrenzung des Tatbestandes. Dieser Aufgabe ist das Tatbestandsmerkmal jedenfalls im Hinblick auf die Belange der Presse nicht gewachsen.

Das Erfordernis des „unbefugten“ Nachstellens bzw. Belästigens oder des nachhaltigen Belästigens vermag auch durch Auslegung keine scharfen Konturen zu erlangen. Die grammatikalische Auslegung des Wortes „Befugnis“ lässt an den im allgemeinen Sprachgebrauch vielfach synonym verwendeten Begriff der „Erlaubnis“ denken und provoziert die Frage, „wer den Täter befugt“. Im Sinne von „Erlaubnis“ wird der Terminus „Befugnis“ auch im Strafrecht verwandt, etwa im Bereich der Unterteilung der Rechtsgeschäft eingetragene Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, missbraucht (...)³¹. Eine ähnliche Verwendung findet der Terminus Befugnis etwa im § 324 Abs. 1 StGB, wo die unbefugte Gewässerverunreinigung unter Strafe gestellt ist. „Befugnis“ wird hier in erster Linie als behördliche Erlaubnis verstanden³². Der Begriff „Befugnis“ hat somit einen Klang, der sich mit dem Ideal freier, von keiner Erlaubnis abhängigen Medien nicht verträglich.

Zudem reduziert die Interpretation nach der Begründung des BR-Entwurfes das Erfordernis der Befugnis lediglich auf eine bloße Klarstellung der verfassungsrechtlich vorgegebenen Rechtslage, denn soweit das Grundgesetz den Journalisten in seiner Arbeit schützt, vermag das einfachgesetzliche Strafrecht hieran nichts zu ändern. Der Journalist wäre – unbeachtet des Unbefugtheitsfordernisses in der Strafnorm selbst – bereits aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gerechtfertigt.

Die Fragestellung ist daher auch, wie weit eine Anti-Stalking-Gesetzgebung als all-

gemeines Gesetz i. S. v. Art. 5 Abs. 2 GG in die Pressefreiheit jenseits ihres gegen Eingriffe des einfachen Rechts geschützten absoluten Kernbereichs eingreift? Diese Frage wird durch das Unbefugtheitsfordernis nicht beantwortet. Denn als Tatbestandskorrelat vermag das Erfordernis auf Grund seiner Unbestimmtheit keine klaren einfachgesetzlichen Strafbarkeitsgrenzen zu ziehen. In der Kommentarliteratur zum neuen § 201 a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen), der ebenfalls ein Unbefugtheitsfordernis enthält, wird bereits „die unmittelbare Anwendung des Art. 5 GG“ empfohlen, um die Belange der Presse zu schützen³³. Dem Erfordernis der „Unbefugtheit“ wird zu Recht nicht zugestaut, diese Aufgabe wahrzunehmen³⁴. Der unmittelbare Rückgriff auf Verfassungsnormen entspricht jedoch nicht dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG, weil die Legislative von Verfassung wegen verpflichtet ist, die Grenzen der Strafbarkeit selbst zu bestimmen; sie darf diese Entscheidung nicht anderen staatlichen Gewalten, z. B. der Strafrichter überlassen³⁵, indem sie etwa den Strafrichter zum regelhaften Verfassungsinterpreten macht.

– „schwerwiegend“ und „unzumutbar“ bzw. „erheblich“ (Eignung der Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers,
§ 241 b Abs. 1 StGB-E, bzw. § 238 Abs. 1 StGB-E

Das Merkmal der „Eignung der Beeinträchtigung“ spielt nach der Formulierungshilfe des Bundesjustizministeriums keine Rolle mehr. Das Delikt soll als Erfolgsdelikt, nicht als Gefährdungsdelikt (wie im Entwurf des Bundesrates) ausgestaltet werden. Zumindest dieser Ansatz führt zu einer gewissen Begrenzung der Gefahr, wegen zwar sozialrechtlich verpflichten, aber mangels Rechtsverletzung nicht strafbaren Verhaltens verfolgt zu werden.

Bei den Adjektiven „schwerwiegend“, „unzumutbar“ und „erheblich“ handelt es sich jeweils um unbestimmte Rechtsbegriffe mit starkem subjektivem Einschlag³⁶. Dem Rechtsanwender soll zudem die Möglichkeit einer eigenen Abwägung zwischen Täter- und Opferbelangen eröffnet werden³⁷. Gerade bei solchen Abwägungen ist es wichtig, dass die gegeneinander abzuwägenden Güter möglichst bestimmt sind und damit trennscharf abgewogen werden können. Wenn indessen bereits die abzuwä-

30 Vgl. dazu und zum Meinungsstand: Laackner/Kühl, vor § 201 Rz. 2, 35. Aufl.; insoweit wird hier den potenziell in den

Tatbestand einzubeziehenden Journalisten das Risiko aufgetrieben, zunächst für eine rechtlich zulässige, ja erforderliche Tätigkeit – die Recherche – ein Strafverfahren in Kauf zu nehmen, um ggf. auf der Rechtfertigungsebene dann entlastet zu werden.

31 Laackner/Kühl, 25. Auflage, § 224, Rz. 9

32 Laackner/Kühl, 25. Auflage, § 201a, Rz. 9

33 darauf haben die Stellung nehmenden Organisationen im Gesetzgebungsverfahren zu § 201 a mehrfach hingewiesen

34 BVerfGE NJW 2002, 1779

35 Vgl. BR-Entwurf, Begründung, S. 7

36 Vgl. BR-Entwurf, Begründung, S. 8

genden Tatbestandsmerkmale unbestimmt sind, so ergibt die Abwägung dieser anhand unbestimmter Abwägungskriterien ein verfassungsrechtlich bedenkliches Gesamtbild großer Unbestimmtheit. Wie soll eine „schwerwiegende“ Beeinträchtigung von einer solchen abgegrenzt werden, die noch hinzunehmen ist? Welche objektiven Maßstäbe sind anzulegen? Es darf nicht vom Rechtsempfinden und Auslegungsschick einzelner Richter abhängig sein, wo die Grenze zwischen zulässiger und erforderlicher Recherche einerseits und kriminellem Stalking andererseits verläuft.

Nach der Formulierungshilfe soll das Merkmal „unzumutbar“, das im Entwurf der Bundesregierung im Kontext noch enthalten war, weggelassen. Nach dem Willen der Bundesregierung sollte aber gerade dieses Merkmal der Abwägung des Persönlichkeitsrechts mit Verhaltensweisen des investigativen Journalismus dienen, die unter die Tatbestandsalternativen der Nr. 1 oder 2 fallen könnten³⁷. Wenn dieser Begriff nunmehr gestrichen werden soll, könne die Streichung zu dem Schluss veranlassen, die Abwägung sei nicht mehr gewollt. Das würde erst Recht adäquate journalistische Arbeit in die Gefahr der Strafverfolgung bringen. Der Begriff sollte daher wieder im Gesetzestext an der von der Bundesregierung vorgesehenen Stelle aufgenommen werden³⁸.

bb) Begriffe des Entwurfs der Bundesregierung und Formulierungshilfe

– „Räumliche Nähe aufsuchen“ § 241 b Abs. 1 Nr. 1 StGB-E, § 238 Abs. 1 Nr. 1 StGB-E

Hier ergeben sich Zweifelsfragen, die weder aus dem Wortlaut noch aus einer Auslegung der Norm heraus befriedigend zu beantworten sind. Eine gefestigte Rechtsprechung kann zu Gunsten des Tatbestandsmerkmals nicht ins Feld geführt werden.

In der Begründung zum Gesetzesentwurf heißt es, dass die Tatbestandsalternative Nr. 1 „physische Annäherungen an das Opfer (Aufflären, Verfolgen, vor dem Haus stehen etc.)“ erfassen soll. Der Gesetzgeber geht somit von einer weiten Tatbestandsinterpretation aus. Offen bleibt aber, welcher „Nähegrad“ ausreichend sein soll. Beinhaltet strafwürdige Nähe bereits auf Sicht- bzw. Hörweite oder muss eine Nahstimmung gegeben sein, die potenziell einen körperlichen Übergreif ermöglichten würde? Kommt es auf die Wahrnehmung der Nähe durch das Opfer an oder ist bereits heimliches Beobachten tatbestandlich?

³⁷ vgl. BRag-Entwurf, Begründung, S. 8

³⁸ im Einklang mit dem auch Gratz, aaO, S. 238, der allerdings vorsichtig, die Begriffe „schwerwiegend“ und „unzumutbar“ auszuschließen.

Eine grammatikalische Norminterpretation anhand des Wortlauts spricht für die Unbeachtlichkeit der Opferwahrnehmung, da die Formulierung „Nähe aufsuchen“ reinnes Tathandeln ohne eine bewusste Wahrnehmung durch das potenzielle Opfer beschreibt. Eine systematische Auslegung anhand der Stellung der Norm im Gesetz führte hingegen zum gegenteiligen Ergebnis: Gemeinsames Schutzzut aller Normen des Achtzehnten Abschnitts des StGB ist die persönliche Freiheit, deren Verletzung typischerweise die tatsächliche Einwirkung des Täters auf das Freiheitsfinden des Opfers verlangt.

– „Versuche Kontaktherstellung unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte“ , § 241 b Abs. 1 Nr. 2 StGB-E, § 238 Abs. 1 Nr. 2 StGB-E

Hier sollen nach der Begründung der Bundesregierung „unerwünschte Anrufe, E-Mails, SMS, Briefe, schriftliche Botschaften an der Windschutzscheibe o. ä. bzw. die mittelbare Kontaktaufnahmen“ über Angehörige, Kollegen oder sonstige Dritte phänalisiert werden. Dem Täter soll somit praktisch jede beherrschte Bemühung untersagt sein, die dem Ziel einer indirekten Kontaktaufnahme durch zwischen geschaltete Kommunikationssträger dient. Auf das Erreichen des Ziels soll es nicht ankommen, es soll der Versuch hierzu ausreichen.

Dieses Tatbestandsmerkmal kann ebenso wie das zuvor genannte des Aufsuchens räumlicher Nähe, für sich genommen auch sozialadäquates Verhalten erfassen und ist zudem wegen der aus der Begründung³⁹ ersichtlichen nicht erschoßenden Aufzählung möglicher Kommunikationsformen wertlos.

Es erscheint zudem wenig plausibel, einerseits in der Begründung die Unerwünschtheit des Kontakts beim Opfer, andererseits aber im Tatbestand weder den tatsächlichen Kontaktfolge zu verlangen, noch den notwendigen Inhalt der Botschaft zu konkretisieren, die der Täter dem Opfer kommunikativ vermitteln will. Die Strafbarkeit von der Unerwünschtheit auf der Opferseite abhängig zu machen heißt, dass der Täter im Einzelfall nicht wissen kann, ob sein Handeln strafbar ist, solange er nicht weiß, welche innere Einstellung das Opfer zu der erstrebten Kontaktaufnahme hat. Gerade wenn es keine Rückmeldung des Opfers gibt, der Täter also weder positiv weiß, ob das Opfer den Kontaktversuch überhaupt wahrgenommen hat, noch ob es den wahrgenommenen Kontaktversuch innerlich ablehnend, gleichgültig oder gar

³⁹ BRag-Entwurf, S. 7

positiv gegenübersteht, geriete der Täter in große Ungewissheit. Weitere (wiederholte) Kontaktversuche könnten bereits die Strafbarkeit begründen. Andererseits könnte das Unterlassen eines weiteren Kontaktversuchs den Interessen des Opfers durchaus entgegenstehen, etwa wenn ein recherchierender Journalist sich nunmehr entschliesse, den beabsichtigten Artikel endgültig ohne eine Stellungnahme des Betroffenen zu den Vorwürfen zu veröffentlichen oder ihn mit dem Hinweis zu versehen, dass der Betroffene jede Stellungnahme abgelehnt habe.

– „beharrlich“, § 238 Abs. 1 StGB-E

Der Gesetzentwurf verweist auf andere Stellen im StGB (§§ 56 f, 184 d StGB) und versteht darunter ein wiederholtes Handeln oder andauerndes Verhalten, eine besondere Hartnäckigkeit, die die Gefahr weiterer Begehung indiziert. Der Begriff ist strafrechtlich aus sich heraus nicht – wie die Begründung Glaubhaft macht – für den Normadressaten erkennbar, weil 2. B. unstritten ist, ob eine vorherige Abmahnung notwendig ist oder nicht.⁴⁰

Der Gesetzentwurf meint, über das Merkmal „beharrlich“ auch wiederholte unmittelbare oder mittelbare Aufforderungen von Journalisten an einen Betroffenen, zu einem bestimmten Vorwurf Stellung zu nehmen aus dem Tatbestand eliminieren zu können, wenn diese Aufforderungen presserechtlich zulässig sind.⁴¹ Wenn es aber bereits neben der wiederholten Handlung ausreicht, dem Willen des Betroffenen nicht nachzukommen oder diesem gleichgültig gegenüberzustellen⁴², um das Tatbestandsmerkmal zu erfüllen, dann ist die Begründung des Gesetzentwurf insoweit nicht tragfähig und jedenfalls kein geeigneter Schutz der Journalisten vor unberechtigter Strafverfolgung.

cc) Begriffe des Entwurfs des Bundesrates

– „Körperlich nachstellen“, § 238 Abs. 1 Nr. 1 StGB, BR-Entwurf.

Da im 2. Halbsatz der Terminus „verfolgt“ verwendet wird, geht der Gesetzgeber offenbar davon aus, dass „Nachstellen“ weiter reicht als „Verfolgen“. Andernfalls wäre der Terminus des „Nachstellens“ überflüssig, weil bereits die Formulierung „(...) ihn

Körperlich oder unter Verwendung von Kommunikationsmitteln verfolgt“ im § 238 Abs. 1 Nr. 1 ausreichend gewesen wäre. Worin genau der Unterschied der Begrifflichkeiten besteht, bleibt jedoch unklar. Besteht etwa bereits das Warten auf das Opfer an einem Ort, den es voraussichtlich aufsuchen wird, die Qualität des Nachstellens? Ist das Aufsuchen von Orten, an denen es evtl. die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme geben könnte bereits tatbestandlich? Das Tatbestandsmerkmal des „Nachstellens“ begegnet hier den gleichen Bedenken wie die Formulierung „räumliche Nähe aufsuchen“ im Entwurf der Bundesregierung. Ohne ergänzende Klarstellungen im Tatbestand läge ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot vor.

– „andere, ebenso schwerwiegende Handlungen“, § 238 Abs. 1 Nr. 3 StGB, BR-Entwurf.

Hier ist vollends nicht deutlich, welche belästigenden Handlungsweisen zum Beispiel „ebenso schwerwiegend“ wie „körperliches Nachstellen“ oder „Verfolgung unter Verwendung von Kommunikationsmitteln“ sein sollen. Als Aufgabetatbestand trägt § 238 Abs. 1 Nr. 3 StGB, BR-Entwurf in jeder Hinsicht dazu bei den Normadressaten im Unklaren darüber zu lassen, ob sein Verhalten verboten und mit Strafe bedroht ist oder nicht. Das Merkmal trägt somit auch erheblich zur Unbestimmtheit der Norm insgesamt bei.

4. Verbesserungsvorschlag

Es würde sich empfehlen, den insgesamt in beiden Entwürfen zu unbestimmt gerateten (Grund-)Tatbestand des Stalking neu zu fassen und hierbei eine Formulierung zu wählen, die Rechercheleistungen als eindeutig nicht tatbestandlich ausscheiden ließe. Hierfür würde sich etwa anbieten, auf die Motivation des Täters abzustellen und solche Personen zu privilegieren, die in Ausübung eines Berufes handeln. Zur weiteren Klarstellung würde es sich anbieten, den Beruf des Journalisten explizit zu nennen. Dies könnte auch im Rahmen von Regelbeispielen zur Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffes „unbefugt“ erfolgen („nicht unbefugt handeln insbesondere 1. Journalisten in Ausübung ihres Berufs (...)“)

Hilfsweise sollte auf jedem Fall ein Verweis auf die entsprechende Anwendbarkeit von § 193 StGB erfolgen.⁴³ Dies würde mit Blick auf die Berichterstattung einen Gleichklang des Anti-Stalking-Paragrafen mit den arverwandten Ehrschutz-Normen der §§ 185 ff. StGB herstellen. Die durch § 193 StGB geschützten berechtigten Interessen könnten so auch über den

40 vgl. Lacker/Kuhl, § 56 f, Rz. 6 m. Hinweis auf LG Mainz, MDR 1975, 772; § 184d, Rz. 5 m.w.N zum Meinungsstreit, 25. Aufl.; Eine Abmahnung ist i.d.R. notwendig, da sonst die Wiederholung durch gesteigerte Missachtung oder Gleichgültigkeit ggü. dem Verbot nicht bewiesen werden kann.

41 vgl. Begründung BReg-E, S. 7

42 vgl. Begründung BReg-E, S. 7

43 Für den Verweis auf § 193 StGB plädiert die Vorsitzende des Nationalen Ethikrates und Vors. RichterIn am OLG a.D., Kristiane Weber-Hasenauer, vgl. ZRP 2006, 69 (70)

Umweg eines Anti-Stalking-Paragrafen im Achtzehnten Abschnitt des StGB nicht außer Betracht gelassen werden. Eheres würde andernfalls drohen, weil § 193 StGB nach herrschendem Rechtsverständnis keinen allgemeinen Rechtfertigungsgrund darstellt und somit ausschließlich bei Beleidigungsstatbeständen zum Tragen kommt⁴⁴.

Eine Ungleichbehandlung der Belange der Bericht erstattenden Medien bei Beleidigungs- und Stalkingstatbeständen wäre indessen nicht begründbar. Denn beide Deliktgruppen sind, soweit sie Belange der Presse betreffen, artverwandt. So erfasst etwa der Grundtatbestand der Beleidigung nach § 185 StGB auch die tätliche, nonverbale Herabsetzung des sozialen Achtungsspruches eines Opfers durch eine Handlung, der nach sozialer Anschauung ein solcher Aussgewert zukommt. Die Verwirklichung eines Belästigungstatbestandes im Sinne von Stalking zielt auf die Verletzung ganz ähnlicher Rechtsgüter, da auch hier der Mensch in seinen sozialen Bezügen angegriffen wird. Insoweit erscheint wenigstens ein Verweis auf § 193 StGB erforderlich, um Wertungswidersprüche zu vermeiden und die Arbeit und Funktionsfähigkeit freier Medien im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG angemessen zu schützen.

Benno H. Pöppelmann
 - DJV-Justiziar -

Susanne Schumacher – Journalistin und Autorin – Ausbacher Str. 66, 10777 Berlin

Berlin, den 11.10.2006

Bez.: Stellungnahme zu der Anhörung eines Stalking-Bekämpfungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich spreche hier zu Ihnen als jemand, die sich seit mehr als zehn Jahren, aus einem eigenen Erlebnis heraus, intensiv mit dem Phänomen Stalking und seinen Auswirkungen beschäftigt. Als jemand, die Fortbildungsveranstaltungen bei der Berliner Polizei gibt, Vorträge vor Rechtsanwälten, Frauenberatungsstellen, Psychiatern hält und sich als Beraterin in einem ständigen Austausch mit Betroffenen befindet.

Es gibt keine Universalstrategie, einen Stalker zu stoppen. Jeder Fall liegt anders. Menschen, die an Liebeswahn erkrankt sind, stoppt weder Gesetz noch gutes Zureden. Die Mehrzahl der Täter kann aber durchaus straffrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Gefragt ist eine berufsübergreifende, intensive und kooperative Zusammenarbeit, die Stalking-Fälle individuell begutachtet und passende Strategien entwickelt. Ziel muss sein, dass Betroffene wie Täter die Freiheit über ihr Leben zurückgewinnen.

Prävention und frühes Eingreifen erscheinen als die wirksamsten Mittel, um der zu beobachtenden Eskalation von Stalking bis hin zu Mord vorzubeugen. Ein Gesetz sollte die Voraussetzung zur Bekämpfung des wachsenden gesellschaftlichen Phänomens Stalking liefern. Eine umfassende Präventionsstrategie braucht jedoch mehr als ein Gesetz. Es wäre wünschenswert, dass darüber hinaus auch folgenden Punkten Beachtung geschenkt würden:

- (1) Eine bundesweit klare Rechtslage
- (2) Eindeutiges Identifizieren
- (3) Klare Handlungsanweisungen
- (4) Opferschutz
- (5) Exit Options für Stalker
- (6) Therapien
- (7) Forschung
- (8) Individuelle Risikoanalyse
- (9) Interventionsstrategien
- (10) Spezialisierung

Stalking ist komplex, Stalking ist Psychoterror, Stalking ist ein Delikt, das nicht nur einem Einzelnen betrifft, sondern das von der Gesellschaft nachdrücklich gehandelt werden muss. Insofern ist zu begrüßen, dass schwereres Stalking künftig als Straftatbestand gehandelt werden soll. Der Kompromissentwurf (§ 238 StGB n.F. (Schwere Belästigung)) der Bundesregierung setzt dieses Ansinnen aus meiner Sicht am besten um.

Bevor ich auf den vorliegenden Kompromissvorschlag der jetzigen Bundesregierung eingehe, möchte ich auf einige Punkte hinweisen, die bei der Intervention von Stalking-Fällen sehr wichtig sind. Stalking ist eine langwierige Angelegenheit. Mehrere Studien haben festgestellt, dass die durchschnittliche Dauer zwei Jahre und länger beträgt. Zudem haben wir es hier mit verschiedenen Handlungen (Telefenterror, Verfolgen, Bedrohung, Sachbeschädigung, Körperverletzung etc.) zu tun, die aber in ihrer Beurteilung einer Gesamtschau bedürfen. Das Argument, es gebe doch schon entsprechende Straftatbestände, lasse ich nicht gelten. Das Strafmaß erfasst bei weitem nicht die Dimension einer schweren Belästigung.

Weiter hat man festgestellt, dass eine frühe Intervention von Seiten der Strafverfolgungsbehörden, dazu gehören zum Beispiel Gefährdungspraxen, in achtzig Prozent der Fälle zu einer Beendigung des Stalkings führen. Um diese aber durchzuführen, braucht es Beamte, die sich mit diesem Phänomen auskennen und die sich auf ein Gesetz stützen können. Allein die Tatsache, dass ein Gesetz in Planung ist, hat hier in Berlin dazu geführt, dass wir Fortbildungen für Polizeibeamte an der Polizeifachschule Spandau anbieten und in einem Qualitätszirkel Handlungsanweisungen für die Polizei erarbeitet haben. Die seither erfolgten Gefährdungspraxen waren in den meisten Fällen konstruktiv und führten zu einer Beendigung des Stalkings.

Wichtig ist auch, dass nicht nur die Polizei den Umgang mit einem neuen Gesetz kennt, sondern die Gerichte in seinem Geist sprechen. Auch wenn bereits im Gewaltschutzgesetz Stalking-Handlungen benannt sind, so stelle ich in der Praxis immer wieder fest, dass nicht alle Richter darum wissen bzw. einen Vergleich anregen, was in vielen Fällen leider nicht zur Beendigung führt, sondern den Stalker in seinem Tun eher noch bestärkt. Dies hängt mit der eingeschränkten Wahrnehmung des Täters zusammen, der sich oft selber für das Opfer hält.

In etwa einem Drittel aller Stalkingfälle kommt es zu schweren, gewalttätigen Attacken, die mit Mord enden können. Als ultima ratio muss daher eine Deeskalationstaktik möglich sein.

wie sie im Kompromissentwurf der Bundesregierung vorgesehen ist. Mir sind dabei die rechtstaatlichen Bedenken durchaus bewusst. Doch geht hier Opferschutz vor Täterfreiheit.

Der Kompromissentwurf der Bundesregierung zeigt jedoch eine Schwäche. Alle unter Absatz 1.) aufgeführten Tatbandlungen setzen für eine Strafbarkeit voraus, dass die Lebensgestaltung des Opfers bereits schwerwiegend beeinträchtigt sein muss, d.h. das Opfer muss erst nachweisen, dass es unter traumatischen Belastungssymptomen leidet und/oder den Wohnort, die Telefonnummer, den Arbeitsplatz gewechselt hat. Nicht der Stalker wird bestraft, um das Opfer vor weiteren Belästigungen zu schützen, sondern das Opfer muss diese Belästigungen so lange ertragen, bis es schwerwiegend beeinträchtigt ist, bevor das Gesetz überhaupt Anwendung findet. Ferner bedarf es des Nachweises der Kausalität.

Demnach bleibt das permanente Verfolgen, der ständige Telefenterror, die Angst auslösende permanente Präsenz des Verfolgers straffrei, ohne dass der Straftatbestand der Bedrohung nach § 214 StGB gegeben ist. Für die Polizei bedeutet das weiterhin, es muss erst etwas passieren, bevor wir einschreiten können. Im Gegensatz zum Bundesratsentwurf fehlt der Passus „in einer Weise, die geeignet ist...“. Wenn aber schon die abgeschlossene schwerwiegende Beeinträchtigung des Opfers Voraussetzung für die Anwendung des Gesetzes ist, dann fehlt hier zumindest der Passus „der Versuch ist strafbar“.

Einen Eingriff in die Pressefreiheit sehe ich nicht, da die Abgrenzung von strafbarem Stalking und Erfüllung journalistischer Pflichten eindeutig zu erkennen ist.

1.) Ist bei der journalistischen Arbeit relativ plausibel zu klären, dass ein berufliches Interesse besteht und im Sinne der Sorgfaltspflicht gehandelt wird.

2.) Unterliegt journalistische Arbeit strengen Zeitkorridoren wie Ausdruckzeiten (Print) oder Sendetermine (TV). Rechercheversuche sind damit naturgemäß auf eine kurze Phase begrenzt.

3.) Muss ein Journalist ohnehin ein „übertrendendes, öffentliches Interesse“ nachweisen, um massiv in die Privatsphäre von Menschen einzudringen, erklärte Hans Leyendecker von der Süddeutschen Zeitung in einem Gespräch mit mir.

Es sind zwei Fälle aus Deutschland bekannt, in denen der Stalker Journalist war. Sehr bald war deutlich zu erkennen, dass die Punkte 1.-3. nicht gegeben waren und die journalistische Tätigkeit als Vorwand diente.

Zur öffentlichen Anhörung vor dem
Rechtsausschuss des Deutschen
Bundestages am 18.10.2006 betreffend den
Gesetzentwurf der Bundesregierung
BT-Drucksachen 16/575 und 16/1030

Prof. Dr. Hans-Georg W. Vob

Arbeitsstelle für Forensische Psychologie, Institut für
Psychologie, Technische Universität Darmstadt

1. Definition

„Das willentliche, wiederholte Verfolgen oder
Belästigen einer Person, deren physische und
psychische Unversehrtheit und Sicherheit
dadurch bedroht wird“ (Stalking)

„Wiederholtes, unerwünschtes Verfolgen und
Eindringen in die physische oder symbolische
Privatsphäre einer Person durch einen
Fremden oder einen Bekannten, der eine
intime Beziehung herbeiwünscht oder verlangt“
(Obsessives Verfolgen/Nachstellen)

erforderlich: (1) wiederholte Bedrohung, (2)
Absichtsvolles Handeln des Täters, (3)
Furcht/Angst als zentrale Emotion beim Opfer

2. Statistische Angaben zu
Verteilung/Vorkommen/Häufigkeit/Dauer
Verteilung

- 16 aller Frauen mindestens einmal Opfer
- 4-8% aller Männer
- 75-85% der Opfer sind Frauen
- 15-25% der Opfer sind Männer
- 85% der Täter sind Männer
- 50% aller Stalkingfälle im Anschluss an
Liebesbeziehungsform Partnerschaft
- 72% bei Personen der Öffentlichkeit
(Prominenten)
- Dauer: im Mittel 28 Monate (Spanne 1
Monat bis 30 Jahre)
- 7% mehrfach (durch verschiedene Täter)

Häufigkeit der Kontakte

- Einige Male: 4%
- Mehrmals im Monat: 13%
- Mehrmals in der Woche: 26%
- Täglich: 12 %
- Mehrmals täglich: 46%

3. Beziehungskonstellation Opfer-Täter

- Bekannter/ 14 %
- Ex-Partnerin 49 %
- Arbeitskollegen 8 %
- Fremder/ 8 %
- Sonstige 7 %
- Freundin 5 %
- Professionelle Beziehung 4 %
- Ex-Partnerin von Partnerin 3 %
- Familienmitglied 2 %

4. Art der Kontaktaufnahme
(Stalkinghandlungen; Mehrfachnennungen,
Angaben in %)

- Telefonanrufe (84)
- Heruntreiben in der Nähe (66)
- Über Dritte (61)
- Im Umfeld nach Zielperson fragen (53)
- Vor Haustür stehen (52)
- Briefe (49)
- SMS (49)
- Nachlaufen (42)
- unerwünschte Geschenke (41)
- E-Mails (37)
- Wortloses Dasitzen/Dastehen (36)
- Nachrichten an Auto/Haustür (33)
- Verfolgen mit Auto (35)
- Beschädigung von Eigentum (24)

- Eindringen in Wohnung (17)
- Schockierende Dinge verschicken (13)
- Dienstleistungen i. N. der Zielperson (11)

5. Psychische und physische
Auswirkungen

- Gefühl der inneren Unruhe (81)
- Angst (71)
- Nervosität, Schreckhaftigkeit (70)
- Schlafstörungen/Alpträume (67)
- Mißtrauen gegenüber anderen (66)
- Wut, Reizbarkeit, Aggressionen (66)
- Depressionen (48)
- Panikattacken (30)
- keine (2)

Auswirkungen allgemein

- Persönlichkeitsveränderungen (83%)
- Veränderungen im Alltag (82%)
- Zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen (73%)
- Höhere Gewaltbereitschaft und
Gewaltausübung in der Beziehung,
aggressiver (27%)
- Selbst häufiger Opfer von Gewaltwirkung
(sexuell und nicht-sexuell), dabei in mehr
als 40% der Fälle Verletzungen

Typische Äußerung einer Betroffenen:

„Ich gehe auf niemanden mehr zu, geh' nicht
mehr alleine raus und schließ' mich
zuhause ein, verriegele die Türen und
Fenster, kontrolliere vor jeder Fahrt mein
Auto genau, hab' Angst, in den Briefkasten
zu sehen, fühle mich ständig verfolgt, da er
gedroht hat: Wenn ich mit Dir fertig bin,
kannst Du nicht mehr normal leben.“

6. Rechtliche Würdigung (bisher) und
Konsequenzen (Mehrfachnennungen)

Anzeige bei Polizei

- Verfolgung bei der Polizei angezeigt 36%
- nur Fälle mit physischer Gewalt 48%

- Schwierigkeiten bei der Vermittlung der
Situation 70%
- Polizei gab an, nichts tun zu können, da
kein Straftatbestand vorliegt 40%

Maßnahmen

- polizeilicher Kontakt mit Täter 14%
- Festnahme 7%
- Kontaktverbot ausgesprochen 4%
- Einweisung in Psychiatrie 0,5%
- Geldstrafe 29 %
- Auflagen des Gerichts 29%
- Unterlassungsklage 14%
- Polizeiliche Anordnungen 14%:
- Gerichtsverfahren eingestellt 14%
- keine 22%

weitere Folgen

- Verfolgung/Belästigung aufgegeben 64%
- Verfolgung/Belästigung trotz Widerstand
fortgeführt 38%
- Erwartungen an Polizei und Justiz
- Härtere Gesetze 27%
- Schnelleres, unbürokratisches Eingreifen
von Polizei und Justiz 25%
- Gerichtliche Anordnung zur Therapie 21%
- Stalking als Straftatbestand 18%
- Halbstraflicher Haft 12%
- Verbesserter Opferschutz/Beratung/
Personenschutz 11%

Quelle
Vob, H.-G. W., J.Hoffmann, I.Wondrak (2006).
Stalking in Deutschland – Aus Sicht der
Betroffenen und Verfolger. Nomos Verlag
Baden-Baden.

Hoffmann, J. & H.-G.W. Vob (Hrsg.) (2006).
Psychologie des Stalking. Grundlagen-
Forschung-Anwendung. Verlag für
Polizwissenschaft, Frankfurt/M.

Kontaktadresse
Prof. Dr. Hans-Georg W. Vob, Institut für
Psychologie der TU-Darmstadt,
Alexanderstrasse 10 64283 Darmstadt,
Tel. 06151 165115 (165114),
E-Mail: kontakt@stalkingforschung.de,
Internet: <http://www.stalkingforschung.de>